

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotentiale (Jahresabrüstungsbericht 1996)

Inhalt

	Seite
Bilanz und Perspektiven	4
Wichtige Daten im Überblick	6
I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen in Europa	8
II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle im OSZE-Raum ..	11
1. Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) ..	11
2. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation	13
a) Implementierung bestehender Vereinbarungen	13
b) Neue Vereinbarungen im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)	15
3. Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien	16
4. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies – OS)	17
III. Landminenproblematik und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten	18
IV. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	20
1. Amerikanisch-Russische nukleare Rüstungskontrolle (START-Prozeß, ABM-Vertrag)	20
2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag – NVV)	21

	Seite
3. Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)	21
4. Kernwaffenfreie Zonen	22
5. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)	23
6. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	24
7. Abrüstungszusammenarbeit	24
a) Nuklearwaffen	24
b) Chemische Waffen	25
8. Nichtverbreitung als Thema der NATO und der G 7	25
V. Sonstige Bemühungen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren .	26
1. Nukleare Exportkontrollen	26
2. Exportkontrollen für biologische und chemische Waffen	26
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	26
4. Bekämpfung des Nuklearschmuggels	27
5. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) ...	27
6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)	27
7. Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Mehrzweckgüter und -technologien (Wassenaar Arrangement)	28
VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen	28
1. Genfer Abrüstungskonferenz	28
2. Vereinte Nationen	29
a) Generalversammlung und Erster Ausschuß	29
b) VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission – UNDC)	29
c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die UN-Sonderkommission (UNSCOM) gemäß SR-Res. 687 (1991)	30
d) VN-Waffenregister und VN-Berichtssystem für Militärausgaben	31
e) VN-Abrüstungs-Stipendiaten	33
VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas	33
1. Der Nahost-Friedensprozeß	33
2. Der Barcelona-Prozeß	33
3. Der EU-Rio-Dialog	33
4. ASEAN Regional-Forum	34
VIII. Politische Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa und den GUS-Staaten	34
1. Mittel- und Osteuropa	34
2. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	36

	Seite
IX. Entwicklung der Streitkräftepotentiale in Europa und angrenzenden Regionen	39
1. NATO-Staaten	39
2. Mittelosteuropäische Staaten	40
3. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören	41
4. Südosteuropäische Staaten	41
5. Baltische Staaten	42
6. GUS-Staaten	42
7. Ausgewählte Staaten im nahen und mittleren Osten und in Nordafrika	44
 Anhang	 46
I. Tabellen	46
II. Dokumente	66
III. Abkürzungsverzeichnis	84

Bilanz und Perspektiven

Im Jahr 1996 haben vor allem Initiativen aus früheren Jahren die Entwicklung im Bereich von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bestimmt. Wichtige abrüstungs- und rüstungskontrollpolitische Forderungen der Bundesregierung konnten verwirklicht werden: Der Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) wurde abgeschlossen, die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens wurden geschaffen, der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) wurde gestärkt. Bei der Weiterentwicklung der europäischen Sicherheitsarchitektur bleiben Abrüstung, Rüstungskontrolle und vertrauensbildende Maßnahmen wesentliche Bausteine. Die Bilanz ist positiv.

Die wichtigsten abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Stationen des Jahres 1996 aus Sicht der Bundesregierung waren:

1. Die Konferenz zur Überprüfung des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) vom 15. bis 31. Mai 1996 in Wien wurde erfolgreich abgeschlossen. Die 30 Vertragsstaaten bewerteten die bisherige rüstungskontrollpolitische Wirkung des Vertrages als positiv. Die Gefahr strategischer Überraschungsangriffe und großangelegter Offensivhandlungen in Europa ist gebannt. Für die seit 1993 offene Flanken-Problematik wurde eine Vereinbarung getroffen und vorläufig in Kraft gesetzt. Rußland erklärte sich bereit, die früher zugesagte Zerstörung von Waffen östlich des Ural vertragsgemäß fortzusetzen. Die Vertragsparteien leiteten einen Verhandlungsprozeß ein, der den KSE-Vertrag an die veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa anpassen soll.
2. Das Vertragswerk von Dayton sieht – auf Initiative der Bundesregierung – Rüstungskontrollverpflichtungen der Parteien vor. Sie wurden im Abkommen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien-Herzegowina vom 26. Januar 1996 sowie im Abkommen über Sub-Regionale Rüstungskontrolle vom 14. Juni 1996 konkretisiert, das den Parteien einschneidende Abrüstungsverpflichtungen auferlegt.
3. Von der Bundesregierung angeregt, konnten beim OSZE-Gipfel im Dezember 1996 in Lissabon ein Rahmen und eine Agenda für weitere Rüstungskontrollschritte im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation in Wien durchgesetzt werden. Sie sollen die Implementierung von Rüstungskontrollabkommen erleichtern, bestehende Abkommen vernetzen und die Entwicklung neuer Ansätze der konventionellen Rüstungskontrolle im OSZE-Raum fördern.
4. Ein revidiertes Minen-Protokoll wurde am 3. Mai 1996 in Genf angenommen. Im Vorfeld hatte die Bundesregierung am 16. April 1996 den vollständi-

gen Verzicht der Bundeswehr auf Antipersonenminen bekanntgegeben. Das revidierte Protokoll geht weit über die ursprüngliche Regelung von 1980 hinaus: es verbessert insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung, ist auch auf innerstaatliche Konflikte anzuwenden, verbietet ausnahmslos nicht-detektierbare Antipersonenminen und schreibt für die gebräuchlichsten Minen Selbst-Deaktivierungs-Mechanismen vor. Der legale Transfer von Antipersonenminen wird eingeschränkt.

Die Bundesregierung sieht in dieser Vereinbarung einen ersten Schritt zu einem umfassenden Verbot von Antipersonenminen, der zentralen Forderung des 7-Punkte-Aktionsprogramms Bundesaußenminister Kinkels vom 18. Juli 1996. Teile des Programms (Gemeinsame Aktion der EU zu Antipersonenminen, Einbezug der Minenräumung in Friedenserhaltende Maßnahmen der VN) sind bereits umgesetzt.

5. Die Verhandlungen über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen konnten im August 1996 in Genf abgeschlossen und der Vertrag in New York zur Zeichnung aufgelegt werden. Bundesaußenminister Kinkel zeichnete den CTBT am 24. September 1996; Deutschland gehörte damit zu den ersten Zeichnern. Die Vertragsstaaten, allen voran die fünf Kernwaffenstaaten USA, Rußland, Frankreich, Großbritannien und China, verpflichten sich, keine Atomwaffen zu testen. Die Kernwaffenstaaten gehen damit über ihre bisherigen einseitig erklärten Test-Moratorien hinaus. Der Vertrag sieht umfangreiche Verifikationsmaßnahmen vor, die von einer neu aufzubauenden CTBT-Organisation durchgeführt werden sollen. Der Leiter der deutschen Delegation in Genf wurde am 3. März 1997 zum Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission gewählt, die mit dem Aufbau dieser Organisation betraut ist.
6. Die 65. Ratifikationsurkunde für das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) wurde am 31. Oktober 1996 hinterlegt. Vertragsgemäß tritt das Übereinkommen 180 Tage später, d. h. am 29. April 1997, in Kraft. Die Bundesregierung hat sich für dieses Übereinkommen in besonderem Maße engagiert. Die abschließenden Verhandlungen 1992 fanden unter deutschem Vorsitz in Genf statt. Im Rahmen der Vorbereitungskommission zum Aufbau der künftigen Organisation für das Verbot chemischer Waffen arbeitet Deutschland aktiv mit und leitet die Arbeitsgruppe, die sich mit Fragen der Verifikation im Bereich der chemischen Industrie beschäftigt.

Innerstaatlich sind das Ausführungsgesetz zum Übereinkommen und die dazugehörige Ausführungsverordnung im November 1996 bereits teilweise in Kraft getreten.

7. Die 4. Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen (BWÜ) fand vom 25. November bis 6. Dezember 1996 in Genf statt. Von der Konferenz gingen positive Impulse für die seit 1995 tagende Ad-hoc-Gruppe aus, in der die BWÜ-Vertragsstaaten Mechanismen zur Stärkung des BWÜ, u. a. ein Verifikationsregime, erarbeiten. Die Konferenz hat die Ad-hoc-Gruppe aufgefordert, nunmehr zu Verhandlungen über den Text eines Protokolls überzugehen, das das BWÜ ergänzt und das rechtlich verbindlich ist.

Im Jahr 1997 dürften ähnlich gehaltvolle Ergebnisse wie 1996 kaum in gleichem Ausmaß zu erwarten sein. 1997 wird vielmehr durch eine Reihe neu zu eröffnender Verhandlungen geprägt werden. Für andere Verhandlungsthemen müssen die Rahmen abgesteckt und konkrete Mandate vereinbart werden. Dies betrifft insbesondere die Genfer Abrüstungskonferenz (CD), wo die Aufstellung eines Arbeitsprogramms bisher nur langsam voran kommt. Einzelne Staaten verknüpfen wichtige abrüstungspolitische Vorhaben junktimartig mit eigenen Interessen auf anderen Gebieten. Hier sind Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich, damit der Prozeß nicht zum Stillstand kommt.

Die Bundesregierung sieht für 1997 deshalb vor allem die Aufgabe dazu beizutragen, daß ausgehandelte Verträge endlich in Kraft treten, die Implementierung geschlossener Verträge konsequent durchgesetzt, bestehende Verträge verbessert und für dringend regelungsbedürftige Materien geeignete Verhandlungsforen und -formate gefunden werden. Sie wird ihre Anstrengungen insbesondere auf folgende Gebiete konzentrieren:

1. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der europäischen Sicherheitsarchitektur kommt der Anpassung des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) eine zentrale Bedeutung zu. Der KSE-Anpassungsprozeß soll nicht nur im gesamten Vertragsgebiet zu einem Zugewinn an Stabilität führen, sondern den Öffnungsprozeß der NATO und die angestrebte Sicherheitspartnerschaft mit Rußland flankieren. Kernelemente sind die Auflösung der überholten Vertragsgruppen, die Einigung auf ein neues, tragfähiges Regionalkonzept mit nationalen und territorialen Obergrenzen, sowie die Öffnung des Vertrages für neue Mitglieder.

Außerdem sollen vertrauensbildende Maßnahmen und regionale Rüstungskontrolle innerhalb der OSZE weiter ausgebaut werden. Sie können die angestrebte KSE-Anpassung wirkungsvoll ergänzen.

2. Der Prozeß der nuklearen Abrüstung muß konsequent fortgesetzt werden. Die Bundesregierung unterstützt alle Anstrengungen, damit der START II-Vertrag in Kraft tritt und die USA und Rußland so rasch wie möglich auch Gespräche über einen Folgevertrag aufnehmen. Eine Einigung beider Seiten über die Auslegung bzw. einvernehmliche Modifizierung des ABM-Vertrages könnte hierzu maßgeblich beitragen.

3. Die Bundesregierung wird sich für das Inkrafttreten des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) sowie für die rasche Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (cut-off) einsetzen. Beim im April 1997 beginnenden Überprüfungsprozeß zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) wird sie gemeinsam mit ihren Partnern und Verbündeten auf eine Stärkung der Vertragsimplementierung und auf den Beitritt der wenigen noch außenstehenden Staaten hinarbeiten.

4. Das Chemiewaffenübereinkommen tritt am 29. April 1997 in Kraft (s. o.). Bis zur ersten Vertragsstaatenkonferenz, die am 6. Mai 1997 in Den Haag beginnt, sind die Vorbereitungen für den Aufbau einer funktionstüchtigen Organisation, die die Einhaltung des CWÜ überwacht, zu intensivieren. Die Bundesregierung hat einen Kandidaten für eine Leitungsposition in dieser Organisation benannt. Sie wird weiterhin jede Möglichkeit wahrnehmen, um den Ratifizierungsprozeß in den parlamentarischen Gremien Rußlands und der USA zu fördern.

5. Die Notwendigkeit, das Übereinkommen über das Verbot von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen (BWÜ) durch ein Verifikationsregime überprüfbar zu machen, ist zwischen den Vertragsstaaten anerkannt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, 1997 eine Einigung darüber zu erzielen, daß die Verhandlungen in Genf zu einem Verifikationsregime künftig auf der Grundlage eines Vertragstextentwurfs geführt werden.

6. Die auch durch nachdrücklichen Einsatz der Bundesregierung gewachsene internationale Sensibilität in der Frage der Antipersonenminen muß genutzt werden. Es gilt, Verhandlungen mit dem Ziel eines schnellen, umfassenden und möglichst weltweiten Verbots in Gang zu setzen. Dabei sollte kein Forum ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung setzt sich daher für ein entsprechendes Mandat in der Genfer Abrüstungskonferenz ebenso ein wie für Fortschritte im Rahmen des Ottawa-Prozesses, in dem sich diejenigen Staaten zusammengeschlossen haben, die einen vollständigen Verzicht auf Antipersonenminen unterstützen.

7. Die Implementierung der bisherigen Rüstungskontrollabkommen im Rahmen des Friedensprozesses von Dayton muß von der Bundesregierung zusammen mit den Mitgliedern der Kontaktgruppe auch weiterhin politisch begleitet und vorangetrieben werden. Die noch ausstehenden Verhandlungen über regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa sollten so bald wie möglich beginnen. Die Bundesregierung ist an der konzeptionellen Vorbereitung dieser Verhandlungen maßgeblich beteiligt.

8. Rußland, Belarus und die Ukraine bleiben aufgefordert, den Vertrag über den Offenen Himmel zu ratifizieren, damit dieses wichtige und über Europa hinausreichende Instrument kooperativer Sicherheit endlich zum Einsatz kommt.

9. Die wirksame und sichere Beseitigung des bei der nuklearen Abrüstung in Rußland frei werdenden Waffenplutoniums muß weiter vorangetrieben werden. Deutschland und Frankreich wollen gemeinsam eine technisch ausgereifte und rasch verfügbare Option (MOX-Pilotanlage in Rußland) zur Verwertung von Waffenplutonium anbieten, die dazu beiträgt, den Abrüstungsprozeß unumkehrbar zu machen und gleichzeitig Proliferationsrisiken vorbeugt. Sie stützen sich dabei auf eigene industrielle Erfahrungen und weitreichende bilaterale Vorarbeiten mit Rußland. Weitere Staaten sind eingeladen, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Die Politik der Bundesregierung im Bereich von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bleibt darüberhinaus von folgenden Leitlinien bestimmt:

- Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen – nuklearen, biologischen und chemischen Waffen einschließlich entsprechender Trägertechnologie – ist eine Bedrohung für die internationale Sicherheit. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für eine konsequente Nichtverbreitungspolitik ein.
- Die Zunahme regionaler Konflikte verlangt regionale Lösungsansätze, einschließlich entsprechender Rüstungskontrollmaßnahmen. Die Instrumente der Konfliktverhütung und -bewältigung müssen verfeinert und ausgebaut werden. Vertrauensbildende Maßnahmen und mehr Transparenz bei militärischer Planung müssen diese Bemühungen flankieren, um zu einer dauerhaften Entspannung beizutragen.
- Der Aufbau überdimensionierter Arsenale konventioneller Waffen in Spannungsgebieten trägt in erheblichem Maße zur Destabilisierung bei. Restriktive Exportrichtlinien der Lieferstaaten einerseits und regionale Bemühungen zur Rüstungsbegrenzung andererseits bleiben wichtige Mittel zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs.
- Die sichere und umweltverträgliche Beseitigung von Waffen, die aufgrund von Abrüstungsverpflichtungen im nuklearen und chemischen Bereich abgebaut werden müssen, stellt eine gigantische Aufgabe dar. Sie bringt neuartige technologische Herausforderungen mit sich und erfordert große finanzielle Aufwendungen. Deutsche Hilfe für die betroffenen Staaten bei der Zerstörung dieser Waffen trägt bei zu einer Sicherheitspolitik, die auf Kooperation und gegenseitiges Vertrauen setzt.

Wichtige Daten im Überblick

26. Januar 1996

Ratifikation des START II-Vertrags durch den amerikanischen Senat

26. Januar 1996

Abschluß der Verhandlungen über vertrauensbildende Maßnahmen im früheren Jugoslawien (Artikel II des Dayton-Abkommens) in Wien

4. bis 6. März 1996

Sechstes Implementierungstreffen zum „Wiener Dokument 1994“ in Wien

15. März 1996

Ende der 120tägigen „Evaluierungsphase für Reststärken“ des KSE-Vertrages (mit besonders großer Inspektionsdichte), am 16. März 1996 Beginn des ersten Jahres der Residualphase

3. Mai 1996

Abschluß der Vertragsstaatenkonferenz zur Überprüfung des Protokolls II des VN-Waffenübereinkommens (Minenprotokoll) in Genf, Annahme eines revidierten Minenprotokolls

15. bis 31. Mai 1996

Erste Überprüfungskonferenz zum KSE-Vertrag und zur Abschließenden Akte KSE-Ia in Wien; Schlußdokument u. a. mit Vereinbarung zur Regelung der Flankenproblematik (Flankenvereinbarung) und zur Anpassung des KSE-Vertrages

14. Juni 1996

Abschluß der Verhandlungen über Waffen- und Personalbegrenzungen im früheren Jugoslawien (Artikel IV des Dayton-Abkommens) in Florenz

August 1996

Abschluß der Verhandlungen über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen. Ab 24. September 1996: Auflage des Vertrages in New York zur Zeichnung durch die Regierungen

3. bis 5. Oktober 1996

Konferenz von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen über ein weltweites Verbot von Antipersonenminen in Ottawa

31. Oktober 1996

65. Ratifikation des CWÜ, damit Inkrafttreten am 29. April 1997

25. November bis 6. Dezember 1996

Vierte Überprüfungskonferenz zum Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

1. Dezember 1996

Entscheidung der Gemeinsamen Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium) am Rande des OSZE-Gipfels in Lissabon über ein Mandat für KSE-Anpassungsverhandlungen

2. und 3. Dezember 1996

OSZE-Gipfel in Lissabon. Verabschiedung der „Erklärung zum gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert“

3. Dezember 1996

Entscheidung der Gemeinsamen Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium) am Rande des OSZE-Gipfels in Lissabon über die Verlängerung der vorläufigen

Anwendung der KSE-Flankenvereinbarung bis zum 15. Mai 1997

13. Dezember 1996

Nach Abschluß des innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahrens endgültige deutsche Zustimmung zur KSE-Flankenvereinbarung, abgegeben gegenüber den Niederlanden als Depositär des KSE-Vertrages

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen in Europa

NATO, Partnerschaft für den Frieden und Nordatlantischer Kooperationsrat

Die NATO setzte 1996 ihren tiefgreifenden inneren und äußeren Anpassungsprozeß fort. Sie bleibt Eckstein europäischer Sicherheit und bildet einen integralen Bestandteil der sich herausbildenden, breit angelegten kooperativen Sicherheitsstrukturen in Europa. Sie verkörpert weiterhin den transatlantischen Sicherheitsverbund, der unverzichtbar für Sicherheit und Stabilität Gesamteuropas ist. Schwerpunkte der Arbeiten des Nordatlantischen Bündnisses lagen 1996 bei

- der Anpassung der Allianzstrukturen an das gewandelte sicherheitspolitische Umfeld, einschließlich des Aufbaus einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität innerhalb der NATO,
- der Weiterentwicklung der Fähigkeit zur Übernahme neuer Rollen und Aufgaben bei Konfliktverhütung und Krisenbewältigung,
- Ausbau und Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten des Bündnisses durch die Partnerschaft für den Frieden und den Nordatlantischen Kooperationsrat,
- dem Dialog mit interessierten Partnern über die Öffnung der Allianz für neue Mitgliedstaaten sowie
- der Durchführung der Friedensoperationen in Bosnien und Herzegowina (IFOR/SFOR).

Die Frühjahrstagung der Außenminister der NATO im Juni 1996 in Berlin gab dem Prozeß der Reform der Allianzstrukturen neue, richtungsweisende Impulse:

- In Berlin einigte man sich darauf, die Anpassung der internen Struktur der NATO an die geänderten politischen und strategischen Rahmenbedingungen in Europa an drei Zielen auszurichten: Sicherung der militärischen Effektivität der Allianz, Wahrung der transatlantischen Bindung und stärkere Herausbildung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität in der Allianz.
- Zur Gewährleistung der militärischen Effektivität der Allianz bei kollektiver Verteidigung und Krisenbewältigung wurde beschlossen, auch in Zukunft in der NATO eine einzige, erneuerte multinationale Kommandostruktur aufrechtzuerhalten, die Mobilität von Truppen und Hauptquartieren zu erhöhen, Partnerstaaten die Chance zu verstärkter Teilnahme und neuen Mitgliedern die Integration in die angepassten militärischen Strukturen der Allianz zu ermöglichen.
- Die transatlantische Bindung bleibt durch Teilnahme der nordamerikanischen Alliierten an bündnisinterner Abstimmung, Truppenstationierung, aus-

gewogene Besetzung von Dienstposten in der Kommandostruktur sowie die volle Transparenz zwischen NATO und WEU bei der Krisenbewältigung erhalten.

Die Herausbildung einer stärkeren europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität hat in der zweiten Jahreshälfte konkrete Gestalt angenommen. Es geht darum, das wachsende europäische Gewicht in der NATO bei der anstehenden Strukturreform angemessen zu berücksichtigen, ohne eine parallele zweite Struktur aufzubauen. Mit der Entscheidung Spaniens, die notwendigen Schritte zur Beteiligung an der integrierten Kommandostruktur der NATO einzuleiten, ist der europäische Anteil der NATO gestärkt worden. Auch die Wiederannäherung Frankreichs an die militärischen Strukturen der NATO (seit Dezember 1995) verleiht dem europäischen Element in der NATO mehr Gewicht. Zur Herausbildung einer entsprechenden Sicherheits- und Verteidigungsidentität gehören Vorbereitungen für WEU-Operationen, zu deren Durchführung die WEU in die Lage versetzt werden soll, auf NATO-Ressourcen zurückzugreifen.

Diesen Zielen dient auch das CJTF-Konzept (Combined Joint Task Forces – Alliierte Streitkräftekommandos), das 1996 weiter konkretisiert wurde. Es ermöglicht, bei Bedarf schnell und flexibel Hauptquartiere für die Führung von Krisenoperationen aufzustellen. Es bietet den Rahmen für die operative Einbeziehung von Nicht-NATO-Mitgliedstaaten und ermöglicht es der WEU, ggf. auch eigene Operationen unter Rückgriff auf NATO-Ressourcen durchzuführen. Auf diese Weise leistet das CJTF-Konzept auch einen wichtigen Beitrag zur stärkeren Ausprägung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität innerhalb der NATO.

Im Dezember 1996 einigten sich die Außenminister der NATO im Rahmen ihrer jährlichen Herbsttagung auf Tagesordnung, Ort und Datum eines NATO-Gipfels im Jahr 1997 (8. und 9. Juli in Madrid). Sie kamen überein, beim Gipfel die bislang parallel verlaufenden Prozesse der internen Reform des Bündnisses, der Öffnung für neue Mitglieder und der weiteren Ausgestaltung der Beziehungen zu den Partnerstaaten und insbesondere Rußland und Ukraine zusammenzuführen und damit die europäische Sicherheitsarchitektur entscheidend weiterzuentwickeln: Der Madrid-Gipfel wird ein „Gipfel zur europäischen Sicherheit“, kein „Erweiterungsgipfel“ sein.

Der Prozeß der Öffnung der NATO für neue Mitglieder wurde 1996 auf drei Aktionsfeldern fortgeführt:

- Intensive bilaterale und multilaterale Konsultationen mit daran interessierten Partnern,

- Ausbau des Programms der Partnerschaft für den Frieden (PfP) zur Stärkung der Bindungen zwischen Allianz und allen Partnern,
- Allianzinterne Überlegungen zu eventuell erforderlichen internen Anpassungen des Bündnisses.

Am intensivierten Dialog über die Öffnung für neue Mitglieder nahmen 13 Staaten teil (Albanien, Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Bulgarien und Finnland äußerten 1996 allerdings noch nicht den Wunsch, der Allianz beizutreten). Aserbaidschan und die Ukraine haben Interesse am Dialog angemeldet. Durch den Dialog wurde bei den Partnerstaaten das Verständnis für die Arbeitsweise der Allianz verbessert. Die NATO ihrerseits hat mehr über den Stand der internen Entwicklung in den Partnerländern erfahren. Der Dialog mit interessierten Partnerländern wird 1997 gemäß der Entscheidung der Außenminister bei ihrem Herbsttreffen fortgeführt.

Die Beziehungen der Allianz zu ihren Partnerstaaten wurden 1996 noch enger gestaltet. Das Programm der Partnerschaft für den Frieden (PfP) wurde weiterentwickelt und Umfang und Substanz der Kooperation erweitert. Die Bandbreite der Übungen im Rahmen des PfP-Programms wurde ausgebaut, der PfP-Planungs- und Überprüfungsprozeß vertieft, die Arbeiten im Rahmen der zivil-militärischen Beziehungen sowie der zivilen Notfallplanung und Katastrophenhilfe wurden erweitert. 13 Partnerländer haben an den von der NATO geführten Friedensoperationen in Bosnien und Herzegowina teilgenommen. Hier hat die Partnerschaft für den Frieden ihren Wert sowohl in bezug auf das politische Engagement für gemeinsames Krisenmanagement als auch die militärische Interoperabilität unter Beweis gestellt.

Seit September 1996 hat eine hochrangige Arbeitsgruppe eine Reihe konkreter Vorschläge zum weiteren Ausbau des PfP-Programms erarbeitet und beim Herbsttreffen der Außenminister den Auftrag erhalten, die Arbeiten weiter voranzutreiben. Ziel ist insbesondere, die politische Dimension der Partnerschaft zu vertiefen, die vereinbarten Felder für militärische Missionen zu erweitern und die Partner stärker in Operationsplanung und Entscheidungsfindung im Rahmen von PfP einzubeziehen.

Im Dezember 1996 wurde beim Treffen des Nordatlantischen Kooperationsrates (NAKR) dessen fünfjähriges Bestehen begangen. Allianz- und Kooperationspartner würdigten den Beitrag des NAKR zu Transparenz und Vertrauen in Sicherheitsfragen unter den Teilnehmerstaaten und beschlossen, den politischen Dialog weiter zu vertiefen. Die Allianz hat den Partnern bei ihrem Herbsttreffen gemeinsame Konsultationen über die Schaffung eines neuen, NAKR und PfP umfassenden Kooperationsgremiums angeboten. Ziel ist es, einen einheitlichen neuen Kooperationsmechanismus (Atlantischer Partnerschaftsrat) zu schaffen, der einen Rahmen sowohl für verstärkte praktische Zusammenarbeit als auch für eine erweiterte politische Dimension der Partnerschaft bilden soll.

Die Allianz mißt der Einbeziehung Rußlands in die europäischen Sicherheitsstrukturen große Bedeutung bei. Sie verfolgt das Ziel, mit Rußland eine substantielle und formalisierte Sicherheitspartnerschaft zu vereinbaren.

1996 kam es zu einer Reihe von Begegnungen der Außen- und Verteidigungsminister des Bündnisses mit ihren jeweiligen russischen Kollegen. Beim Treffen der Außenminister mit AM Primakow am 11. Dezember 1996 erklärte dieser die Bereitschaft Rußlands, mit der NATO über ein Grundlagendokument zu verhandeln. Es ist das Ziel der Allianz, eine solche Vereinbarung bis zum Gipfel abzuschließen. Sie soll die grundlegenden Prinzipien der Beziehungen und die Bereiche der praktischen Zusammenarbeit aufführen sowie Regelungen für einen Konsultationsmechanismus und für den Ausbau der militärischen Kooperation definieren. Der Generalsekretär der NATO wurde beauftragt, Sondierungsgespräche mit Rußland aufzunehmen. Erste Gespräche haben im Januar 1997 stattgefunden.

Das Bündnis strebt daneben an, die Sicherheitsbeziehungen zur Ukraine weiter auszubauen und – ebenfalls bis zum Gipfel im Juli 1997 – zu formalisieren.

Am 20. Dezember 1996 ging der einjährige Einsatz der Internationalen Friedenstruppe (Implementation Force – IFOR) in Bosnien und Herzegowina zu Ende. IFOR, die 33 NATO- und nicht-NATO-Länder in einer beispiellosen Friedenskoalition unter NATO-Führung zusammengeführt hat, hat während der einjährigen Mandatsdauer erfolgreich die militärischen Elemente der Friedensvereinbarungen von Dayton umgesetzt. Die militärische Absicherung des Friedensprozesses wird, da die Voraussetzungen für eine dauerhafte und selbsttragende Stabilität in Bosnien und Herzegowina zum Zeitpunkt des Ablaufens des IFOR-Mandates noch nicht gegeben waren, seit dem 20. Dezember 1996 durch die ebenfalls NATO-geführte Stabilisierungstruppe (Stabilization Force – SFOR) fortgeführt.

An IFOR nahmen zahlreiche nicht-NATO-Truppenteile teil, darunter sowohl NATO-Partnerstaaten als auch ehemals neutrale Staaten und islamische Staaten wie Ägypten, Jordanien, Malaysia und Marokko. Die Mitwirkung von Partnerstaaten an der NATO-geführten Friedensoperation demonstrierte die Tragfähigkeit des mit der Partnerschaft für den Frieden verfolgten Ansatzes und gab wichtige Impulse für den Ausbau der Zusammenarbeit. Insbesondere Rußlands Teilnahme zeigte, daß Rußland und das Bündnis erfolgreich im Rahmen der gemeinsamen Operation zusammenarbeiten und gemeinsam ihrer Friedensverantwortung in Bosnien und Herzegowina gerecht werden konnten. Das Zusammenwirken von IFOR und SFOR mit dem Hohen Repräsentanten, der OSZE, der VN und anderen internationalen Organisationen bestätigte in der Praxis das Konzept der sich gegenseitig unterstützenden Organisationen.

Die SFOR-Operation erfolgt auf der Grundlage der Resolution 1088 des VN-Sicherheitsrates nach Kap. VII der VN-Charta. SFOR ist mit ca. 30 000 Mann gegenüber IFOR in ihrer Stärke erheblich reduziert und im Auftrag begrenzter. SFOR operiert

unter den gleichen Rahmenbedingungen, die Grundlage des IFOR-Erfolges waren. SFOR ist auf eine Dauer von 18 Monaten angelegt, wobei die Aufgabenstellung von der Allianz nach 6 und nach 12 Monaten überprüft wird, um lageabhängig zu Verminderungen der Truppenstärken zu kommen. Nach Ablauf der 18 Monate sollen noch verbliebene Kräfte abgezogen werden. Der militärische Auftrag von SFOR umfaßt:

- Abschreckung und Verhütung des Wiederaufflammens von Feindseligkeiten,
- Überwachung, wenn nötig Durchsetzung, der Einhaltung der militärischen Bestimmungen des Dayton-Abkommens,
- Beitrag zu einem sicheren Umfeld, das den zivilen Organisationen die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht, sowie
- selektive Unterstützung der zivilen Implementierung.

Besonders bedeutsam ist dabei die Unterstützung der OSZE bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sowie die Unterstützung der Implementierung der Rüstungskontrollvereinbarungen.

Nach Zustimmung des deutschen Bundestages am 13. Dezember 1996 mit breiter, parteiübergreifender Mehrheit stellt Deutschland ein Kontingent im Gesamtumfang von rund 3 000 Soldaten. Das Heereskontingent von rund 2 000 Soldaten wird in Bosnien und Herzegowina stationiert und an der Operation mit allen Rechten und Pflichten teilnehmen. Es wird in der multinationalen Streitmacht Südost eingesetzt und operiert in einem gemeinsamen deutsch-französischen Einsatzverband unter Führung des Stabes der deutsch-französischen Brigade, zusammen mit zwei gemischten Verbänden unter italienischer und spanischer Führung. Dies ist Ausdruck sowohl der europäischen Komponente des SFOR-Einsatzes als auch der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit auf militärischem Gebiet.

Westeuropäische Union (WEU)

Die Arbeit der WEU war bestimmt von der Eröffnung der EU-Regierungskonferenz und den Beschlüssen der NATO-Ministerräte vom Juni 1996 über die operationelle Verzahnung der WEU mit der NATO. Die Möglichkeit der Nutzung von NATO-Mitteln und -Fähigkeiten für WEU-geführte Operationen wird die operativen Fähigkeiten der WEU zur Wahrnehmung der sog. Petersberg-Aufgaben (humanitäre, friedenserhaltende und friedensschaffende Operationen) erheblich steigern. Auf der EU-Regierungskonferenz tritt eine breite Mehrheit dafür ein, die politischen Entscheidungsstränge in EU und WEU über Petersberg-Missionen stärker miteinander zu verzahnen.

Mit Unterzeichnung des Europaabkommens EU/Slovenien wurde Slowenien (nach Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) zehnter assoziierter Partner der WEU. Auf deutsche Initiative wurden die Möglichkeiten der assoziierten Partner zur Beteiligung an den WEU-Arbeitsgruppen und zur Zusam-

menarbeit mit der militärischen Planungszelle der WEU weiter ausgebaut. Verabschiedet wurde auch ein Dokument, das die Mitwirkungsmöglichkeiten der Beobachter (Dänemark, Finnland, Irland, Österreich und Schweden) verbessert und sie hinsichtlich der Beteiligung an WEU-Operationen den assoziierten Mitgliedern und Partnern gleichstellt.

Die Operationen in der Adria und auf der Donau zur Überwachung des von den VN verhängten Waffenembargos gegen Bosnien wurden mit der Aufhebung der Handelsanktionen nach den Wahlen in Bosnien-Herzegowina erfolgreich abgeschlossen. Im engen Zusammenwirken von EU und WEU im Rahmen der EU-Administration von Mostar wurden die Aufgaben der WEU-Polizei auf die Kantonspolizei und die im Rahmen des Dayton-Friedensprozesses eingerichtete International Police Task Force (IPTF) übertragen. Die WEU-Beteiligung an der EU-Verwaltung von Mostar ist damit beendet.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Bestimmend für die Aktivitäten der OSZE im Berichtszeitraum waren die ihr in Bosnien-Herzegowina durch das Dayton-Abkommen übertragenen Aufgaben sowie der OSZE-Gipfel am 2./3. Dezember 1996 in Lissabon. Die Staats- und Regierungschefs der 54 OSZE-Staaten bestätigten in Lissabon die zentrale Rolle der OSZE im Bereich der Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenskonsolidierung. Als einzige Organisation, der alle europäischen Staaten, die USA, Kanada sowie die neuen Staaten Mittelasiens gleichberechtigt angehören, leistet die OSZE einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau einer europäischen Sicherheitsarchitektur. Die in Lissabon verabschiedete „Erklärung zum gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert“ enthält Grundelemente der entstehenden europäischen Sicherheitsarchitektur. Hierzu gehören: freie Bündniswahl aller OSZE-Staaten, Rechenschaftspflicht der OSZE-Staaten untereinander sowie gegenüber ihren Bürgern hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der OSZE-Prinzipien, solidarisches Handeln bei der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen, Konsultationsverpflichtung bei der Gefährdung der Sicherheit eines OSZE-Staates, gemeinsame Aktionen zur Verteidigung der OSZE-Verpflichtungen, Transparenz bei der Gestaltung der nationalen Sicherheitspolitik der einzelnen OSZE-Staaten, Suffizienz bei militärischen Planungen. Bis zum nächsten OSZE-Ministerrat im Dezember 1997 in Kopenhagen sind folgende Agendapunkte zu behandeln: Erarbeitung einer Plattform der kooperativen Sicherheit mit Grundsätzen für die Zusammenarbeit unter den sicherheitsrelevanten Institutionen in Europa; Erörterung des von Rußland und Frankreich gemachten Vorschlages, im OSZE-Rahmen eine europäische Sicherheitscharta zu verabschieden; Fortentwicklung des OSZE-Instrumentariums im Bereich der präventiven Diplomatie und Konfliktverhütung.

In Lissabon wurde auf deutschen Vorschlag die Erarbeitung eines Mandats zur Einsetzung eines OSZE-Medienbeauftragten bis zum Ministerrat 1997 be-

schlossen. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der OSZE-Medienbeauftragte als Appellationsinstanz Beschwerden und Anregungen von Journalisten überprüfen und in Konfliktfällen gegenüber den betroffenen OSZE-Regierungen zur Sprache bringen. Die OSZE-Staaten verpflichteten sich in Lissabon auf deutsche Anregung außerdem, sich jeder Form von „ethnischer Säuberung“ zu enthalten und die Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen und Vertriebenen ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit internationalen Standards zu erleichtern. Dem kommt im Hinblick auf die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem früheren Jugoslawien besondere Bedeutung zu. Allein in Deutschland sind rund 320 000 Personen aufgenommen worden.

In Bosnien-Herzegowina hat die OSZE 1996 durch die bisher größte Mission in ihrer Geschichte ihre praktischen Fähigkeiten im Bereich der Konfliktbewältigung unter Beweis gestellt. Die OSZE hat wesentlich zur zivilen Implementierung des Dayton-Abkommens beigetragen. Die allgemeinen Wahlen am 14. September 1996 fanden unter ihrer Aufsicht statt (insgesamt über 2 000 von der OSZE rekrutierte Wahlbeobachter; davon rund 160 Deutsche). Die OSZE hat darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung der Menschenrechte sowie zu den Verhandlungen über rüstungskontrollpolitische und vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen gemäß Dayton Annex 1 b, Artikel II und IV geleistet. Das Mandat der OSZE-Mission wurde am 21. November 1996 bis zum 31. Dezember 1997 erneuert. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die OSZE im Rahmen der zweijährigen Konsolidierungsphase bis mindestens Ende 1998 in Bosnien-Herzegowina tätig bleiben wird. Auch 1997 wird die OSZE in enger Abstimmung mit dem Hohen Repräsentanten über die Einhaltung der Menschenrechte wachen, an der Errichtung demokratischer Strukturen mitwirken sowie Verhandlungen über Abrüstungspolitische

und vertrauensbildende Maßnahmen ausrichten. Die Überwachung der für das 1. Halbjahr 1997 in Aussicht genommenen Kommunalwahlen wird eine ihrer zentralen Aufgaben sein. Hier bleibt die OSZE auf logistische Unterstützung durch SFOR angewiesen. Deutschland wird die OSZE in Bosnien-Herzegowina auch 1997 materiell und personell unterstützen und u. a. den stellvertretenden Leiter der Mission stellen.

Mit Beschluß des Ständigen Rates vom 18. April 1996 wurde die OSZE-Mission für Kroatien eingesetzt. Sie soll in Ostslawonien zusammen mit der VN-Übergangsverwaltung (United Nations Transition Authority in Eastern Slavonia – UNTAES) zur Vertrauensbildung und Aussöhnung sowie zur Entwicklung demokratischer Institutionen beitragen.

In Tschetschenien hat die OSZE durch die nach Grosny entsandte Unterstützungsgruppe maßgeblich zur Aufnahme von Verhandlungen für eine friedliche Konfliktlösung beigetragen. Vereinbarungen über einen Waffenstillstand sowie über den Austausch von Kriegsgefangenen kamen durch OSZE-Vermittlung zustande. Auch an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Tschetschenien im Januar 1997 hatte die OSZE maßgeblichen Anteil. Die Bundesregierung hat 1996 nach einem Angehörigen des BMVg einen Bediensteten des Auswärtigen Amtes in die Unterstützungs-Gruppe nach Grosny entsandt. Die wichtige Georgien-Mission wird von einem Angehörigen des Auswärtigen Amtes geleitet.

Deutschland war 1996 in allen zehn OSZE-Missionen personell vertreten und hat auch ihre Mitwirkung an den präventiven Maßnahmen der OSZE fortgesetzt. Insgesamt hat die Bundesregierung der OSZE 1996 rund 7 Mio. DM an regulären Beiträgen sowie rund 8 Mio. DM für den Bosnien-Sonderfonds zur Verfügung gestellt. Die Aktivitäten der OSZE in den Bereichen Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung werden im Kapitel II beschrieben.

II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

1. Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

1996 war für den KSE-Vertrag ein Jahr der Bilanz und wichtiger Weichenstellungen für die Zukunft. Auf der vertraglich vorgesehenen KSE-Überprüfungskonferenz vom 15. bis zum 31. Mai 1996 in Wien bewerteten die 30 KSE-Vertragsstaaten die bisherige rüstungskontrollpolitische Wirksamkeit des Vertrages positiv. Der Konferenz war eine 120tägige Evaluierungsphase der Reststärken mit erheblich erhöhter Inspektionsaktivität vorausgegangen, die nach dem Ende der Reduzierungsphase am 16. November 1995 begonnen hatte.

Die Vertragsstaaten stellten bei der KSE-Überprüfungskonferenz mit Genugtuung fest, daß die vertraglich erfaßten konventionellen Waffen um mehr

als 58 000 Stück (einschließlich der von Rußland ostwärts des Ural zerstörten konventionellen Waffensysteme) reduziert wurden und daß die Gesamtbestände an konventionellen Waffen im Anwendungsgebiet – überwiegend aber in den NATO-Staaten – deutlich unter den im Vertrag festgesetzten Obergrenzen lagen. Die Gefahr strategischer Überraschungsangriffe und großangelegter Offensivhandlungen in Europa ist damit praktisch beseitigt. Der sicherheitspolitische Zugewinn aus diesem Vertrag kommt allen Staaten in Europa zugute (Nationale Personalthöchststärken siehe Anhang, Tabelle 1, nationale Waffen-Obergrenzen Tabelle 2).

Neben Detailverbesserungen für die Implementierungspraxis erzielte die Überprüfungskonferenz drei herausragende Ergebnisse:

- Für die seit September 1993 offene Flankenproblematik wurde eine Vereinbarung getroffen und – obwohl noch nicht von allen Teilnehmern bestätigt – vorläufig in Kraft gesetzt.
- Rußland erklärte sich zur Fortsetzung von Waffenzerstörungen ostwärts des Ural bereit.
- Die Vertragsstaaten leiteten einen Anpassungsprozess für den KSE-Vertrag ein, der die Wirksamkeit des Vertrages auch in einem sich wandelnden europäischen Sicherheitsumfeld gewährleisten soll.

Die bisherige Flankenregion war von der ehemaligen UdSSR zur Zeit der Unterzeichnung des KSE-Vertrages gegenüber den übrigen Vertragsstaaten aufgrund der sowjetischen Militärbezirksgrenzen definiert worden. Die neue Flankenvereinbarung sieht vor, diese bisherige Flankenregion zu verkleinern. Künftig gehören in Rußland die Verwaltungsbezirke (Oblaste) Pskov im Norden, Wolgograd, Astrachan sowie Teile der Regionen (Krays) Rostow und Krasnodar im Süden nicht mehr zur Flankenregion. Gleiches gilt in der Ukraine für den Verwaltungsbezirk (Oblast) Odessa. Rußland kann jetzt die erlaubten Waffenbestände in der Flankenregion auf verkleinertem Raum, d. h. mit größerer Dichte stationieren. Die Ukraine braucht für die Einhaltung der Flankenregel nunmehr keine Truppenteile mehr dauerhaft aus dem Verwaltungsbezirk Odessa zu verlegen.

Im Gegenzug verpflichtet sich Rußland, häufiger als bisher über die Bestände in den aus der alten Flankenregion ausgegliederten Gebieten zu informieren und dort 10 zusätzliche Inspektionen pro Jahr zuzulassen. Die Ukraine wird den anderen Vertragsstaaten bereits kleinere Bestandsveränderungen ab 5 % statt bisher 10 % im Verwaltungsbezirk Odessa mitteilen und hier eine zusätzliche Inspektion pro Jahr zulassen.

Rußland darf zudem in der bisherigen Flankenregion nach dem 31. Mai 1999 nicht mehr als 1 800 Kampfpanzer, 3 700 gepanzerte Kampffahrzeuge und 2 400 Artilleriewaffen stationieren. Bis dahin dürfen die am 1. Januar 1996 vorhandenen Bestände nicht überschritten werden (1 897 Kampfpanzer, 4 397 gepanzerte Kampffahrzeuge und 2 422 Artilleriewaffen).

Die wichtigsten Bestimmungen der Flankenvereinbarung werden seit ihrer Verabschiedung am 31. Mai 1996 vorläufig angewendet. Das volle Inkrafttreten ist an die endgültige Zustimmung aller 30 Vertragsstaaten gebunden, die eigentlich bis zum 15. Dezember 1996 hätte erfolgen sollen. Insbesondere prozedurale, aber auch politische Probleme in verschiedenen Vertragsstaaten machten jedoch eine Verlängerung dieser Frist erforderlich. Am Rande des Lissaboner OSZE-Gipfels trafen die Vertragsstaaten am 3. Dezember 1996 einen entsprechenden Beschluß, der die vorläufige Anwendung bis zum 15. Mai 1997 verlängert. Die Flankenvereinbarung bedurfte in Deutschland der Ratifikation; diese erfolgte am 13. Dezember 1996.

Zu den politisch verbindlich übernommenen Zerstörungsverpflichtungen ostwärts des Ural erklärte Rußland, diese nunmehr bis zum Jahr 2000 vollständig

erfüllen zu wollen. Von der ursprünglichen Verpflichtung, bis zum 31. Dezember 1995 mindestens 14 500 Waffensysteme nach vereinfachten Methoden zu zerstören, schloß Rußland nur ca. 40 % der Waffenzerstörungen (1 471 Kampfpanzer, 1 140 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 862 Artilleriewaffen) fristgemäß ab. 1990 hatte Rußland rund 57 000 Waffensysteme in den Raum ostwärts des Ural transportiert (darunter auch die 14 500 Systeme, die unter KSE fallen). Umwelteinflüsse haben große Teile davon bereits unbrauchbar gemacht. Nachdem bislang westlichen Experten nicht gestattet war, sich vor Ort von der Unbrauchbarkeit zu überzeugen, willigte Rußland bei der Überprüfungskonferenz in Besuche von Expertengruppen ostwärts des Ural ein. Entgegen der üblichen Vertragspraxis sind jedoch die Kosten dafür von den entsendenden Staaten selbst zu tragen. Zusätzlich wird Rußland auch Waffensysteme, die u. a. durch kriegerische Einwirkung diesseits des Urals zerstört worden sind, inspizieren lassen, um eine Anrechnung auf die Reduzierungsquoten ostwärts des Ural zu erreichen.

Bis Jahresende 1996 sprach Rußland Einladungen zu insgesamt neun Expertenbesuchen aus. Insgesamt wurde so die Reduzierung von ca. 1 200 Kampfpanzern und ca. 1 000 gepanzerten Kampffahrzeugen vor Ort überprüft. Deutschland hat bisher einen dieser Expertenbesuche geleitet und war an drei weiteren durch Entsendung von Gast-Experten beteiligt. Sechs weitere Expertenbesuche fanden in Reduzierungsstätten westlich des Ural statt, davon zwei unter deutscher Leitung. Bis Ende 1996 hatte Rußland rund 8 800 der 14 500 Waffensysteme zerstört und damit diese Reduzierungsverpflichtung zu 61 % erfüllt.

Im Abschlußdokument der Überprüfungskonferenz bekannten sich die Vertragsstaaten erneut zur grundlegenden Funktion des Vertrages als Eckpfeiler der Sicherheit in Europa sowie zur Einhaltung seiner Ziele und Zwecke. Sie beauftragten die Gemeinsame Beratungsgruppe in Wien, unverzüglich einen umfassenden Prozeß mit dem Ziel der Verbesserung der Wirkungsweise des KSE-Vertrages in einem sich wandelnden Umfeld einzuleiten, der die Sicherheit jedes Vertragsstaates noch weiter verbessern soll, unabhängig davon, ob er einem Militärbündnis angehört oder nicht.

Am Vorabend des Lissaboner OSZE-Gipfels, am 2. Dezember 1996, einigten sich die 30 KSE-Vertragsstaaten in einer Sitzung der Gemeinsamen Beratungsgruppe in Lissabon formell auf Ziele und Prinzipien für Verhandlungen zur Anpassung des KSE-Vertrages. Die Verhandlungen begannen im Januar 1997. Zum Kernthema könnte die Gestaltung eines neuen Regionalkonzepts werden. Das alte Konzept beruht auf zwei funktionsfähigen Vertragsstaaten-Gruppen. Von diesen ist aber die östliche Vertragsstaaten-Gruppe schon seit längerem nicht mehr handlungsfähig. Es zeichnet sich bereits heute ein Konsens ab, den Vertrag für neue Mitglieder zu öffnen, und die überholte Gruppenstruktur und damit das bisherige Regionalkonzept aufzugeben. Die Anpassung des KSE-Vertrages fügt sich dabei in die Gesamtgestaltung von Stabilität und Kooperation in Europa und seiner veränderten sicherheitspolitischen Lage

ein. Aus Sicht der Bundesregierung sollen mit dem Anpassungsprozeß die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der KSE-Vertrag auch in Zukunft Eckpfeiler der europäischen Sicherheitsarchitektur bleibt. Die Erblast der Konfrontation muß dabei endgültig beseitigt werden. Es geht um neue, sorgfältig erwogene Maßnahmen der konventionellen Rüstungskontrolle sowie um zusätzliche militärische Vertrauensbildung in einem Europa ohne Trennlinien.

Innerhalb der Allianz koordiniert die High Level Task Force (HLTF) alle Fragen der Weiterentwicklung des KSE-Vertrages. Sie tagt regelmäßig in Brüssel.

Parallel zur Anpassung des KSE-Vertrages gilt es, die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu implementieren. Die Vertragsstaaten tauschen dazu jährlich zum 15. Dezember detailliert Informationen über ihre Streitkräftestrukturen sowie über Ausrüstungs- und Personalstärken aus. Die Datenwerke haben eine ständig steigende Qualität und geben unter anderem Auskunft über die genauen Stationierungsorte der vertraglich relevanten Waffensysteme. Das Ergebnis der nationalen Auswertung bildet die Grundlage für die Beurteilung des Implementierungsverhaltens der Vertragspartner und für die Inspektionsplanung im Rahmen des Verifikationsregimes.

Die Inspektionen haben auch 1996 einen wichtigen Beitrag zu gegenseitigem Vertrauen und umfassender Transparenz geleistet. Am 15. März 1996 endete die 120tägige Reststärken-Evaluierungsphase mit erheblich intensiverer Inspektionstätigkeit (Aufschlüsselung aller Inspektionen im Anhang, Tabellen 3 a und 3 b). Danach traten vertragsgemäß neue Inspektionsquoten in Kraft, die zwar geringer sind als in der Reststärken-Evaluierungsphase, aber dennoch um 50% über den während der 40monatigen Reduzierungsphase geltenden Quoten liegen.

Die NATO-Staaten haben ihre enge Zusammenarbeit bei der Implementierung des KSE-Vertrages fortgesetzt, u. a. bei der Koordination der eigenen Verifikationsaktivitäten, der Bewertung des Implementierungsverhaltens der östlichen Vertragspartner, der Aufteilung der Inspektionen der NATO-Staaten in den östlichen Vertragsstaaten, der Abstimmung über Zielgebiete der Verifikationsmaßnahmen und der Zusammenstellung multinationaler Inspektionsteams; hierfür ist der Verifikations-Koordinierungsausschuß der NATO (Verification Coordinating Committee, VCC) zuständig. Im Zeitraum vom Beginn der Reststärken-Evaluierungsphase (17. November 1995) bis Jahresende 1996 haben die NATO-Staaten insgesamt 363 Inspektionen (einschließlich 3 Reduzierungsinspektionen) in östlichen Vertragsstaaten durchgeführt. Davon waren 185 multinational (unter Beteiligung von NATO-Partnern) zusammengesetzt. Deutschland führte in diesem Zeitraum 47 solcher gemischten Inspektionen (von insgesamt 124, an denen es beteiligt war) als „Leitnation“ durch; integriert in diese Inspektionsteams nahmen 93 Gastinspektoren aus 14 NATO-Staaten teil. Außerdem haben 77 deutsche Gastinspektoren an Inspektionen unter Leitung von NATO-Partnern teilgenommen.

Die Zusammenarbeit mit den östlichen KSE-Vertragspartnern wurde ausgebaut durch:

- Zugang zur NATO-KSE-Datenbank „VERITY“ (seit 1994);
- Einladung zu Inspektoren-Lehrgängen an den NATO-Schulen in Oberammergau und Leopoldsburg (Belgien) sowie weiteren Schulungsangeboten;
- vertragsgruppenübergreifenden Austausch von Gastinspektoren: Im oben genannten Zeitraum haben insgesamt 41 Gastinspektoren aus östlichen Vertragsstaaten an von NATO-Staaten geführten Inspektionen teilgenommen, davon 30 Inspektoren aus 11 östlichen Vertragsstaaten in von Deutschland geführten Inspektionsteams; außerdem wurde das sogenannte „pairing“ fortgesetzt, d. h. die Teilnahme von Gastinspektoren aus NATO-Staaten an Inspektionen eines östlichen Vertragsstaats in einem anderen östlichen Vertragsstaat;
- das sechste VCC-Seminar mit Kooperationspartnern (im März 1996), bei dem wiederum Vertreter aller KSE-Vertragsstaaten praktische Fragen der Implementierung des KSE-Vertrages und des Wiener Dokuments 1994 berieten.

Diese Zusammenarbeit, als Teil der Arbeit des Nordatlantischen Kooperationsrats und des Programms „Partnerschaft für den Frieden“, hat der sicherheitspolitischen Vertrauensbildung eine neue Qualität gegeben.

2. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation

a) Implementierung bestehender Vereinbarungen

Wiener Dokument 1994

Die im Wiener Dokument 1994 (WD 94) vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) wurden weiterhin erfolgreich umgesetzt. Das WD 94 hat damit erneut einen wesentlichen Beitrag zur gemeinsamen Sicherheit im OSZE-Raum geleistet.

Die praktischen Erfahrungen mit den verschiedenen Maßnahmen des WD 94 zeigen, daß die Teilnehmerstaaten interessiert und bemüht sind, die eingegangenen Verpflichtungen nach besten Kräften zu erfüllen. Auch die in das WD 94 neu aufgenommenen Vereinbarungen zu „Informationsaustausch über Verteidigungsplanung“ und zu „Militärischer Zusammenarbeit“ haben ihre Bewährungsprobe bestanden. Sie bewirken eine weitere Verbesserung der bereits erreichten Transparenz bzw. zusätzliche Kooperationsmöglichkeiten auf militärpolitischen und militärischen Gebieten.

Die Implementierung der umfangreichen und vielfältigen Verpflichtungen des WD 94 erfordert erhebliche materielle und personelle Anstrengungen. Wirtschaftlich schwächere Staaten teilen erneut mit, daß sie sich personell und finanziell gehindert sehen, eine aktivere Rolle zu übernehmen. Die Entwicklung neuer vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnah-

men sollte hierdurch zwar nicht verzögert werden, jedoch sind damit verbundenen neuen Verpflichtungen und zusätzlichen Belastungen enge Grenzen gesetzt.

Das im WD 94 enthaltene Instrumentarium hat sich grundsätzlich auch in Krisenregionen bewährt. Dies ist im Rahmen des Dayton-Friedensprozesses, bei der Implementierung des Abkommens über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien-Herzegowina – das viele Elemente des WD 94 übernommen hat – deutlich geworden.

Die Anwendung des WD 94 wird regelmäßig in einem „Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung“ überprüft, zuletzt im März 1996 in Wien. Dort festgestellte Implementierungsdefizite und Interpretationsunterschiede zu den vereinbarten Maßnahmen wurden im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) erfaßt und in fortlaufenden Verhandlungen in der FSK-Arbeitsgruppe „Implementierung“ behandelt. Im Berichtsjahr konnten mit deutscher Unterstützung weitere substantielle und technische Verbesserungen der Implementierung des WD 94 vereinbart werden.

Zum 1. Januar 1996 war der „Jährliche Informationsaustausch über Streitkräfte“ vorzulegen. Die Mehrzahl der Teilnehmerstaaten kam ihrer Verpflichtung zeitgerecht und vollständig nach. Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich auch beim „Jährlichen Informationsaustausch über Verteidigungsplanung“. Die Auswertung dieser beiden Datenwerke erlaubt weitgehende Einblicke in die Verteidigungspolitik, die militärische Planung sowie die vorhandenen konventionellen militärischen Potentiale der Teilnehmerstaaten im Anwendungsgebiet des WD 94.

Die Realisierung des im WD 94 gegenüber seinen Vorläufern wesentlich erweiterten Programms für militärische Kontakte und Zusammenarbeit konnte im Berichtsjahr erwartungsgemäß erfolgreich fortgesetzt werden (vgl. Tabelle 4 im Anhang). Erstmals haben drei Teilnehmerstaaten (Polen, Schweden und USA) zusätzlich, auf freiwilliger Basis, zu Beobachtungen von militärischen Aktivitäten unterhalb der verpflichtenden Schwellenwerte eingeladen. Deutschland war bei allen Veranstaltungen mit Beobachtern vertreten.

Die Bundeswehr hat zusätzlich zu den Aktivitäten des NATO-Programms „Partnerschaft für den Frieden“ im abgelaufenen Jahr rund 1 000 bilaterale „Militärische Kontakte“ der im WD 94 beschriebenen Kategorien mit solchen OSZE-Teilnehmerstaaten durchgeführt, die nicht zugleich NATO-Partner sind. Sie hat damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen und zur Vertiefung und Festigung des Prozesses der Vertrauens- und Sicherheitsbildung geleistet.

Umfangreichere militärische Aktivitäten, die – sofern u. a. die teilnehmenden Truppenteile insgesamt bestimmte Stärken überschreiten – gemäß WD 94 ankündigungspflichtig sind bzw. der Beobachtung unterliegen, wurden von den Teilnehmerstaaten wiederum nur in geringer Zahl gemeldet (vgl. Tabelle 5 im Anhang). Dies ist eine Folge der allgemein anhal-

tenden Entwicklung zu computergestützten, simulierten militärischen Übungen mit begrenzter Truppenbeteiligung. Durch die Fortentwicklung des Wiener Dokumentes sind jedoch heute andere Instrumente – wie die oben erwähnten Kontakte – verfügbar, die an die Stelle dieser Maßnahme getreten sind und dem derzeitigen Bedarf der Teilnehmerstaaten weitestgehend entsprechen.

Das Verifikationsregime des WD 94 umfaßt mit „Inspektion“ und „Überprüfung“ (vgl. Tabelle 6 im Anhang) zwei sich ergänzende Instrumente:

- Eine „Inspektion“ beinhaltet den Einsatz einer Gruppe von Inspektoren im Hoheitsgebiet eines Teilnehmerstaates zur Verifikation von angekündigten oder möglichen militärischen Aktivitäten in einem „bezeichneten Gebiet“. Die Berichte der 23 in 1996 durchgeführten Inspektionen wurden allen OSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt. Es wurden, wie schon in den Vorjahren, keine Verstöße gegen die im WD 94 vereinbarte Ankündigungspflicht von Aktivitäten oder die Pflicht zur Einladung von Beobachtern festgestellt.
- Eine „Überprüfung“ ermöglicht die Verifikation der im jährlichen Informationsaustausch zu einem Truppenteil gemeldeten Daten durch eine Überprüfungsgruppe. Mit 66 Überprüfungen im Jahre 1996 bildete diese Maßnahme wiederum den Schwerpunkt der Verifikation im WD 94. Die Überprüfungsberichte belegen eine uneingeschränkte Erfüllung der Verpflichtungen des WD 94 und zeugen von einer konstruktiven, vorbehaltlosen Zusammenarbeit der beteiligten Stellen. Die bisherigen Bestrebungen im FSK, durch Erhöhung der Quoten einer größeren Zahl von Staaten die Durchführung solcher Überprüfungen zu ermöglichen, führten noch nicht zum Erfolg. Die Bundesregierung wird dieses Ziel weiter verfolgen.

An das OSZE-Kommunikationsnetz, das in Ergänzung der bestehenden diplomatischen Nachrichtenverbindungen der jederzeitigen, zügigen Übermittlung von Informationen zwischen den Hauptstädten dient, sind inzwischen 42 Teilnehmerstaaten, mehrere OSZE-Einrichtungen, sowie die NATO-Verification and Implementation Coordination Section (VICS) angeschlossen. Inzwischen wurde zusätzlich die Übermittlung von Notifikationen aufgenommen, die im Rahmen der Vorbereitung auf die Implementierung des Vertrages über den Offenen Himmel anfallen. Deutschland hat über dieses Netz 1996 insgesamt etwa 4 000 Nachrichten erhalten bzw. abgesandt.

OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft.

Im Rahmen der mit den Niederlanden im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) eingebrachten Initiative zur Implementierung des Verhaltenskodex fand am Zentrum Innere Führung der Bundeswehr vom 10. bis 13. Mai 1996 ein Seminar mit 45 Teilnehmern aus 25 OSZE-Staaten statt. Zu der Veranstal-

tung waren Angehörige der Streitkräfte aller OSZE-Teilnehmerstaaten eingeladen. Ziel des Seminars war es, die in den Ministerien und Generalstäben für die Ausbildung der Soldaten Verantwortlichen in einen breiten Austausch über die Erfahrungen mit der Umsetzung des Verhaltenskodex, insbesondere mit der demokratischen Kontrolle von Streitkräften und den Rechten der Soldaten einzubeziehen. Das Seminar zeigte, daß als erster Schritt der Implementierung der Wortlaut des Verhaltenskodex inzwischen in fast allen OSZE-Teilnehmerstaaten der Öffentlichkeit und auch den Soldaten bekannt gemacht wurde. Die einzelnen Teilnehmerstaaten haben hierzu Erklärungen im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation abgegeben. Nach dieser ersten Phase der Implementierung wird es jetzt darauf ankommen, zu überprüfen, inwieweit einzelne der Normen des Verhaltenskodex in den OSZE-Teilnehmerstaaten auch eingehalten werden. Anlässlich des OSZE-Gipfels in Lissabon wurde daher als Teil des neuen Arbeitsprogrammes des FSK das Vorhaben einer Überprüfungs-konferenz zum Verhaltenskodex beschlossen.

Weltweiter Austausch Militärischer Information

Durch die Vereinbarung des FSK vom 28. November 1994 über den jährlichen „Weltweiten Austausch militärischer Information“ wurde die Informationspflicht der OSZE-Teilnehmerstaaten auf ihr gesamtes konventionelles militärisches Potential ausgedehnt. Soweit für den jeweiligen Staat zutreffend, sind auch Land- und Luftstreitkräfte, die außerhalb des OSZE-Raums stationiert sind, sowie Seestreitkräfte einzubeziehen. Die Informationen über die konventionellen Streitkräfte werden insofern – über den KSE- oder WD 94-Rahmen hinaus – mit dem Ziel größerer Transparenz ergänzt.

Der Termin für die Datenvorlage (30. April 1996) wurde von der Mehrzahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Die vorgelegten Datenwerke entsprachen überwiegend den Anforderungen, zeigten jedoch, daß es einigen Staaten Probleme bereitete, ein vollständiges und schlüssiges Datenwerk zu erstellen. Offensichtlich bestehen weiterhin Differenzen in der Interpretation der Anforderungen. Außerdem sind Schwierigkeiten unverkennbar, die vielfältigen Informationsverpflichtungen bei unterschiedlichen Ordnungskriterien und Vorlageterminen zu bewältigen. Die Bundesregierung hält deshalb eine Vereinfachung formaler Bestimmungen unter Beibehaltung des Informationsgehaltes des Datenwerkes für sinnvoll.

OSZE-Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen

Mit der Vereinbarung des FSK vom 25. November 1993 verpflichteten sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zu Transparenz und Zurückhaltung beim Transfer konventioneller Waffen. Die Vereinbarung sieht jährlich zum 30. Juni einen Informationsaustausch vor, der auf der Grundlage eines vom FSK entwickelten Fragenkatalogs erstellt wird und 1996 zum zweiten Mal durchgeführt wurde. Die Informationen beziehen sich auf Angaben zur nationalen Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet der Kontrolle und Be-

schränkung der Exporte konventioneller Waffen und Rüstungsgüter. Die FSK-Vereinbarung soll u. a. darauf hinwirken, daß bei der Prüfung geplanter Rüstungsexporte die politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Empfangsstaat und in der umgebenden Region berücksichtigt wird. Bei bekannten Menschenrechtsverletzungen, drohender mißbräuchlicher Verwendung sowie zu erwartenden destabilisierenden oder konfliktverschärfenden Auswirkungen sollen Transfers vermieden werden. Zu diesem Zweck vereinbarten die OSZE-Teilnehmerstaaten, die nationalen Kontrollmechanismen für den Transfer konventioneller Waffen zu verschärfen und den Dialog darüber zu verstärken.

b) Neue Vereinbarungen im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das FSK verabschiedete anlässlich des OSZE-Gipfels in Lissabon zwei neue Dokumente: „Rahmen für Rüstungskontrolle“ und „Entwicklung einer Agenda des Forums für Sicherheitskooperation“. Sie stärken die Fundamente der OSZE-Rüstungskontrolle und schaffen Optionen für rüstungskontrollpolitische Beiträge zur Lösung aktueller Sicherheitsprobleme wie regionaler und innerstaatlicher Konflikte.

Rahmen für Rüstungskontrolle

Aufgabe des in Budapest 1994 in Auftrag gegebenen Dokuments zum Rahmen für Rüstungskontrolle in der OSZE ist es, durch Festschreibung von Prinzipien, Zielen und Methoden der Rüstungskontrolle in der OSZE eine verbindende Struktur zu geben. Dieser Rahmen umschließt den (einen begrenzten Mitgliederkreis umfassenden) KSE-Vertrag als zentralen Pfeiler der europäischen Rüstungskontrolle ebenso wie die OSZE-weiten und sub-regionalen Vereinbarungen. Hierzu zählen etwa das Wiener Dokument über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen oder neue regionale Abmachungen wie die rüstungskontrollpolitischen Vereinbarungen gemäß Artikel II und Artikel IV, Annex 1 b des Friedensvertrages von Dayton. Damit tritt an die Stelle des 1994 unternommenen, nicht konsensfähigen Versuches, die Nicht-KSE-Staaten auf die im KSE-Vertrag gesetzten Standards (beim Informationsaustausch, bei der Verifikation und bei den Obergrenzen für Hauptwaffensysteme und Streitkräftestärken) festzulegen, ein flexibler Rahmen, der alle 54 OSZE-Staaten auf gemeinsame Prinzipien, Methoden und Ziele der Rüstungskontrolle im OSZE-Raum verpflichtet. Er stärkt den Zusammenhalt der Rüstungskontrollvereinbarungen und trägt zugleich den individuellen Gegebenheiten einzelner (vor allem Nicht-KSE-Staaten) Rechnung. Das Rahmendokument dient darüber hinaus als Grundlage für die Weiterentwicklung der bestehenden Vereinbarungen und für eine neue Agenda des FSK.

Entwicklung einer Agenda des Forums für Sicherheitskooperation

Die meisten Aufgaben des „Sofortprogramms“ des FSK, das der KSZE-Gipfel 1992 in Helsinki verabschiedet hatte, wurden inzwischen erfolgreich erle-

dig (u. a. Weiterentwicklung des Wiener Dokuments, Weltweiter Austausch Militärischer Information, Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, Prinzipien zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Raketentechnologie, Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen). Mit Blick auf die aktuellen OSZE-weiten und regionalen sicherheitspolitischen Herausforderungen bedurfte dieses „Sofortprogramm“ des FSK somit einer Erneuerung. Deshalb hat die Bundesregierung in einer gemeinsamen Initiative mit Frankreich und Polen am 25. September 1996 einen trilateralen Entscheidungsvorschlag für eine neue Agenda des FSK eingebracht. Trotz des sehr kurzen Zeitraumes von nur drei Monaten, und obwohl zahlreiche Vorschläge bei einzelnen oder Gruppen von Staaten auf Ablehnung stießen, konnten die Verhandlungen rechtzeitig zum OSZE-Gipfel abgeschlossen werden.

Die Agenda gibt der Arbeit des FSK neue Impulse. Diese Einschätzung bestätigt das große Engagement, mit dem besonders auch kleinere Staaten um die Aufnahme bzw. Ablehnung der einzelnen Vorschläge rangen. Nach Lissabon kann daher eine intensivere, wenn auch zu einzelnen Punkten sicher schwierige Diskussion im FSK zu folgenden Themen erwartet werden:

- Verbesserung der Implementierung der bestehenden Rüstungskontrollabkommen,
- Verbesserung der Anwendung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,
- Förderung regionaler vertrauensbildender Maßnahmen,
- Konkrete Maßnahmen der Vernetzung der bestehenden Rüstungskontrollabkommen,
- Stationierung von Streitkräften,
- Prüfung neuer, über das Wiener Dokument hinausgreifender vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen, und
- Unterstützung von regionalen Initiativen im Bereich der regionalen Rüstungskontrolle außerhalb des OSZE-Raumes, z. B. im südlichen Mittelmeerraum.

3. Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien

Nicht zuletzt auf deutsches Drängen war es bei den Friedensverhandlungen in Dayton im Oktober/November 1995 gelungen, die fünf Vertragsparteien zur Übernahme rüstungskontrollpolitischer Verpflichtungen zu bewegen. Das Vertragswerk von Dayton vom 21. November 1995 (Zeichnung in Paris am 14. Dezember 1995) enthält in seinem Annex 1-B (Agreement on Regional Stabilization) folgende rüstungskontrollpolitische Festlegungen:

1. vier rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:
 - zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina: (Zentralregierung, Republika Srpska, Föderation Bosnien und Herzegowina)

Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (Artikel II);

- zwischen allen 5 Vertragsparteien (zusätzlich also Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro) und Kroatien): Verhandlungen über die Begrenzung von schweren Angriffswaffen entsprechend den fünf Kategorien des KSE-Vertrages: Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Artillerie (ab 75 mm Kaliber; KSE-Vertrag: ab 100 mm), Angriffshubschrauber, Kampfflugzeuge (Artikel IV);
- zwischen allen Vertragsparteien: Verhandlungen über Begrenzungen militärischen Personals;
- zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten: Verhandlungen zur Etablierung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (Artikel V).

2. Aufteilung der Höchstgrenzen für schwere Waffen (Artikel IV) zwischen Serbien-Montenegro, Kroatien und Bosnien und Herzegowina im Verhältnis von 5 : 2 : 2, die Anteile für Bosnien und Herzegowina zwischen der Föderation und der Republika Srpska im Verhältnis von 2 : 1.

3. Beschränkung der Waffeneinfuhr;

4. Unterstützung durch die OSZE bei den Verhandlungen, der Implementierung und der Verifizierung der genannten Abkommen.

Die Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina (Artikel II) und Waffen- und Personalbegrenzungen zwischen Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro) (Artikel IV) wurden fristgerecht auf der Bonner „Petersberg-Konferenz über Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle“ am 18. Dezember 1995 eröffnet und danach unter dem Dach der OSZE, aber nicht formell in ihre Gremien integriert, in Wien fortgeführt.

Die Verhandlungen über Vertrauensbildung in Bosnien und Herzegowina sind am 26. Januar 1996 erfolgreich zu Ende gegangen. Ein Novum dabei ist, daß der OSZE eine führende Rolle bei der Verifikation und als Vermittler bei Streitigkeiten zugewiesen wird. Die Implementierung des Artikel II-Abkommens verläuft insgesamt zufriedenstellend. Es hat in erheblichem Maß zu Vertrauensbildung und Transparenz in Bosnien und Herzegowina beigetragen.

Das Abkommen über Waffen- und Personalbegrenzungen (Artikel IV-Abkommen) zwischen der Zentralregierung von Bosnien und Herzegowina, der Föderation Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien trat mit Zeichnung am 14. Juni 1996 in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- Festschreibung von Höchstgrenzen für die fünf Waffenkategorien des KSE-Vertrages. Dabei wurden die Dayton-Relationen 5 : 2 : 2 (2 : 1) durch-

- gänglich eingehalten. Waffen paramilitärischer Kräfte sind grundsätzlich eingeschlossen;
- ein umfassender Informationsaustausch;
 - ein strenges Verifikationsregime;
 - eine relativ kurze Reduzierungsperiode in zwei Phasen: es wurde vereinbart, bis Ende 1996 40 % der Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber und 20 % der Panzer und gepanzerten Fahrzeuge zu reduzieren und bis Ende Oktober 1997 die restlichen Reduzierungsverpflichtungen zu erfüllen;
 - einseitig erklärte Höchstgrenzen für militärisches Personal;
 - Beteiligung des „Personal Representative“ des OSZE-Vorsitzes und von Drittstaaten bei der Implementierung;

Das Ergebnis der Verhandlungen ist zufriedenstellend. Sofern das Abkommen getreulich erfüllt wird, wird es im Gebiet der drei Vertragsstaaten nach dem Ende der Reduzierungsperiode über 6 000 schwere Waffensysteme oder rund ein Drittel weniger als zum Zeitpunkt der Zeichnung geben.

Zum Ende der ersten Reduzierungsphase (31. Dezember 1996) weist die Implementierung des Artikel IV-Abkommens durchaus Erfolge auf: über 1 800 schwere Waffensysteme sind bereits reduziert, ein Prozeß der Vertrauensbildung hat eingesetzt, die weitaus meisten der Inspektionen sind problemfrei verlaufen, und die Vertragserfüllung durch die Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien ist zufriedenstellend.

Ein für den Bestand des Abkommens kritisches Problem stellt dagegen die Haltung der Republika Srpska dar: Sie hat in der ersten Reduzierungsphase nur einen Bruchteil ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt.

Die nach Annex I B, Artikel V vorgesehenen Verhandlungen über regionale Rüstungskontrolle haben noch nicht begonnen.

Die die Umsetzung des Dayton-Abkommens überwachende „Peace Implementation Conference“ hat am 5. Dezember 1996 in London beschlossen, eine zufriedenstellende Implementierung der Dayton-Vereinbarungen einschließlich des Abrüstungsabkommens zur Voraussetzung für finanzielle Hilfen zu machen. Die Parteien haben sich in London erneut zur strikten Umsetzung des Abkommens verpflichtet und auch konkrete Sanktionen (u. a. keine Rückgabe ihrer Waffen aus den IFOR/SFOR unterstellten Lagerstätten bei Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen) akzeptiert.

Die Bundesregierung hat als Kontaktgruppen-Mitglied kontinuierlich und unterstützend an den Verhandlungen teilgenommen. Sie hat den Vorsitzenden der Verhandlungen unter Artikel IV u. a. durch die Entsendung von Personal unterstützt. Sie nimmt auch an den Sitzungen der Subregionalen Konsultativkommission, die Fragen der Implementierung behandelt, teil. Für Offiziere der Verhandlungsparteien wurden eine Reihe von Verifikationsseminaren in Deutschland oder mit deutscher Unterstützung durchgeführt. An der Verifizierung des Datenaustausches und der Waffenerstörungen sind deutsche Inspektoren beteiligt. Mehrfach wurden Teams von Reduzierungsexperten in die Vertragsstaaten entsandt.

4. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies – OS)

Der Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel schafft den Rahmen für eine gegenseitige Beobachtung des Territoriums mit Beobachtungsluftfahrzeugen. Er ist Ausdruck eines neuentwickelten kooperativen Sicherheitsverständnisses der Vertragsstaaten und setzt auch räumlich neue Maßstäbe, indem er über Europa hinaus das gesamte Gebiet Rußlands und Nordamerikas umfaßt.

Von den 27 Vertragsstaaten haben bisher 22, darunter auch Deutschland, ratifiziert (vgl. Tabelle 7 im Anhang). Zum Inkrafttreten des Vertrages bedarf es noch der Ratifizierung durch Rußland, Belarus und die Ukraine.

Die in Wien tagende Beratungskommission (Open Skies Consultative Commission – OSCC) hat die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Beschlüsse und Detailregelungen weitgehend fertiggestellt. Im Berichtszeitraum sind bilaterale Testbeobachtungsflüge, darunter auch mit deutscher Beteiligung, weiter durchgeführt worden. Das deutsche Beobachtungsluftfahrzeug vom Typ Tupolew 154M hat sich im praktischen Einsatz bewährt. Bei einem ungarisch-amerikanischen Testbeobachtungsflug unter Teilnahme von Beobachtern der ehemaligen Konfliktparteien in Ex-Jugoslawien wurden Perspektiven eines möglichen Einsatzes von OS-Flugzeugen in der Region, z. B. zur Implementierung des Dayton-Friedensabkommens, erörtert.

Im Berichtszeitraum ist Norwegen der von den WEU-Mitgliedstaaten nach Artikel III, Abschnitt II, Absatz 2 des OS-Vertrages gebildeten Staatengruppe beigetreten, die Türkei hat einen Beitrittsantrag gestellt. Der Zusammenschluß der WEU zu einer Staatengruppe ermöglicht die interne Umverteilung der Aktivquoten für Beobachtungsflüge.

III. Landminenproblematik und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten

Woche für Woche werden weltweit 150 bis 200 Zivilpersonen durch Landminen getötet oder verstümmelt. Schätzungen zufolge sind noch rund 100 Millionen ungeräumter Landminen in mehr als 60 Ländern der Erde vorhanden. Am stärksten betroffen sind Afghanistan, Angola, Irak, Kambodscha und das ehemalige Jugoslawien. Das größte Problem sind metallose Antipersonenminen (APM), die besonders schwer aufzuspüren sind.

Bundesaußenminister Kinkel hatte bereits vor der 48. VN-Generalversammlung (1993) den unkontrollierten und unterschiedslosen Einsatz von Landminen verurteilt und eine aktive Beteiligung Deutschlands an der Lösung des weltweiten Minenproblems angekündigt. Die Bundesregierung strebt im Einklang mit den Resolutionen 49/75 D, 50/70 O und 51/45 S der VN-Generalversammlung und den Bundestagsentschlüssen „Weitgehende Einsatzbeschränkungen für Landminen“ vom 29. Juni 1995 (Drucksache 13/1780) sowie „Verbot von Antipersonenminen“ vom 18. April 1996 (Drucksache 13/4380; s. Anhang, Dokument 2) die Abschaffung aller APM an. Ihr Ziel ist der schnellstmögliche Abschluß eines umfassenden rechtsverbindlichen und universal gültigen Vertrages über ein vollständiges Verbot von Antipersonenminen.

Völkerrechtliche Regelungen und Verbote für Landminen sind bislang unzureichend. Wichtigstes Vertragswerk ist das „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ (VN-Waffenübereinkommen) vom 10. Oktober 1980. Es stellt eine Weiterentwicklung von Normen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts dar und hat rüstungskontrollpolitische Bedeutung. Es ergänzt insbesondere die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949. Das Abkommen trat für die Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 1993 in Kraft (BGBl. 1993 II S. 1813).

Am 3. Mai 1996 endete in Genf die erste Vertragsstaatenkonferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens. Sie hatte bereits am 13. Oktober 1995 einstimmig ein unter deutschem Vorsitz ausgehandeltes Laserwaffenprotokoll als künftiges Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen angenommen. Es verbietet den Einsatz und die Weitergabe von Laserwaffen, deren Design darauf ausgerichtet ist, Erblindungen herbeizuführen und verpflichtet die Vertragsstaaten, Vorkehrungen zu treffen, um Erblindungen als Folge des militärischen Einsatzes von Lasersystemen möglichst zu vermeiden.

Schwerpunkt dieser ersten Überprüfungskonferenz war jedoch eine deutliche Verschärfung des Protokolls II zum VN-Waffenübereinkommen über Minen,

Sprengfallen und andere Vorrichtungen (Minenprotokoll). Das Protokoll zählt 62 Vertragsstaaten (Stand Februar 1997). Nach drei schwierigen Verhandlungsrunden konnte am 3. Mai 1996 ein verbessertes Minenprotokoll verabschiedet werden. Es geht in Umfang und Komplexität deutlich über das Minenprotokoll von 1980 hinaus und sieht im wesentlichen folgende Verbesserungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor:

- Das revidierte Protokoll gilt nunmehr auch in innerstaatlichen bewaffneten Konflikten.
- Nicht-detektierbare Antipersonenminen werden völlig verboten.
- Die gebräuchlichsten Minen – nahverlegbare Antipersonenminen – müssen künftig zum Schutz der Zivilbevölkerung mit einem Selbstzerstörungs- und Selbstdeaktivierungsmechanismus gemäß dem Technischen Anhang des Protokolls ausgestattet sein. Ersatzweise sind die betreffenden Minenfelder einzuzäunen und zu überwachen sowie vor Verlassen des Gebietes zu räumen.
- Für fernverlegbare Antipersonenminen gilt eine uneingeschränkte Ausstattungspflicht mit Selbstzerstörungs- und Selbstdeaktivierungsmechanismus gemäß dem Technischen Anhang des Protokolls.
- Der Transfer von nicht-detektierbaren Antipersonenminen ist verboten; der Transfer anderer APM wird eingeschränkt. Das in diesem Rahmen begründete Verbot, nicht-detektierbare oder fernverlegbare APM ohne Wirkzeitbegrenzung zu transferieren gilt bereits mit Abschluß der Überprüfungskonferenz als politische Selbstverpflichtung der Vertragsstaaten. Nach Ratifikation des Protokolls wird diese Verpflichtung zu einem rechtlich verbindlichen Transferverbot.
- Die Vertragsstaaten leisten einander gemeinsam mit den Vereinten Nationen technische Unterstützung bei der Minenräumung.
- Jährliche Berichte sowie Konsultationen der Vertragsstaaten sollen die Einhaltung des Protokolls gewährleisten. Personen, die gegen Bestimmungen des Protokolls verstoßen und dadurch Zivilpersonen töten oder schwer verletzen, machen sich strafbar.

Trotz dieser Verbesserungen blieb das Gesamtergebnis hinter den Erwartungen der Bundesregierung zurück. Sie hatte sich auf der Konferenz für ein völliges Verbot von Antipersonenminen ausgesprochen. Dauerlich ist insbesondere die Option der Vertragsstaaten, eine Übergangsfrist von bis zu 9 Jahren für die Verwirklichung der neuen technischen Standards für Minen in Anspruch nehmen zu können. Auch ein effektiver Verifikationsmechanismus sowie substan-

tielle Beschränkungen für den Einsatz nichtdetektierbarer und fernverlegter Panzerabwehrminen konnten – z.T. wegen der erforderlichen Annahme im Konsens durch alle Vertragsstaaten – noch nicht verwirklicht werden.

Die Bundesregierung strebt auf internationaler Ebene ein umfassendes Verbot für Antipersonenminen und die möglichst rasche und universelle Geltung des geänderten Minenprotokolls an und hat in diesem Sinne selbst gehandelt: Am 11. Januar 1996 verlängerte sie das seit Juli 1994 bestehende – ursprünglich auf 3 Jahre befristete – Exportmoratorium für Antipersonenminen auf unbefristete Zeit. Am 16. April 1996, kurz vor Beginn der dritten und entscheidenden Konferenzrunde in Genf, gab die Bundesregierung schließlich den vollständigen Verzicht der Bundeswehr auf Antipersonenminen bekannt und sprach sich zugleich für deren weltweites Verbot aus. Der Bundestag unterstützt dies in seiner Entschließung vom 18. April 1996 ausdrücklich (Drucksache 13/4380). Die Restbestände an Antipersonenminen bei der Bundeswehr werden bis Ende 1997 vernichtet.

Um der internationalen Bewegung zur Ächtung von Antipersonenminen weitere Impulse zu geben, forderte Außenminister Kinkel am 18. Juli 1996 mit seinem 7-Punkte-Aktionsprogramm zu Antipersonenminen über das revidierte Minenprotokoll hinausgehende Schritte zur Lösung des weltweiten Landminenproblems. Diese Initiative wurde weltweit von über 100 Staaten begrüßt. Auch große Regionalorganisationen und die Verteidigungsbündnisse NATO und WEU wurden beteiligt. In konkreter Umsetzung des Programms wurde auf Initiative der deutschen Präsidentschaft im August 1996 auch der VN-Sicherheitsrat mit der Problematik „Minenräumung im Zusammenhang mit VN-Friedenserhaltung“ befaßt. Dieser verabschiedete am 30. August 1996 eine Erklärung seines Vorsitzenden, nach der Minenräumung künftig integraler Bestandteil von Sicherheitsratsmandaten für Friedenserhaltende VN-Missionen werden soll. Auch innerhalb der Europäischen Union (EU) hat sich die Bundesregierung für weitere Maßnahmen eingesetzt. Am 1. Oktober 1996 wurde eine Gemeinsame Aktion der EU zu Antipersonenminen, in der sich die Mitgliedstaaten zum frühestmöglichen Abschluß eines internationalen, rechtsverbindlichen Übereinkommens zum weltweiten Verbot verpflichten. Kernelemente der neuen Gemeinsamen Aktion sind das Bekenntnis aller EU-Staaten zur Abschaffung von Antipersonenminen, die Ausdehnung des bestehenden Exportmoratoriums auf nunmehr alle Typen von Antipersonenminen und alle Zielländer sowie ein breit gefächertes und erhöhter Beitrag zu Minenräumaktionen. Mit dieser Gemeinsamen Aktion ist auch einer der Forderungen im 7-Punkte-Aktionsprogramm Rechnung getragen.

Vom 3. bis 5. Oktober 1996 fand in Ottawa erstmals eine Konferenz von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen unter dem Titel „Towards a Global Ban on Anti-Personnel Mines“ statt, an der über 50 zur Abschaffung von Antipersonenminen entschlossene Staaten teilnahmen. Die Bundesregie-

rung hatte an Vorbereitung und Durchführung der Konferenz maßgeblich mitgewirkt. Die Konferenz endete mit der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, verstärkt auf die schnelle Durchsetzung eines rechtsverbindlichen, umfassenden Verbots von Antipersonenminen und auf zügige Schritte zur Beendigung der Neuverlegung dieser Minen schon vor Inkrafttreten eines solchen Vertrages hinzuwirken. Im Juni 1997 findet in Belgien eine erste Folgekonferenz statt.

Auch in den Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik als Miteinbringer wichtiger Resolutionen mit Minenbezug ihre Entschlossenheit zur Abschaffung von APM unterstrichen. Besondere Bedeutung kommt der amerikanischen, von Deutschland miteingebrachten Resolutionsinitiative „An international agreement to ban anti-personnel landmines“ zu. Sie wurde von der VN Generalversammlung mit breiter Mehrheit (155 Ja-Stimmen bei 10 Enthaltungen) verabschiedet (Res 51/45 S). Darüberhinaus unterstützte die Bundesregierung als Miteinbringer den schwedischen Resolutionsentwurf zur Stärkung des VN-Waffenübereinkommens und zügigen Umsetzung des revidierten Minenprotokolls (Res. 51/49) sowie einen von der EU-Präsidentschaft im VN-Plenum eingebrachten Resolutionsentwurf zur Unterstützung bei der Minenräumung.

Neben ihren Bemühungen zur Abschaffung von APM setzt sich die Bundesregierung auch für verstärkte Hilfe bei der Minenräumung ein. Sie hat dazu u. a. am 11./12. Dezember 1996 in Bonn eine internationale Konferenz über mechanische Minenräumung durchgeführt.

Die Bundesregierung strebt den schnellstmöglichen Abschluß eines die Teilbereiche Export, Einsatz, Produktion und Transfer umfassenden weltweiten Verbotsabkommens für Antipersonenminen an. Es sollte möglichst viele Staaten umfassen, auch jene, die sich bisher einem Totalverbot von APM noch verschließen. Die Bundesregierung zieht hierbei jedes für aussichtsreiche Verhandlungen geeignete Forum in Betracht. So sondiert die Genfer Abrüstungskonferenz seit Anfang 1997 die Möglichkeit der Vergabe eines Verhandlungsmandats für ein entsprechendes Abkommen. Sie wird dabei von der Bundesregierung unter der Prämisse unterstützt, daß ein künftiges Verhandlungsmandat in jedem Falle die klare Zielsetzung eines umfassenden Verbots von Antipersonenminen und die konkreten Schritte dorthin unzweideutig festschreibt.

Parallel zur Unterstützung der laufenden Bemühungen der Genfer Abrüstungskonferenz mißt die Bundesregierung dem weiteren Ausbau des Ottawa-Prozesses, der die zur Ächtung von Antipersonenminen entschlossenen Staaten zusammenfaßt, unverändert große Bedeutung bei. Sie hat dies durch ihre Teilnahme an dem im Rahmen dieses Prozesses organisierten Expertentreffen zur Erarbeitung eines Entwurfs einer APM-Verbotskonvention (12. bis 14. Februar 1997 in Wien) unterstrichen und wird auch die erste Ottawa-Folgekonferenz im Sommer 1997 in Brüssel aktiv mitgestalten.

IV. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Amerikanisch-Russische nukleare Rüstungskontrolle (START-Prozeß, ABM-Vertrag)

Strategische Nuklearwaffen

Die Implementierung des START I-Vertrages vom 31. Juli 1991 (in Kraft seit 5. Dezember 1994) über die Reduktion von strategischen Nuklearwaffen ist auch 1996 weiter vorangekommen. Gemäß dem zwischen den USA und Rußland vereinbarten Datenaustausch hat die Zahl der Trägersysteme im Berichtszeitraum die endgültigen Obergrenzen von jeweils 1 600 Systemen erreicht bzw. unterschritten. Rußland konnte die Zahl seiner anrechenbaren strategischen Gefechtsköpfe auf die bis 1999 zu erreichende Zwischenobergrenze von 7 950 senken. Die entsprechende amerikanische Zahl liegt ebenfalls unter dieser Grenze. Mit der fristgerechten Erfüllung des Vertrages (Reduktion auf jeweils maximal 1 600 Trägersysteme und 6 000 Gefechtsköpfe bis zum 5. Dezember 2001) kann daher gerechnet werden.

Nachdem der Abzug aller nuklearen Sprengköpfe aus Kasachstan bereits 1995 abgeschlossen werden konnte, wurden im Laufe des Jahres 1996 die letzten Sprengköpfe aus der Ukraine (Juni) und aus Belarus (November) nach Rußland zurückverlegt. Die Bestimmungen des Lissaboner Protokolls vom 23. Mai 1992, mit dem die drei ehemaligen Sowjetrepubliken in den (bilateralen) START I-Vertrag eingebunden wurden, sind damit erfüllt. Die Ukraine, Belarus und Kasachstan sind sämtlich dem Nichtverbreitungsvertrag als Nicht-Kernwaffenstaaten beigetreten. Rußland ist damit der einzige Kernwaffenstaat, der aus dem Zerfall der Sowjetunion hervorgegangen ist.

Die Aussichten für das Inkrafttreten des START II-Vertrages (Reduktion auf 3 000 bis 3 500 Gefechtsköpfe pro Seite bis zum 1. Januar 2003; Unterzeichnung am 3. Januar 1993) sind weiterhin ungewiß. Der amerikanische Senat hat den Vertrag zwar am 26. Januar 1996 ratifiziert, in der russischen Duma verläuft die parlamentarische Behandlung aber nach wie vor schleppend. Dabei wird die START II-Ratifizierung von amerikanischen Zugeständnissen auf anderen Gebieten abhängig gemacht. Hierzu zählen neben Forderungen im Zusammenhang mit der geplanten NATO-Öffnung vor allem die Einigung über die Auslegung des Vertrages über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Flugkörper (Anti-Ballistic Missile Treaty – ABM) vom 26. Mai 1972. Die Umsetzung von START II stellt für Rußland auch ein technisch-finanzielles Problem dar (aufwendige, kostenintensive Zerstörungsprozeduren sowie das Verbot von Mehrfachsprengköpfen, das Rußland zur Produktion von neuen Trägerraketen mit Einfachsprengköpfen zwingt, wenn es die erlaubte Zahl von Gefechtsköpfen in Dienst halten will).

Der ABM-Vertrag verbietet Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (Anti-Ballistic Missile Treaty – ABM – vom 26. Mai 1972), enthält jedoch keine technische Festlegung, wie sich „erlaubte“ taktische von „verbotener“ strategischer Raketenabwehr abgrenzen lässt. Bisherige Gespräche über eine derartige Abgrenzung führten nur zu einer Einigung über langsamere Abwehrraketen mit einer Abfanggeschwindigkeit von weniger als 3 km/sec. Diese Systeme fallen demnach nicht unter die Bestimmungen des ABM-Vertrags. Darüber hinaus sollen Tests von Abwehrsystemen, die eindeutig gegen Mittelstreckenraketen gerichtet sind (d. h. gegen Raketen, deren Annäherungs-Geschwindigkeit nicht über 5 km/sec und deren Reichweite nicht über 3 500 km liegt), zulässig sein. Rußland macht seine abschließende Zustimmung zu dieser Vereinbarung jedoch von einer Einigung auch bei schnelleren Abwehrraketen (die potentiell auch gegen Interkontinentalraketen eingesetzt werden könnten) abhängig. Weitere Gespräche hierüber finden im Rahmen der bilateralen Ständigen Beratungskommission (standing consultative commission – SCC) in Genf statt.

Taktische Nuklearwaffen

Die Abrüstung taktischer Nuklearwaffen gemäß den einseitigen Verpflichtungserklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow vom Herbst 1991 ist auf amerikanischer Seite bereits seit längerem umgesetzt. Der Bestand ist gegenüber dem der 80er Jahre um ca. 90 Prozent reduziert. Die ehemals sowjetischen taktischen Nuklearwaffen sind bis 1992 nach Rußland zurückgeführt worden. Sie sollen dort entsprechend einer Ankündigung Präsident Jelzins vom 29. Januar 1992 zu ca. zwei Dritteln zerstört werden. Konkrete Angaben, inwieweit Rußland diese Abrüstungsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt hat, liegen nicht vor.

Beseitigung von freiwerdendem militärischen Spaltmaterial

Die START-Verträge sehen im wesentlichen vor, daß Startvorrichtungen (z. B. Silos) und Trägermittel (Raketen, schwere Bomber) zerstört werden müssen. Nicht geregelt ist dagegen das weitere Schicksal der deaktivierten Gefechtsköpfe. Deren Lagerung birgt, abgesehen von den erheblichen Kosten, Risiken. Zum einen ist der Abrüstungsprozess nicht wirklich irreversibel, solange die Sprengköpfe prinzipiell einsatzfähig bleiben, zum anderen besteht die Gefahr, daß Sprengköpfe oder Spaltmaterial in unbefugte Hände gelangen. Beide Parteien haben daher Interesse an der Zerlegung der Gefechtsköpfe und an der Beseitigung bzw. Verwertung des dadurch freiwerdenden überschüssigen Spaltmaterials. Während hochangereichertes Uran (HEU) industriell abgerei-

chert und als Brennstoff in zivilen Kernkraftwerken eingesetzt werden kann, stellt das ebenfalls als militärisches Spaltmaterial verwendete Waffen-Plutonium ein schwieriges Problem dar. In den letzten beiden Jahren haben sich mehrere Expertengruppen, darunter auch eine deutsch-russische, mit den Möglichkeiten zur Verwertung von überschüssigem Waffen-Plutonium beschäftigt. Am aussichtsreichsten erscheint dabei der Weg, Plutonium zusammen mit Uran zu einem Mischoxid-(MOX-)Brennstoff für Kernkraftwerke zu verarbeiten. Ein Treffen von Experten aus den G 7/P 8-Staaten im Oktober 1996 in Paris hat diesen Weg einhellig sowohl für das amerikanische als auch das russische Plutonium empfohlen. Verglasung dieses Materials in bestimmten Formen kommt als komplementäre Option ebenfalls in Frage. Die US-Administration hat im November 1996 ihre Strategie zur Beseitigung des überschüssigen amerikanischen Waffen-Plutoniums vorgestellt und folgt darin mit einem zweigleisigen Ansatz (MOX-Verwertung und Verglasung) im wesentlichen den Empfehlungen der G 7/P 8-Experten. Auch Rußland will den Weg über MOX einschlagen. Die Arbeit der deutsch-russischen Studiengruppe soll im Laufe des Jahres 1997 in eine dreiseitige deutsch-französisch-russische industrielle Zusammenarbeit bei der MOX-Herstellung und -Verwertung einmünden.

Außerdienststellung von nuklear angetriebenen U-Booten

Ebenfalls nicht im Rahmen der START-Verträge geregelt ist das Schicksal der Unterseeboote, deren Raketenbewaffnung reduziert werden muß. Nach dem Entfernen der Interkontinental-Raketen werden die Träger-Boote zumeist außer Dienst gestellt. Dies sollte auch den Ausbau ihrer Kernreaktoren und deren sachgemäße Zwischenlagerung und Entsorgung beinhalten, ebenso die weitere Behandlung des abgebrannten Brennstoffs, der in der Regel aus hochangereichertem Uran besteht. Die bisherige Praxis der Lagerung von U-Boot-Reaktoren (auch aus anderen als strategischen U-Booten) und -Brennstoff in Rußland gibt Anlaß zur Sorge, da auf Umweltbelange offenbar zu wenig Rücksicht genommen wird. Deutsche Experten leisten im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der NATO einen Beitrag zu einer wissenschaftlich fundierten Bewertung der Situation in den Nordmeeren und deren Umgebung. Weiterhin fördert die Bundesregierung Forschungsprojekte zu der Frage der möglichen Ausbreitung von radioaktiv kontaminiertem Wasser oder Sediment aus der Barents- und Karasee durch Meeresströmungen sowie Untersuchungen über die mögliche Entsorgung von in der Karasee eingebrachten radioaktiven Abfällen.

2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag – NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (auch als Atomwaffensperrvertrag bezeichnet) aus dem Jahre 1968 ist das Fundament des internationalen Nichtverbreitungssystems und der Nichtverbreitungspolitik der Bundesregierung.

Die Zahl der Vertragsstaaten des NVV, dem alle fünf Kernwaffenstaaten (KWS) angehören, hat sich 1996 mit den Beitritten von Angola, Andorra und Dschibuti auf insgesamt 185 erhöht. Das Sultanat Oman ist am 23. Januar 1997 als 186. (und letzter arabischer) Staat beigetreten. Nur sehr wenige Staaten gehören dem Vertrag noch nicht an, darunter allerdings so wichtige Staaten wie Indien, Pakistan, Israel sowie Brasilien. Die Bundesregierung setzte sich auch 1996 nachdrücklich für die Universalität des NVV und damit den Beitritt dieser und aller noch außenstehenden Staaten ein.

Im Mai 1995 hat die Vertragsstaatenkonferenz die unbegrenzte Fortgeltung des NVV beschlossen. Voraussetzung und integraler Bestandteil dieser Entscheidung waren zwei zukunftsorientierte Dokumente zur „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrages“ und zu „Prinzipien und Zielen der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“. Die nächste Überprüfungs-konferenz wird im Jahre 2000 stattfinden. Vorbereitet wird die Konferenz durch Sitzungen eines Vorbereitungsausschusses (Preparatory Committee – PrepCom). Das erste dieser Treffen wird vom 7. bis 18. April 1997 in New York stattfinden.

Die Bundesregierung mißt dem Überprüfungsprozeß großes politisches Gewicht bei, da er insbesondere weitere Schritte zur verstärkten Implementierung sowie zum Erreichen der Universalität des NVV umfassen soll.

Als wichtigen Beitrag und Impuls für weitere Bemühungen um nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung hat die Bundesregierung das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 zur Legalität von Nuklearwaffen begrüßt. Den Bericht der Canberra-Kommission vom 14. August 1996 über Maßnahmen hin zu einer atomwaffenfreien Welt bewertet die Bundesregierung als einen wichtigen Diskussionsbeitrag über Möglichkeiten zur schrittweisen Umsetzung der nuklearen Abrüstung.

3. Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Im August 1996 wurden die im Januar 1994 begonnenen Verhandlungen zum Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Testban Treaty – CTBT) in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) zwar abgeschlossen, jedoch konnte kein Konsens über den endgültigen Vertragstext erzielt werden. Nach der deshalb notwendigen Indosierung durch eine Sondersitzung der 50. Generalversammlung der VN am 10. September 1996 (s. Anhang, Dokument 4) wurde der Vertrag am 24. September auf einer Staatenkonferenz am Rande der 51. VN-Generalversammlung zur Zeichnung aufgelegt und bis Jahresende 1996 von 140 Staaten gezeichnet. Bundesaußenminister Dr. Kinkel zeichnete für Deutschland am 24. September 1996 (Liste der Zeichnerstaaten im Anhang, Tabelle 8).

Der Abschluß des seit über 40 Jahren angestrebten Vertrages stellt einen bedeutenden Erfolg der internationalen Staatengemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung

dar. Allerdings bestehen Zweifel, ob der Vertrag in absehbarer Zeit in Kraft treten kann:

- Artikel XIV führt namentlich 44 Staaten auf, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, darunter die drei Schwellenstaaten Indien, Pakistan und Israel. Indien lehnte schon vor Abschluß der Verhandlungen den Vertrag wegen fehlender umfassender Abrüstungsverpflichtungen der Kernwaffenstaaten ab;
- Indien blockierte daher in der CD auch formell den Konsensbeschluß über den CTBT-Vertragstext. Die notwendig gewordene Einführung des Textes in die VN-Generalversammlung durch eine Resolution – anstatt im Rahmen des üblichen CD-Berichtes – dokumentierte den mangelnden Konsens in der CD;
- Pakistan und Bhutan machen ihre eigene Zeichnung von der Zeichnung Indiens abhängig. Libyen steht dem Abkommen ebenfalls ablehnend gegenüber;
- Sollte es nicht gelingen, Indien und Pakistan zur Zeichnung und Ratifikation zu bewegen, sieht Artikel XIV die Möglichkeit vor, nach drei Jahren eine Vertragsstaatenkonferenz einzuberufen, die über andere Möglichkeiten beraten und beschließen soll, den CTBT in Kraft zu setzen.

Anläßlich der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) 1995 in New York hatten sich die 175 Teilnehmerstaaten verpflichtet, den CTBT bis spätestens 1996 abzuschließen. Daß dieses Ziel im Berichtszeitraum erreicht wurde, ist auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

- Bereits 1992 erklärten die USA und Rußland ein Testmoratorium. Faktisch war damit auch Großbritannien nicht mehr in der Lage, weitere nukleare Tests durchzuführen. Im Januar 1996 schloß Frankreich nach einer weiteren Testexplosion seine Versuchsreihe ab und beendete damit definitiv die eigenen Atomtests. Am 30. Juli 1996 erklärte auch China, das in der ersten Jahreshälfte zwei letzte Atomtests durchgeführt hatte, ein Testmoratorium. Damit hatten vor Abschluß der Verhandlungen alle Kernwaffenstaaten ihre unterirdischen nuklearen Tests eingestellt.
- Die Kernwaffenstaaten einigten sich auf einen Testschwellenwert von Null. China verzichtete auf Ausnahmeregelungen für friedliche Nuklearexplosionen (Peaceful Nuclear Explosions – PNE). Damit war der Kernbereich des Vertrages geregelt.
- Im Juni 1996 ersetzte der Vorsitzende des Verhandlungsausschusses (Botschafter Ramaker, Niederlande) den laufenden Vertragstext mit über 1 000 Alternativpassagen durch einen konsolidierten Textentwurf und konnte so die drohende Stagnation überwinden.

Verhandlungsabschluß und Zeichnung durch Deutschland entsprachen einer seit langem bestehenden Forderung des Deutschen Bundestages (vgl. Allparteienentschließung vom Juni 1993). Der Bundeskanzler und der Bundesminister des Auswärtigen

hatten in den letzten Jahren bei zahlreichen Gelegenheiten einen umfassenden Teststopp gefordert. In der deutschen Öffentlichkeit fand der nukleare Teststopp ebenfalls große Unterstützung.

Bei Vertragszeichnung am 24. September 1996 gab Deutschland eine rechtswahrende Erklärung zur kontrollierten thermonuklearen Fusionsforschung für zivile Zwecke ab, die keinen Vertragsvorbehalt darstellt (siehe Anhang, Dokument 5).

Es entspricht dem hohen deutschen Verhandlungsprofil und -beitrag in der CD, daß die Bundesregierung den Leiter der deutschen CD-Delegation als Kandidaten für das Amt des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission (Preparatory Committee – PrepCom) zur künftigen CTBT-Organisation (CTBT-O) mit Sitz in Wien vorgeschlagen hat. Botschafter Dr. Hoffmann, der in den nächsten Jahren Aufbau und Überwachungstätigkeit dieser neuen und wichtigen internationalen Behörde leiten soll, wurde am 3. März 1997 in diese Funktion gewählt und ernannt.

Vordringlichste Aufgabe wird es sein, neben dem Internationalen Datenzentrum als Teil des Technischen Sekretariats der CTBT-O bereits jetzt das Netz der 4 Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessung, Infraschall, Hydroakustik) in allen Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere) fertigzustellen und funktionsfähig zu machen und damit auch bereits vor Inkrafttreten des CTB-Vertrages potentielle Vertragsverletzer abzuschrecken. An diesem internationalen Überwachungssystem (International Monitoring System – IMS) beteiligt sich Deutschland mit je zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover, einer Radionuklidmeßstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität des Bundesamtes für Strahlenschutz (IAR) in Freiburg sowie mit hydroakustischer Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik (FWG) in Kiel. Die BGR hat zusätzlich die Funktion eines Nationalen Datenzentrums übernommen. Die internationalen Pflichtbeiträge Deutschlands für die Überwachungsbehörde werden im Haushaltsjahr 1997 ca. 10 Mio. DM betragen.

Nach dem erfolgreichem Abschluß des CTBT setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für die baldige Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen der CD über ein globales Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper („cut-off“) ein. Ziel eines solchen Vertrages, dem hohe Bedeutung für Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung zukommt, ist es, den Bestand an militärischem Spaltmaterial für Waffenzwecke einzufrieren und das Produktionsverbot durch ein internationales Verifikationssystem zu kontrollieren.

4. Kernwaffenfreie Zonen

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) können das globale Nichtverbreitungssystem sinnvoll ergänzen und unterstützen. Ihre Errichtung ist in Artikel VII des NVV (s. Ziffer 2) ausdrücklich vorgesehen und wird in dem von der NVV-Verlängerungs- und Überprüfungs-

ferenz 1995 verabschiedeten Dokument „Prinzipien und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ befürwortet. Auch die Bundesregierung begrüßt und unterstützt derartige Vorhaben unter der Voraussetzung, daß sie in freier Entscheidung der betroffenen Staaten zustande kommen.

Erfolgreiche Beispiele für regionale Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollpolitik sind vor allem der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco), der Vertrag über die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga), der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok) und der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba). Wesentliche Entwicklungen im Berichtszeitraum betreffen die Verträge von Rarotonga und Pelindaba.

Südpazifik: Vertrag von Rarotonga

Der Vertrag von Rarotonga zur Errichtung einer Nuklearfreien Zone Südpazifik ist seit Dezember 1986 in Kraft. Er enthält neben dem Verbot von Nukleartests ein Verbot von Entwicklung, Herstellung oder Erwerb von Kernsprengkörpern (auch für friedliche Zwecke), das Verbot der Stationierung von Atomsprengekörpern, eine strenge Kontrolle auch friedlicher nuklearer Aktivitäten (umfassende Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation) und das Verbot der Beseitigung nuklearer Abfälle im Meer. Zum Vertrag gehören drei Zusatzprotokolle, die die USA, Großbritannien und Frankreich auffordern, die Bestimmungen des Vertrages auf ihre südpazifischen Territorien anzuwenden (Protokoll I), alle Kernwaffenstaaten auffordern, den Vertragsstaaten zuzusichern, weder Atomwaffen gegen sie anzuwenden, noch mit ihrer Anwendung zu drohen (Protokoll II) sowie Nukleartests im Vertragsgebiet zu unterlassen (Protokoll III). Nach Einstellung der französischen Nukleartests auf Mururoa haben auch Frankreich, Großbritannien und die USA am 25. März 1996 alle drei Zusatzprotokolle unterzeichnet; Frankreich schloß das Ratifikationsverfahren am 20. September 1996 ab. Damit erkennen nunmehr alle Kernwaffenstaaten diese Nuklearfreie Zone an.

Afrika: Vertrag von Pelindaba

Am 11. April 1996 unterzeichneten über 40 Staaten Afrikas in Kairo den Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba). Er verbietet Entwicklung, Herstellung oder Erwerb von Kernsprengkörpern, ihre Erprobung und Stationierung sowie die Deponierung radioaktiver Abfälle im Vertragsgebiet. Zur Absicherung dieser Bestimmungen verpflichteten sich die Vertragsstaaten, ein umfassendes Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation abzuschließen. Als regionale Kontrollbehörde wird eine Afrikanische Kernenergiekommission (African Commission on Nuclear Energy) mit Sitz in Pelindaba/Südafrika eingerichtet. Wie die Verträge über bereits bestehende KWFZ sieht auch der Vertrag von Pelindaba eine Einbindung der Kernwaffenstaaten sowie anderer Staaten

mit Hoheitsgebieten innerhalb des Vertragsgebiets durch entsprechende Zusatzprotokolle vor. Die Ratifizierung dieser Protokolle verpflichtet diese Staaten, keine Nuklearwaffen gegen Vertragsmitglieder bzw. das Vertragsgebiet einzusetzen (Protokoll I), keine Nukleartests im Vertragsgebiet durchzuführen (Protokoll II) und die Vertragsbestimmungen in ihren innerhalb der Zone liegenden Hoheitsgebieten einzuhalten (Protokoll III). Die USA, Großbritannien, Frankreich und China unterzeichneten am 11. April 1996 die Zusatzprotokolle I und II; Protokoll III steht Frankreich und Spanien zur Ratifizierung offen. Es wurde von Frankreich ebenfalls am 11. April 1996 unterzeichnet und gemeinsam mit den anderen Zusatzprotokollen am 20. September 1996 ratifiziert. Spanien und Rußland begrüßen den Vertrag grundsätzlich, haben die sie betreffenden Zusatzprotokolle jedoch zur Zeit wegen Differenzen über den territorialen Status einiger Teile des Vertragsgebiets noch nicht unterzeichnet.

Die Bundesregierung begrüßt den Vertrag von Pelindaba als sinnvolle Ergänzung zum NVV und wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit.

5. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

1996 war ein entscheidendes Jahr für das CWÜ. Am 31. Oktober hat Ungarn als 65. Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Das Übereinkommen tritt damit am 29. April 1997 in Kraft. Bis Jahresende 1996 haben 160 Staaten gezeichnet und 67 Staaten ratifiziert (Liste der Zeichnerstaaten s. Anhang, Tabelle 9, Deutschland hat bereits im August 1994 ratifiziert). Bei Inkrafttreten des Übereinkommens werden ihm voraussichtlich alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie weitere wichtige Industriestaaten wie Australien, Japan und Kanada angehören. Es wird erwartet, daß bis zum Inkrafttreten weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegen werden, so daß etwa 80 Staaten zu den ursprünglichen Vertragsstaaten zählen werden. Die Wirksamkeit des Übereinkommens wird zunächst durch den Umstand beeinträchtigt, daß ihm wahrscheinlich weder die USA noch Rußland, die beiden einzigen Staaten, die nach eigenen Angaben Chemiewaffen besitzen, von Anfang an angehören werden.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die uneingeschränkte Anwendung des CWÜ nach dessen Inkrafttreten ein. Mit Inkrafttreten wird ein umfassendes und verifizierbares Verbot chemischer Waffen völkerrechtlich wirksam. Die Bundesregierung wird weiter politische Anstrengungen zur Förderung der Ratifizierung des CWÜ durch alle Zeichnerstaaten unternehmen.

Mit Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens nimmt die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag ihre Tätigkeit auf. Sie wird die Einhaltung des Vertrages durch die Vertragsstaaten überprüfen. Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum aktiv an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligt, die seit 1993 den Aufbau der OVCW vorbereitet. Die für

Deutschland besonders bedeutsamen Fragen der Verifikation in der chemischen Industrie werden seit Februar 1996 unter deutschem Vorsitz behandelt.

Innerstaatlich wurden alle Voraussetzungen für die Durchführung des Übereinkommens geschaffen. Das Ausführungsgesetz und die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffen-übereinkommen sind im November 1996 teilweise in Kraft getreten. Sie enthalten Regelungen über die Handhabung von Chemikalien, die vom Chemiewaffenübereinkommen kontrolliert werden. Die für die Durchführung von Verifikationsmaßnahmen zuständigen Behörden, das Bundesausfuhramt und das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, haben ihre Vorbereitungen für die Zeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens weitgehend abgeschlossen.

6. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das BWÜ trat 1975 in Kraft. Nach dem Stand vom Dezember 1996 gehören ihm 139 Staaten an. 18 Staaten haben das BWÜ lediglich unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem Abkommen im April 1983 bei.

Das Übereinkommen enthält bisher keine Vorschriften über Verifikation, nicht zuletzt deshalb, weil bei seiner Aushandlung im Jahre 1972 B-Waffen als militärisch nicht relevant angesehen wurden. Die Bundesregierung hat das Fehlen von Verifikationsbestimmungen im BWÜ stets als Mangel angesehen. Daher hat sie sich seit der ersten BWÜ-Überprüfungskonferenz 1980 für die Einführung von vertragsergänzenden Verifikationsmaßnahmen eingesetzt, um das BWÜ zu stärken.

Im Zusammenwirken mit ihren EU-Partnern gelang es auf der dritten BWÜ-Überprüfungskonferenz 1991, den Beginn von Verhandlungen über ein Verifikationsregime durchzusetzen. Auf dieser Grundlage finden seit 1995 Verhandlungen der sogenannten Ad-hoc-Gruppe statt, zu denen die Bundesregierung zusammen mit ihren EU-Partnern, allen voran Frankreich, auch 1996 substantielle Beiträge geleistet hat. Um die Arbeiten an einem BWÜ-Verifikationsregime voranzubringen hat sich die Bundesregierung stets für eine Intensivierung der Arbeit der Ad-hoc-Gruppe eingesetzt. 1996 gelang es, die Arbeitszeit der Ad-hoc-Gruppe von zweimal zwei Wochen in den Jahren 1995 und 1996 auf dreimal drei Wochen für das Jahr 1997 auszudehnen.

Gleichwohl hat die vierte BWÜ-Überprüfungskonferenz (25. November bis 6. Dezember 1996 in Genf) nicht in vollem Umfang den erhofften politischen Impuls für die Arbeit der Ad-hoc-Gruppe und für die baldige Verabschiedung eines Verifikationsprotokolls durch eine Vertragsstaaten-Sonderkonferenz gebracht. Die weitere Arbeit am Verifikationsprotokoll droht durch das Drängen einer Reihe von Staaten auf Vertragsänderungen belastet zu werden. Solche Forderungen wurden in Genf vor allem aus den Reihen der Ungebundenen laut.

Für die 1997 angesetzten drei Verhandlungsrunden der Ad-hoc-Gruppe bleibt es Ziel der Bundesregie-

rung, die Arbeit an einem BWÜ-Verifikationsregime weiter voranzubringen und einer Verknüpfung dieser Arbeit mit einer Diskussion um eine BWÜ-Vertragsänderung entgegenzuwirken.

7. Abrüstungszusammenarbeit

Die Umsetzung von Verträgen und einseitigen Verpflichtungen zur Abrüstung von nuklearen und chemischen Waffen stellt insbesondere Rußland vor technologische, ökologische und insbesondere finanzielle Probleme. Ebenfalls betroffen sind die GUS-Staaten Ukraine, Belarus und Kasachstan, auf deren Territorium früher sowjetische strategische Nuklearwaffen stationiert waren. Neben anderen westlichen Regierungen arbeitet auch die Bundesregierung mit Rußland, der Ukraine und Belarus zusammen, um die sichere und fristgerechte Abrüstung von nuklearen und chemischen Waffen und Infrastruktur zu gewährleisten und um Proliferationsgefahren vorzubeugen. Zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hat die Bundesregierung im Mai 1996 eine internationale Experten-Konferenz über Probleme der Zerstörung nuklearer, chemischer und konventioneller Waffen durchgeführt. Die Konferenz diente dem Erfahrungsaustausch über die einzelnen bilateralen Projekte mit dem Ziel, mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Dieses Forum hat u. a. den Anstoß für die neue trilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Frankreich und Rußland bei der Verwertung russischen Waffenplutoniums gegeben. Für die deutsche bilaterale Zusammenarbeit standen im Haushaltsjahr 1996 18 Mio. DM zur Verfügung, im Haushaltsjahr 1997 werden es 15 Mio. DM sein. Diese Mittel werden für folgende Projekte eingesetzt:

a) Nuklearwaffen

Rußland

Seit 1993 wurde Ausrüstung zur nuklearen Notfallvorsorge, d. h. zur Gewährleistung von Sicherheit und Umweltverträglichkeit bei Transport und Zerlegung von Nuklearwaffen (Meßgeräte, Werkzeuge, Strahlenschutz-ausrüstung, ferngelenkte Kleinmanipulatoren), im Wert von 9 Mio. DM nach Rußland geliefert. 1996 wurde auf Bitte des russischen Ministeriums für Atomenergie ein ferngelenktes „Schweres Manipulator-Fahrzeug“ eines deutschen Herstellers in Auftrag gegeben, das u. a. zur Bergung von nuklearen Gefechtsköpfen nach einem Transportunfall eingesetzt werden kann. Es soll Mitte 1997 ausgeliefert werden.

Seit 1994 untersucht ein deutsches Firmenkonsortium im Auftrag des Auswärtigen Amtes und in Zusammenarbeit mit dem russischen Ministerium für Atomenergie die Verwertung von überschüssigem Waffen-Plutonium aus der Abrüstung durch Einsatz als Mischoxid-(MOX-)Brennstoff in zivilen Kernkraftwerken. Die zweite Phase dieser Studie wurde Ende 1996 abgeschlossen. Die Ergebnisse sollen in die geplante dreiseitige Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Frankreich und Rußland bei der Beseitigung von russischem Waffen-Plutonium einfließen.

Diese Zusammenarbeit soll nach Abschluß weiterer Vorarbeiten zum Bau einer Demonstrationsanlage zur Herstellung von MOX-Brennstoff in Rußland führen. Die Abrüstungs- und nichtverbreitungspolitischen Rahmenbedingungen für Bau und Betrieb einer solchen Anlage und den Einsatz der von ihr produzierten Brennelemente konnten im Laufe des Jahres 1996 in Gesprächen in trilateralen Gesprächen und im G 7/P 8-Rahmen festgelegt werden.

Ukraine

Die sichere und umweltverträgliche Beseitigung von verbunkerten Raketensilos wurde mit der Zerstörung von fünf weiteren Silos erfolgreich fortgesetzt. Insgesamt muß die Ukraine unter den Bestimmungen des START I-Vertrages 176 verbunkerte Silos für Interkontinentalraketen der Typen SS-19 und SS-24 zerstören. Bei insgesamt 18 Silos in der Nähe von Wohngebieten empfiehlt sich der Einsatz der deutschen Wasserstrahl-Schneidetechnologie. 6 dieser Silos sind bereits zerstört, je 6 weitere sollen im Laufe der Jahre 1997 und 1998 folgen.

Belarus

Am 28. Juni 1996 wurde ein bilaterales Rahmenabkommen über Abrüstungszusammenarbeit geschlossen. Konkret besteht von belarussischer Seite die Bitte um Unterstützung bei der Vernichtung von Raketentreibstoff. Eine entsprechende Projektvereinbarung wird derzeit vorbereitet und könnte im Laufe des Jahres 1997 unterzeichnet werden.

b) Chemische Waffen

Im Rahmen der Vernichtung chemischer Waffen fördert die Bundesregierung in Rußland die Errichtung einer Pilotanlage zur industriemäßigen Vernichtung von hautschädigenden Kampfstoffen, die vom russischen Verteidigungsministerium in dem Chemiewaffenlager Gorny (Bezirk Saratov) gebaut wird. Die Aufnahme des Probetriebes in der Anlage soll – nach russischen Angaben – 1998 erfolgen. Ab dem Jahr 2000 sollen dann sämtliche in Gorny lagernden Chemiewaffen systematisch vernichtet werden. Seit dem Abschluß des Abkommens zur deutsch-russischen Zusammenarbeit bei der Vernichtung chemischer Waffen im Jahre 1993 wurden von der Bundesregierung für dieses Projekt insgesamt rund 25 Mio. DM zur Verfügung gestellt, davon 8,5 Mio. DM im Jahre 1996.

In Gorny wird die erste Anlage in Rußland entstehen, in der die Vernichtung der russischen Bestände an chemischen Waffen erprobt wird und die ersten Teilbestände dieser Waffen in industriellem Maßstab vernichtet werden.

Mit dem Bau der Anlage wird Rußland eine der Voraussetzungen schaffen, die für seinen Beitritt zum CWÜ erforderlich sind. Nach dem CWÜ muß ein CW-Besitzer spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens die Erprobung der ersten CW-Vernichtungsanlage beenden und spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten ein Prozent seiner CW vernichtet haben; im Falle Rußlands wären das 400 t.

Die baldmögliche Fertigstellung von Gorny kann somit dazu beitragen, die Aussichten für die Ratifikation des CWÜ durch Rußland zu verbessern.

8. Nichtverbreitung als Thema der NATO und der G 7

Auf dem Brüsseler NATO-Gipfeltreffen am 10./11. Januar 1994 hatten die Allianzpartner bekräftigt, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln eine Bedrohung der internationalen Sicherheit darstellt und vom Bündnis mit Sorge betrachtet wird. Die Partner hatten beschlossen, ihre politischen und verteidigungspolitischen Anstrengungen gegen die Verbreitung zu intensivieren und zu erweitern.

Zu diesem Zweck wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt: die Politisch-Militärische Arbeitsgruppe (Senior Politico-Military Group on Proliferation – SGP) und die Verteidigungspolitische Arbeitsgruppe (Senior Defence Group on Proliferation – DGP). Beide Gruppen haben die in ihrem zunächst zweijährigen Mandat (1994 bis 1996) festgelegten Aufgaben abgeschlossen und darüber den Außen- und Verteidigungsministern der Allianz im Mai 1996 berichtet.

Die SGP hat sich insbesondere mit den Proliferationsfaktoren in verschiedenen Regionen der Welt und den politischen Instrumenten zur Verhinderung oder Eindämmung der Proliferation befaßt und Analysen zu diesen Fragen erarbeitet. Die DGP hat die gegenwärtige und potentielle Bedrohung des Bündnisses eingehend geprüft, die hiergegen benötigten militärischen Fähigkeiten analysiert und die Schwachstellen der NATO in der Abwehr von Proliferationsrisiken ermittelt. Diese Arbeiten werden fortgeführt, nachdem die Außen- und Verteidigungsminister des Bündnisses im Mai 1996 das Mandat beider Gruppen um weitere zwei Jahre verlängert haben.

Beide Arbeitsgruppen führen auch gemeinsam Ad-hoc-Konsultationen über Proliferationsfragen mit der Russischen Föderation und der Ukraine durch. Diese Konsultationen wurden mit der Ukraine erstmals am 8. November 1996 aufgenommen. Mit der Russischen Föderation wurde der Dialog am 24. Januar 1997 fortgeführt.

Die seit 1993 stattfindenden nichtverbreitungspolitischen Konsultationen im Kreis der G 7 (bzw. P 8, d. h. unter Einbeziehung der Russischen Föderation) wurden auch im Jahre 1996 fortgesetzt. Sie dienten vor allem der Vorbereitung des Moskauer Nukleargipfels im April 1996 und der anschließenden Umsetzung seiner Beschlüsse. Dabei stand das Thema Bekämpfung des Nuklearschmuggels, das intensiv unter Hinzuziehung von Experten behandelt wurde, im Vordergrund. Ferner wurden regionale Maßnahmen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung untersucht, die der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen förderlich sein könnten. Besonders intensive Beratungen und ein zusätzliches Expertentreffen vom 28. bis 31. Oktober 1996 in Paris galten der Verwertung von überschüssigem militärischen Spaltmaterial aus der nuklearen Abrüstung.

V. Sonstige Bemühungen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Nukleare Exportkontrollen

Im Rahmen der internationalen nuklearen Nichtverbreitungspolitik, deren zentrales Element der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ist, wurden in der Vergangenheit Kontrollregime für die Ausfuhr nuklearrelevanter Güter vereinbart.

Auf der Grundlage von Artikel III des NVV, der die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zuläßt, wenn dieses dort Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt, wurden im „Zangger-Ausschuß“ Kriterien für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung der NVV-Parteien erstellt. Die 1974 vorgelegten und laufend überarbeiteten „Zangger-Memoranden“ sind zusammen mit ihren „Trigger-Listen“¹⁾ (IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung), einer Aufstellung von Materialien und Ausrüstungen, die erste größere Vereinbarung einheitlicher Regeln für Nuklearexporte. Dem Zangger-Ausschuß gehören inzwischen 33 Staaten an (Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Republik Korea, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika).

Die Londoner Richtlinien für Nukleartransfers wurden 1978 von einer Gruppe nuklearer Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group – NSG) als Regelung für alle internationalen nuklearrelevanten Lieferungen vereinbart. Gegenwärtig beteiligen sich mit 34 Staaten (Mitgliedschaft z. Zt. wie im Zangger-Ausschuß, plus Brasilien) die wichtigsten Lieferländer an dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuß definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und Mehrzweck-Gütern (dual use) und verschärfen die Bedingungen der Ausfuhr. In jährlichen Plenartreffen aller Mitglieder, zuletzt vom 22. bis 26. April 1996 in Buenos Aires, werden Wirkungsweise und Effizienz dieses Exportkontrollregimes überprüft sowie nationale Erfahrungen bei seiner Anwendung ausgetauscht.

Die im Rahmen des Zangger-Ausschusses und der NSG eingegangenen Verpflichtungen werden in der deutschen Exportkontrollgesetzgebung (Außenwirtschaftsgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz) umgesetzt.

¹⁾ Listen von Ausfuhren, deren Lieferung das Erfordernis des Artikels III Abs. 2 NVV von IAEO Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland „auslöst“ (= engl. „to trigger“).

2. Exportkontrollen für biologische und chemische Waffen

Der Einsatz chemischer Waffen im iranisch-irakischen Krieg war Anlaß für die USA und 9 andere westlichen Industriestaaten, 1984 unter dem Vorsitz Australiens („Australische Gruppe“) die nationalen Exportkontrollen bei Mehrzweck- (dual use) Chemikalien zu verbessern und zu koordinieren. Mehrzweck-Chemikalien sind chemische Grundstoffe, die außer für zivile Zwecke auch für die Herstellung von chemischen Kampfstoffen geeignet sind. Kontrollen finden auch für Ausrüstungsgegenstände und Agenten statt, die für die Produktion von biologischen Waffen mißbraucht werden könnten. Die Teilnehmerstaaten treffen sich jährlich unter australischem Vorsitz in Paris; 1996 fand das Treffen vom 14. bis 17. Oktober statt. Wichtiger Bestandteil ist der Informationsaustausch über Beschaffungswege und -methoden für CW-Programme. Seit 1995 wird als Folge des Giftgasanschlags in der U-Bahn von Tokio die Problematik des Terrorismus mit chemischen und biologischen Kampfstoffen erörtert.

Die Australische Gruppe ist inzwischen auf 30 Mitglieder (die EU-Mitglieder plus USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Norwegen, Schweiz, Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Island, Argentinien und Republik Korea) angewachsen. Sie arbeitet informell und nach dem Konsensprinzip, wobei die Harmonisierung der Exportkontroll-Listen Kern ihrer Tätigkeit ist. Das nationale Entscheidungsrecht über Ausfuhrgenehmigungen bleibt unangetastet.

Die Australische Gruppe wird auch nach Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) ihre Tätigkeit fortsetzen und die Notwendigkeit von nationalen Exportkontrollen im Lichte der Umsetzung dieses Übereinkommens laufend überprüfen. Ansatz und Anwendungsbereiche von CWÜ und Australischer Gruppe sind nicht identisch.

Der Aufnahme weiterer Staaten in die Gruppe kommt wachsende Bedeutung zu. Insbesondere die Staaten Mittel- und Osteuropas, einschließlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR und Jugoslawiens, aber auch Staaten der südlichen Hemisphäre wären in Betracht zu ziehen. Zur Unterstützung des Aufbaus von Exportkontrollen in Staaten, die bisher nicht Mitglieder der Australischen Gruppe sind, fanden 1996 Regionalseminare in Tokio und Bukarest statt. Südkorea nahm 1996 erstmalig am Jahrestreffen der Australischen Gruppe teil.

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das MTCR wurde 1987 von den Teilnehmern des Weltwirtschaftsgipfels (G 7) als Instrument der Exportkontrolle geschaffen, um die Verbreitung nukle-

arwaffenfähiger Trägerraketen und diesbezüglich bedeutsamer Technologie zu verhindern.

Das Regime ist kein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, sondern eine freiwillige Vereinbarung zwischen Staaten mit dem gemeinsamen Interesse, durch eine Abstimmung der nationalen Exportkontrollmechanismen die Weiterverbreitung von weitreichenden Trägermitteln und verwandter Technologie für diese Systeme zu unterbinden. 1992 wurde die Regelung auf Trägersysteme für alle Massenvernichtungswaffen – neben nuklearen auch biologische und chemische Waffen – ausgedehnt.

Das MTCR ergänzt und unterstützt flankierend die internationalen Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (NVV, CWÜ, BWÜ etc.)

Zur Zeit gehören dem Regime 28 Staaten an (Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Ungarn, USA).

Das Regime besteht aus Exportrichtlinien, die auf eine Liste kontrollierter Güter Anwendung finden und von jedem Mitgliedsstaat im Rahmen seiner innerstaatlichen Exportkontrollgesetzgebung durchgeführt werden. In Deutschland erfolgt dies durch das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz. Die Regeln des MTCR können auch von Nicht-Mitgliedern – häufig auch als Vorstufe zu einer Mitgliedschaft – angewendet werden.

Die Zusammenarbeit der MTCR-Partner wird laufend erweitert und vertieft. Auf dem Plenum von Edinburgh im Oktober 1996 wurden die möglichen Auswirkungen der Verbreitung von Trägertechnologie auf regionale Konflikte erörtert und die Bereitschaft zu verstärktem Dialog und intensivierter Kooperation mit Drittstaaten bekräftigt. Die Kontakte mit den am Beitritt interessierten Staaten aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere Polen, Tschechische Republik und der Ukraine, aber auch mit der Republik Korea und der Türkei soll fortgesetzt werden. Durch die Fortsetzung des Dialogs mit China soll dieses wichtige Land näher an das Regime herangeführt werden.

4. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für die internationale Gemeinschaft und das internationale Nichtverbreitungssystem eine neuartige Herausforderung dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels fortgesetzt:

- In der G7/P8-Arbeitsgruppe „Nichtverbreitung“ hat sie zusammen mit ihren westlichen Partnern und der Russischen Föderation ein Programm zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels erarbeitet, das beim Nukleargipfel im April 1996 in Moskau von den Staatschefs der P8 verabschiedet wurde.

- Die G7/P8-Arbeitsgruppe „Nichtverbreitung“ hat sich nach dem Moskauer Nukleargipfel zunächst um die Verbesserung des Informationsaustauschs unter den Mitgliedern gekümmert. In jedem Staat wird eine Kontaktstelle (Point of Contact – PoC) eingerichtet, die rund um die Uhr erreichbar ist und in Fällen des Verdachts von Nuklearschmuggel mit internationalem Hintergrund die Kontaktstellen der betroffenen Staaten unmittelbar informiert.

Die eingeleiteten Maßnahmen bauen auf dem Ende 1994 vom Europäischen Rat in Essen verabschiedeten Bericht über den illegalen Handel von radioaktiven Stoffen und Kernmaterial auf und zielen auf eine Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoffflußkontrolle in den Herkunftsländern ab. Sie stehen auch in Verbindung mit der Initiative der Bundesregierung für ein Internationales Plutoniumregime (siehe Kapitel V. 6).

5. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ)

Das IWTZ in Moskau soll Wissenschaftlern und Ingenieuren aus der ehemaligen Sowjetunion, die über Kenntnisse zur Herstellung von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen verfügen, Möglichkeiten bieten, ihre Fähigkeiten im eigenen Land im Rahmen zivil orientierter Projekte einzusetzen. Seine Gründung geht auf eine deutsche Initiative zurück.

Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 1994 hat sich das IWTZ positiv entwickelt. Die Gesamtzahl der laufenden Projekte beträgt jetzt 324, mit einem Gesamtfördervolumen von rund 121 Mio. US-\$, davon rund 40 Mio. US-\$ aus EU-Mitteln. Damit werden ca. 15 400 Wissenschaftler und Ingenieure in den beteiligten Forschungsinstituten bis zu drei Jahren finanziert. Neben Projekten in Rußland sind auch Vorhaben in Armenien, Georgien, Kasachstan und Belarus angelaufen. Die Projekte konzentrieren sich auf die Bereiche Energieversorgung, Umweltschutz, Reaktorsicherheit, nukleare Sicherheitskontrolle und physischer Schutz von Kernmaterial.

Deutsche Wissenschaftler haben Kooperationsinteresse an rund 100 der 212 von der EU finanzierten oder kofinanzierten Vorhaben angemeldet, wobei hier der Schwerpunkt in den Bereichen Kernphysik, Medizin, Umweltforschung, Lasertechnik und Luft- und Raumfahrttechnik liegt.

Damit wird das IWTZ nicht nur seinem erklärten Ziel, die Verbreitung von Wissen über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen durch „Nuklearsöldner“ zu verhindern, gerecht, sondern es leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung von Wissenschaft und Forschung in den Staaten der GUS.

6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)

Als Folge der nuklearen Abrüstung in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in den USA werden erhebliche Mengen von militärischem Spaltmaterial frei. Dieses soll internationaler Kontrolle unter-

stellt und einer zivilen Verwendung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden. Das durch die Abrüstung freiwerdende sensitive Material (separiertes Plutonium und hochangereichertes Uran) sollte künftig öffentlich deklariert und internationaler Überwachung unterstellt werden.

Mit dieser Zielsetzung nimmt die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten in Wien teil. Sie strebt dabei eine verbindliche internationale Übereinkunft an, die durch Transparenz und unabhängige Kontrolle vertrauensbildend wirkt und Proliferation und militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden waffentauglichen Materials ausschließt. Sie soll die Überwachungsmaßnahmen für separiertes Plutonium auf ein möglichst hohes Niveau bringen. Letztlich ist dabei eine vollständige Erfassung aller Bestände an sensitivem spaltbarem Material und dessen weltweite Unterwerfung unter Sicherungsmaßnahmen anzustreben.

7. Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Mehrzweckgüter und -technologien (Wassenaar-Arrangement)

Am 1. November 1996 trat das „Wassenaar Arrangement on Export Controls for Conventional Arms and Dual-use Goods and Technologies“ in Kraft (Liste der Teilnehmerstaaten siehe Anhang, Tabelle 10). Seine wesentlichen Elemente sind:

- bei Dual-use-Gütern (Güter, die sowohl für zivile als auch für Waffenzwecke benötigt werden) ein umfassender, allgemeiner Informationsaustausch unter den beteiligten Regierungen und die gegenseitige Notifizierung von Genehmigungen und Ablehnungen von Ausfuhren an Nicht-Teilnehmerstaaten. Die Mitgliedstaaten kontrollieren ihre sensitiven Exporte in eigener Verantwortung auf der Basis vereinbarter, gleichlautender Warenlisten.
- Zu Exporten konventioneller Waffen findet ein halbjährlicher Informationsaustausch (ohne Notifizierung) statt. Er wird in der Anfangsphase auf Lieferungen von Waffen nach den Kategorien des VN-Waffenregisters bezogen sein und soll später inhaltlich erweitert werden.

Als Schritt zur Harmonisierung der Exportkontrolle entspricht das Wassenaar-Arrangement dem Bemühen der Bundesregierung, der deutschen Industrie die Teilnahme am internationalen Wettbewerb frei von Verzerrungen zu ermöglichen. Es schafft Transparenz und verpflichtet seine Mitglieder zu verantwortungsbewußter Handhabung der Exporte von Dual-use-Gütern und Waffen. Das neue Arrangement beruht auf politischer Absprache, nicht auf Vertrag. Es hat einen kooperativen und globalen Charakter, d. h. es ist nicht gegen bestimmte Länder oder Ländergruppen gerichtet. Derzeit sind 33 Staaten aus allen Kontinenten im Wassenaar Arrangement vertreten.

VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) besteht in gegenwärtiger Form seit 1979 als von den Vereinten Nationen (VN) zwar formell unabhängige, jedoch faktisch eng mit diesen verbundene Ständige Konferenz. Sie stellt das einzige ständige und weltweit repräsentative multilaterale Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung dar.

Gemeinsam mit dem Ersten Ausschuß der VN-Generalversammlung (VN-GV) und der VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission – UNDC) bildet die CD das Instrumentarium des globalen multilateralen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs, wie er von der Ersten Sondergeneralversammlung für Abrüstung 1978 beschlossen wurde. Die CD ist souverän und entscheidet selbst auf dem Konsenswege über Mitgliedschaft, Tagesordnung und Verfahrensfragen. Haushaltsmittel und Sekretariat werden von den VN gestellt. Das Sekretariat wird von einem Generalsekretär geleitet, der gleichzeitig als Ständiger Vertreter des VN-Generalsekretärs fungiert. Die laufenden Beratungen und

Verhandlungen werden von einem im Monatswechsel rotierenden Präsidenten geleitet.

Die CD hat am 17. Juni 1996 im Konsens entschieden, die im September 1995 beschlossene Liste neuer Mitgliedstaaten in Kraft zu setzen. Damit erhöht sich die Zahl der Mitgliedstaaten um 23 von bisher 37 auf 60 (ohne Bundesrepublik Jugoslawien). Im Gegenzug haben die 23 Neumitglieder in der CD mündlich erklärt, ihr „de facto-Vetorecht“ (es herrscht Konsensprinzip!) nicht ausüben zu wollen, und dies in Briefen an den CD Präsidenten schriftlich bestätigt. Dieser Verzicht ist für Staaten, gegen die keine Zwangsmaßnahmen nach Kap. VII VN-Charta verhängt sind, auf 2 Jahre begrenzt. Diese Begrenzung gilt derzeit nicht für den Irak.

Die Mitgliedsstaaten sind in folgenden Koordinationsgruppen organisiert:

- Ungebundene (Gruppe der 21 – G-21); inzwischen auf 30 Mitglieder angewachsen): Ägypten, Äthiopien, Algerien, Bangladesch, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Marokko, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Nordkorea, Pakistan, Peru,

Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Syrien, Venezuela, Vietnam, Südafrika, Zaire.

- Westliche Gruppe (Western Group – WG): Argentinien, Australien, Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Südkorea, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.
- Östliche Gruppe (Eastern Group – EG): Belarus, Bulgarien, Polen, Rumänien, Rußland, Slowakische Republik, Ukraine, Ungarn.
- Keiner Gruppe zugehörig: China.

Zusätzlich nahmen auch 1996 weitere Staaten als Beobachter mit Mitwirkungs-, aber ohne Stimmrecht teil. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können Dokumente einreichen und an öffentlichen Plenarsitzungen der CD teilnehmen.

Im Berichtszeitraum wurde wie schon 1995 als einziger Verhandlungsausschuß das „ad hoc Committee Nuclear Testban“ (AHC NTB) eingesetzt, das die Verhandlungen zum Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) im August 1996 abschloß. Der notwendige Konsens über den abschließenden CTB-Vertragstextentwurf des Vorsitzenden des AHC NTB konnte jedoch aufgrund der indischen Ablehnung dieses Vertragstextes nicht hergestellt werden. Es war deshalb – anders als bei den 1992 erfolgreich abgeschlossenen CWÜ-Verhandlungen – nicht möglich, den CTBT-Text als Bericht der CD an die VN-Generalversammlung zur Indossierung zu überweisen (siehe auch Kapitel III. 2: CTBT).

Am 14. Februar 1997 einigte sich die CD auf eine Agenda für 1997, die – mit Ausnahme der Streichung des „Nuclear Test Ban“ – mit der des Jahres 1996 identisch ist. Damit ist der Weg frei, ein Arbeitsprogramm für 1997 aufzustellen. Zur Diskussion steht die Einrichtung von Ad-hoc-Ausschüssen für das „Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“, den sogenannten „Cut-off“ (für den bereits ein Verhandlungsmandat aus dem Jahr 1995 besteht), für „Nukleare Abrüstung“ (vgl. auch Kapitel VI 2. a) sowie für ein Thema der konventionellen Rüstungskontrolle (Verbot von Antipersonenminen).

2. Vereinte Nationen

a) Generalversammlung und Erster Ausschuß

Im Ersten Ausschuß der 51. VN-Generalversammlung (14. Oktober bis 18. November 1996) entspannte sich im Vergleich zum Vorjahr der Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialog zwischen Blockfreien und Industriestaaten vor allem bei Themen der konventionellen Rüstungskontrolle. Die überwältigende Mehrheit der Staaten bekannte sich zum Fernziel eines vollständigen Verbots von Antipersonenminen (siehe Kap. III).

Im Mittelpunkt der Diskussion im Ersten Ausschuß stand die nukleare Abrüstungs- und Nichtverbreitungspolitik. Hier konnten fortbestehende Mei-

nungsunterschiede zwischen Blockfreien und Industriestaaten nicht überwunden werden. Umstritten waren dabei die Forderungen der Blockfreien (Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zu nuklearer Abrüstung in der CD, verbindlicher Zeitplan für nukleare Abrüstung) sowie das wichtigste Anliegen der Industriestaaten, die Aufnahme von Verhandlungen in der CD über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Sprengkörper („cut-off“).

Es gelang, zu den drei von Deutschland eingebrachten Resolutionen – bei knapp 50 Resolutionen insgesamt – Konsens zu erreichen:

- „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“; diese neue Resolution (Text s. Anhang, Dokument 6) stellt die Bedeutung praktischer Abrüstungsschritte – wie Entwaffnung und Demobilisierung von Kombattanten, Minenräumung – für dauerhafte Befriedung nach Konflikten und Wiederaufbau heraus.
- Resolution zur Reform des VN-Berichtssystems für Militärausgaben
- Resolution zur VN-Abrüstungskommission (UNDC); Würdigung des Ergebnisses der unter deutschem Vorsitz erfolgreich abgeschlossenen Jahressitzung 1996.

Zur deutschen Resolutionsinitiative „Friedenskonsolidierung“ konnte eine blockübergreifende, geographisch ausgewogene Miteinbringergruppe von knapp 30 Staaten gebildet und auf diese Weise die in der Sache zunächst nicht unumstrittene Resolution schrittweise zum Konsens zu geführt werden.

Des weiteren hat Deutschland zwölf Resolutionen miteingebracht, darunter die amerikanische Resolutionsinitiative zum Verbot von Antipersonenminen („An international agreement to ban anti-personnel landmines“).

Auch in diesem Jahr konnte die EU ein weitgehend einheitliches Stimmverhalten unter ihren Mitgliedern herbeiführen. Ausgenommen davon waren lediglich Resolutionen, die die besonderen Interessen der beiden europäischen Kernwaffenstaaten betrafen.

b) VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission – UNDC)

Die Tagung der VN-Abrüstungskommission (22. April bis 7. Mai 1996) stand in diesem Jahr unter deutscher Präsidentschaft. Nach mehreren ergebnislosen Jahren, in denen einige westliche Staaten die Daseinsberechtigung der UNDC zunehmend infrage stellten, konnte die UNDC mit der Verabschiedung der „Richtlinien zum internationalen Waffentransfer“ einen Erfolg verbuchen.

Mit diesen Richtlinien wurde zum ersten Mal ein VN-Konsenspapier vorgelegt, das sich mit dem illegalen Waffentransfer befaßt und Prinzipien zu dessen internationaler Bekämpfung aufstellt. Westlichen Staaten gelang es, die Forderung nach mehr Transparenz beim legalen internationalen Waffenhandel in diese Richtlinien einzuführen (s. auch Kap. VI 2.d).

Der Erste Ausschuß der 51. VN-Generalversammlung verständigte sich auf eine Agenda für die UNDC-Tagung 1997. Ein Tagesordnungspunkt wird das im Vorfeld noch hart umkämpfte Thema „Einberufung einer 4. Sondergeneralversammlung über Abrüstung“ (SSOD 4) sein. Eine entsprechende Resolution wurde mit überwältigender Mehrheit – bei zwei Gegenstimmen (USA, Israel) und einer Enthaltung (Rußland) – verabschiedet. Damit kann die Vorbereitung der SSOD 4 beginnen. Sollte ein Konsens über Ziel und Agenda erreicht werden, könnte 1999 die 4. Sondergeneralversammlung für Abrüstung stattfinden.

c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Sonderkommission (UNSCOM) gemäß SR-Res. 687 (1991)

Die 1991 eingesetzte VN-Sonderkommission UNSCOM (United Nations Special Commission) hat die Durchführung ihres Auftrags fortgesetzt, der folgendes beinhaltet:

- die im Irak befindlichen, gemäß Sicherheitsrats-Resolution (SR-Res.) 687 (1991) verbotenen nuklearen, biologischen und chemischen Waffen sowie ballistische Flugkörper über 150 km Reichweite zu erfassen und einschließlich aller zugehörigen Produktions- und Forschungsanlagen zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder außer Landes zu bringen; und
- das mit SR-Res. 715 (1991) beschlossene Langzeit-Verifikationsregime im Irak einzurichten und auszubauen, mit dem eine Wiederaufnahme verbotener Massenvernichtungswaffen-Programme verhindert werden soll.

Die Sonderkommission wird vom schwedischen Sonderbotschafter Rolf Ékeus geleitet und hat rund 150 Beschäftigte in New York, Bagdad und Bahrain. Ihre Arbeit wird von einem Gremium aus 21 Staatenvertretern – darunter ein Angehöriger des Auswärtigen Amtes – politisch-fachlich begleitet. UNSCOM arbeitet eng mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien zusammen, die für die Umsetzung der nuklearen Aspekte der Resolutionen 687 und 715 in erster Linie zuständig ist.

Stand der Erfassung der Massenvernichtungswaffen-Programme und der Zerstörung des Waffenpotentials

UNSCOM konnte zwar weitere Fortschritte bei der Erfassung der früheren irakischen Massenvernichtungswaffen-Potentiale und bei deren Zerstörung erzielen, jedoch bleiben wichtige Fragen noch offen.

Die Zusammenarbeit mit dem Irak gestaltete sich teilweise schwierig. Inspektionen bestimmter Anlagen wurden vom Irak wiederholt mit der Begründung behindert, es handele sich um sicherheitsrelevante Einrichtungen. UNSCOM hat jedoch aufgrund der einschlägigen SR-Resolutionen überall das Recht auf jederzeitigen ungehinderten Zugang. Botschafter Ékeus führte mit Unterstützung des VN-Sicherheitsrats zahlreiche Gespräche auf politischer Ebene, um Fortschritte zu erzielen. So vereinbarte er im Juni 1996 mit dem Irak ein „Gemeinsames Aktionspro-

gramm“, das u. a. regelmäßige Treffen (alle zwei Monate) mit der irakischen Führung vorsieht.

Der Irak gab 1996 erstmals zu, systematisch Verschleierungsmaßnahmen ergriffen zu haben, u. a. durch Verbergen einer umfassenden, erst im August 1995 – nach der Flucht zweier Schwiegersöhne des Staatschefs Saddam Hussein – an UNSCOM übergebenen Dokumentensammlung.

Zu den einzelnen Bereichen der früheren irakischen Massenvernichtungswaffen-Programme ergab sich Ende 1996 folgender Stand:

- **Nuklearwaffen:** Im Berichtszeitraum hat die IAEO die Untersuchung umfangreicher, im August 1995 vom Irak erhaltener Dokumente zum Nuklearprogramm fortgesetzt. Daraus ergeben sich keine grundlegenden Änderungen des bisherigen Kenntnisstands, jedoch bemerkenswerte Einzelheiten wie etwa das hohe Niveau der technischen Zeichnungen, ein Beispiel für das vom Irak seinerzeit erworbene – und fortbestehende – Know-how. Nach wie vor ist allerdings die vom Irak übergebene Dokumentation zu vielen Einzelfragen des Nuklearprogramms unzureichend. Die IAEO hatte bereits vor mehreren Jahren die erkannten, für das irakische Nuklearwaffenprogramm nutzbaren Anlagen unbrauchbar gemacht und das zur Waffenfertigung vorgesehene Uran außer Landes gebracht.
- **Ballistische Raketen:** Die Sonderkommission hat ihre Bemühungen fortgesetzt, den Verbleib sämtlicher Raketen und Raketenkomponenten festzustellen. Während die entsprechenden irakischen Importe bekannt sind, gibt es noch Dokumentationslücken bei irakischer Eigenproduktion und Zerstörungen. UNSCOM kann daher weiterhin nicht ausschließen, daß der Irak noch eine geringe, aber signifikante Zahl ballistischer Raketen und deren Komponenten zurückhält. Auch der genaue Stand der bis 1991 durchgeführten Entwicklung verschiedener Raketentypen mit Reichweiten bis zu 3 000 km (entspricht der Entfernung nach Mitteleuropa) ist weiterhin unzureichend bekannt.
- **Biologische Waffen (BW):** Im Sommer 1996 zerstörte UNSCOM die BW-Anlage Al Hakam, einschließlich Nährmedien und sonstigen Produktionseinrichtungen. Auch im BW-Bereich gibt es jedoch weiterhin erhebliche Dokumentationslücken über den Verbleib möglicher Vorprodukte, über die Abfüllung biologischer Kampfstoffe in Waffen sowie über Zerstörungen von Kampfstoffen und Vorprodukten durch den Irak. Somit kann UNSCOM nicht bestätigen, daß es keine biologischen Waffen oder deren Komponenten im Irak mehr gibt.
- **Chemische Waffen (CW):** UNSCOM hat inzwischen einen relativ umfassenden Überblick über die irakische CW-Produktion bis 1988, die vor allem Gefechtsfeldwaffen umfaßte. Für die Zeit danach bleiben jedoch noch Unklarheiten, u. a. bezüglich der Mengen importierter Vorprodukte und der für CW geeigneten Munition.

Gemäß den einschlägigen Sicherheitsrats-(SR) Resolutionen muß der Irak für alle Bereiche seiner früheren Massenvernichtungswaffen-Programme vollständige, endgültige und umfassende Erklärungen („full, final and complete declarations“) abgeben. Im Berichtszeitraum hat der Irak für alle Bereiche neue, jeweils weit über tausend Seiten umfassende Erklärungen abgegeben, die allerdings nach erster Prüfung durch UNSCOM bzw. IAE0 auch weiterhin zahlreiche Lücken und Widersprüche enthalten.

Vor dem geschilderten Hintergrund fielen die turnusmäßigen UNSCOM-Berichte an den SR vom April und Oktober 1996 für den Irak wieder sehr kritisch aus. In den SR-Debatten über diese Berichte schlossen sich auch dem Irak gegenüber konzilianter eingestellte SR-Mitgliedstaaten der Auffassung an, daß die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Irak-Sanktionen weiterhin nicht erfüllt sind. Die Sanktionen können grundsätzlich nur über die Erfüllung der Bedingungen der einschlägigen SR-Resolutionen aufgehoben werden. Es bleibt zu hoffen, daß der Irak auch im eigenen Interesse – nach wiederholten Behinderungen und Verschleierungen – eine Politik der vollen und zeitlich unbefristeten Zusammenarbeit mit UNSCOM und IAE0 tatsächlich umsetzt.

Langzeitverifikation gemäß SR-Res. 715

Das mit SR-Res. 715 (1991) beschlossene und seit 1994 eingerichtete Langzeitverifikationsregime („ongoing monitoring and verification“) wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Im Raketenbereich unterliegen derzeit rund 30, im biologischen Bereich 86, im Chemiebereich rund 115 und in dem durch IAE0 wahrgenommenen Nuklearbereich rund 70 Einrichtungen der Überwachung im Rahmen dieses Programms. Es umfaßt zum einen hochmoderne Verifikationstechnologie (z. B. ferngesteuerte Kameras), zum anderen häufige Boden- und Luftinspektionen. Insgesamt fanden 1996 mehrere hundert solcher Vor-Ort-Inspektionen statt.

Das Langzeitverifikationsregime wurde im Berichtszeitraum durch ein wichtiges weiteres Element ergänzt: das Export-Import-Meldeverfahren, dem der SR nach längeren Vorbereitungen am 27. März 1996 mit Res. 1051 zugestimmt hat. Danach muß der Irak Importe bestimmter Güter, die für Massenvernichtungswaffen-Programme relevant sein könnten, an UNSCOM/IAE0 melden. Die anderen VN-Mitglieder sind verpflichtet, die entsprechenden Exporte in den Irak ebenfalls an UNSCOM/IAE0 zu melden. Das Meldeverfahren wird seit dem 1. Oktober 1996 angewandt, wenn auch wegen der fortbestehenden Sanktionen die zu meldenden Exporte in den Irak bisher gering sind.

Deutscher Beitrag

Die Bundesregierung hat UNSCOM im Berichtszeitraum weiter maßgeblich unterstützt. Seit 1991 hatte die Bundeswehr den gesamten UNSCOM-Lufttransport vor Ort (Hubschrauber und Transportflugzeuge) bereitgestellt. Entsprechend gängiger Praxis bei VN-Missionen wurde diese Unterstützung nach inzwischen über fünfjährigem ununterbrochenen Einsatz

im Spätsommer 1996 beendet. Die Gesamtkosten hierfür beliefen sich auf über 100 Mio. DM. Trotz schwierigster Umweltbedingungen, die u. a. zu erheblichem Materialverschleiß führten, waren in diesem Zeitraum über 8 000 Flugstunden unfallfrei geleistet worden. Im August 1996 hat Chile entsprechend einer Vereinbarung mit UNSCOM die Unterstützung mit Hubschraubern übernommen. Mit der Bereitstellung eines Transportflugzeugs für die Verbindung von Bahrain in den Irak hat UNSCOM ab Ende September 1996 ein privates Lufttransportunternehmen beauftragt.

Außerdem hat Deutschland der VN-Sonderkommission bzw. der IAE0 wieder zahlreiche Fachleute für unterschiedliche Zeiträume zur Verfügung gestellt. Sie leisten in New York und im Irak wichtige Beiträge bei Inspektionsplanung und -durchführung – oft auch als Chefinspektoren – sowie bei der Auswertung und der Langzeitverifikation. Die Bundesregierung wird ihre Unterstützung auch künftig fortsetzen.

d) VN-Waffenregister und VN-Berichtssystem für Militärausgaben

VN-Waffenregister

Um Ein- und Ausfuhren von Rüstungsgütern transparenter zu machen, hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) in ihrer Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 die Einrichtung eines Registers über konventionelle Waffentransfers beschlossen, das seit 1992 beim VN-Zentrum für Abrüstungsfragen geführt wird. Die VN-Mitgliedstaaten sollen zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr ihre Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien melden: 1. Kampfpanzer, 2. gepanzerte Kampffahrzeuge, 3. großkalibrige Artilleriesysteme, 4. Kampfflugzeuge, 5. Angriffshubschrauber, 6. Kriegsschiffe, 7. Raketen und Raketenstartsysteme. Außerdem sind die Staaten aufgerufen, freiwillig Daten über nationale Bestände und über Beschaffungen aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über politische Leitlinien, rechtliche Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln. Die am 10. Dezember 1996 von der VN-Generalversammlung verabschiedete Resolution 51/45 H sieht für 1997 die Einberufung einer Expertengruppe vor, welche Konzepte für die Weiterentwicklung des Registers erarbeiten soll.

Die jährlichen Meldungen der Staaten werden vom VN-Generalsekretär in Form von Jahresberichten veröffentlicht. Nachdem für das erste Meldejahr (1992) 94 Staaten Daten übermittelt hatten, für 1993 noch 93 bzw. für 1994 96 Meldungen eingingen, lag die Beteiligung für 1995 mit 93 Staaten bis zum 13. Dezember 1996 (Nachmeldungen sind möglich) auf vergleichbarem Niveau. Trotz dieser relativ niedrigen Beteiligung von knapp unter 50 % der VN-Mitgliedstaaten ist das Ergebnis aussagefähig, da es aufgrund der Beteiligung der wichtigsten waffenexportierenden Staaten etwa 90 % der internationalen Waffentransfers in den genannten Kategorien widerspie-

gelt. Die folgende Tabelle gliedert die Meldungen nach Regionen auf:

Region	Meldungen für 1994	Meldungen für 1995
OSZE-Staaten	41	47
Sonstige europäische Staaten	2	0
Asien	18	17
Afrika	9	9
Mittel- und Südamerika	18	13
Australien und Ozeanien ...	8	7

Mit 47 Meldungen aus dem Kreis der 54 OSZE-Staaten – nur Bosnien-Herzegowina, Georgien, Kroatien, Mazedonien, San Marino, Usbekistan und der Vatikanstaat haben für 1995 noch keine Meldungen abgegeben – ist deren Beteiligung hoch. Sie folgen damit zugleich dem Beschluß des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation vom 24. Februar 1993, in dem sie sich politisch verbindlich verpflichteten, Meldungen zum VN-Waffenregister einzureichen und untereinander auszutauschen. Von den asiatischen Staaten hat etwa die Hälfte Daten übermittelt; hier fehlen vor allem Saudi-Arabien, die Golfstaaten, der Iran

und Pakistan. Das Meldeverhalten in Mittel- und Südamerika ist noch zufriedenstellend, die Teilnahme afrikanischer Staaten nach wie vor gering.

Die nachfolgende Tabelle faßt sämtliche gemeldeten Exporte des Jahres 1995 zusammen. Bei den Importen sind die Informationen weniger umfassend, weil wichtige Waffenbezieher 1995 nicht gemeldet haben. Einige bedeutende Importstaaten haben sich bisher noch nie beteiligt. Aus den Meldungen der Exportländer lassen sich aber mittelbar auch die Importe solcher Staaten ableiten. Nennenswerte Importe verzeichneten im Meldejahr 1995 Australien, Griechenland, Israel, Mexiko, die Republik Korea, Thailand und die Türkei (die noch größeren Importe Pakistans und des Iran konnten nur den Exportmeldungen anderer Staaten entnommen werden).

Die deutsche Meldung zeigt gegenüber den Vorjahren einen Rückgang der ausgeführten Stückzahlen um rund 80%. Augenfällig ist diese Verminderung – bei einzelnen Kategorien gar der völlige Wegfall – als Ergebnis der Erfüllung der deutschen Reduzierungsverpflichtungen aus dem KSE-Vertrag im Mai 1995. Mit Ausnahme von drei Küstenpatrouillenbooten an Indonesien und 20 Hubschraubern an Ungarn – sämtlich aus Beständen der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) – gingen 1995 die übrigen Rüstungsausfuhren an NATO- oder EU-Staaten. Sie

Dem VN-Waffenregister für 1995 gemeldete Exporte

Waffenkategorie Land	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artillerie-Systeme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Argentinien	–	–	18	–	–	–	–
Belgien	–	118	–	1	–	–	–
China	51	20	–	–	–	1	18
Deutschland	–	335	15	–	20	6	–
Finnland	–	31	–	–	–	–	–
Frankreich	25	–	–	3	6	–	11
Großbritannien	12	137	55	12	1	1	–
Israel	–	–	–	3	–	–	20
Italien	–	–	18	–	–	–	–
Kanada	–	294	–	–	–	–	–
Kasachstan	–	–	–	6	–	–	–
Republik Korea	–	47	–	3	–	–	–
Niederlande	–	–	–	–	–	1	–
Polen	72	–	–	–	–	–	–
Rumänien	–	81	1	–	–	–	–
Russische Föderation ..	–	451	210	46	–	1	–
Schweiz	–	10	–	–	–	–	–
Slowakische Republik	6	57	6	–	–	–	–
Südafrika	–	43	–	–	–	–	–
Tschechische Republik	–	62	70	21	–	–	–
Ukraine	64	8	–	4	–	–	159
USA	437	1 090	152	128	35	–	3 287

umfaßten überwiegend gebrauchtes Material der Bundeswehr und der ehemaligen NVA.

Das Meldeergebnis zum VN-Waffenregister ist im vierten Jahr seines Bestehens mit Einschränkungen befriedigend. Rund die Hälfte der Staaten, die 1991 für die Resolution 46/36 L gestimmt hatten, übermittelte Daten; insgesamt haben 133 Staaten wenigstens in einem der bisher vier Meldejahre ihre Transfers offengelegt. Damit wurde das Ziel der Resolution zu einem guten Teil erreicht. Dennoch bleibt weitere Überzeugungsarbeit zu leisten.

VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Zum 30. April eines jeden Jahres sind die VN-Mitgliedstaaten aufgefordert, Daten über ihre Militärausgaben im zuletzt beendeten Haushaltsjahr zu melden. Die VN-Generalversammlung hatte in ihrer Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 die Einrichtung eines standardisierten Berichtssystems über Militärausgaben beschlossen, um durch Offenlegung zur Vertrauensbildung beizutragen und so eine Verminderung von Militärausgaben zu erleichtern.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte das VN-Generalsekretariat seinen sechzehnten Jahresbericht seit Einrichtung des Systems (VN-Dokument A/51/209 vom 24. Juli 1996, veröffentlicht am 17. September

1996). Aufgrund unterschiedlicher Haushaltszeiträume in den Mitgliedstaaten enthält er nicht nur Daten für 1995, sondern in Einzelfällen auch für 1994 und das 1. Quartal 1996. Nachdem im Vorjahr nur 21 Berichte eingereicht wurden, waren es bis 24. Juli 1996 (Nachmeldungen sind möglich) 28, davon 19 aus OSZE-Staaten. Deutschland gehört zum kleinen Kreis von sieben Staaten, der seit Einrichtung des Systems in jedem Jahr seine Daten übermittelt hat.

e) VN-Abrüstungs-Stipendiatenprogramm

Auf Einladung der Bundesregierung besuchte vom 2. bis 5. Oktober 1996 erneut eine Gruppe von Teilnehmern des VN-Abrüstungs-Stipendiatenprogramms zu Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle die Bundesrepublik Deutschland. Das mehrmonatige, stark praxisorientierte Ausbildungsprogramm richtet sich an junge Diplomaten und Fachleute aus aller Welt, die für eine spätere Verwendung im Bereich der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik vorgesehen sind. Im Rahmen des traditionellen Deutschlandbesuchs, der dieses Jahr zum 18. Mal erfolgte, wurden die Stipendiaten im Rahmen eines Kolloquiums insbesondere mit den Strukturen kooperativer Sicherheit in Europa und mit den Zielen deutscher Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik vertraut gemacht.

VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin aktiv Bemühungen um Vertrauensbildung, Abrüstung und Rüstungskontrolle in Regionen außerhalb des OSZE-Raumes.

Dies gilt besonders für den angrenzenden Mittelmeerraum. NATO, WEU, die OSZE und die EU führen hier einen intensiven sicherheitspolitischen Dialog, der die Erörterung erster Maßnahmen der Vertrauensbildung einschließt.

1. Der Nahost-Friedensprozeß

Das Jahr 1996 hat besonders deutlich werden lassen, daß Fortschritte im Bereich der Vertrauensbildung abhängig sind von allgemeinen Fortschritten im Nahost-Friedensprozeß. Eine Folge der schwierigen Gespräche zwischen Israel und den Palästinensern des Jahres 1996 war, daß der multilaterale Teil des Nah-Ost-Friedensprozeß, in dessen Rahmen 1995 intensive Gespräche auch über vertrauensbildende Maßnahmen geführt wurden, 1996 nicht fortgeführt werden konnte.

Die Bundesregierung hält aber ihr Angebot aufrecht, auch weiterhin, wenn dies von den Beteiligten wieder gewünscht wird, ihre Erfahrungen mit Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung einzubringen.

2. Der Barcelona-Prozeß

Besondere rüstungskontrollpolitische Bedeutung erlangte 1996 die Mittelmeerpolitik der EU, die am 28. November 1995 zur Verabschiedung der Erklärung von Barcelona geführt hatte. Die darin vereinbarte Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen Mittelmeeranrainern umfaßt Sicherheitsfragen und Rüstungskontrolle als zwei der Kernelemente. Sie soll den Nahost-Friedensprozeß nicht ersetzen, sondern mit langfristiger Zielsetzung auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles Umfeld im Mittelmeerraum hinwirken. Trotz der Schwierigkeiten beim Nahost-Friedensprozeß konnte die EU über das Jahr 1996 einen intensiven Dialog mit den zwölf Mittelmeerpartnern führen und einen Katalog erster vertrauensbildender Maßnahmen vereinbaren. Er soll dem nächsten Treffen der Außenminister der EU und der zwölf Mittelmeerpartner im April 1997 zur Annahme vorgelegt werden.

3. Der EU-Rio-Dialog

Der in der OSZE entwickelte Gedanke kooperativer Sicherheit im militärischen Bereich gewinnt auch in anderen Teilen der Welt zunehmend an Raum. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Prozesse

gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union, indem sie einen intensiven Erfahrungsaustausch anbietet. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen EU und Rio-Gruppe fand vom 25. bis 27. November 1996 in Quito das zweite EU-Rio-Seminar zu vertrauensbildenden Maßnahmen statt. Es zeigte das große Interesse der Staaten des südamerikanischen Kontinents an Vertrauensbildung, besonders auch nach innen. Hier findet der im OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ausgeformte Gedanke der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und ihres Aufbaus nach rechtsstaatlichen Normen besonderes Interesse.

4. ASEAN Regional-Forum (ARF)

Dem ARF gehören die sieben ASEAN-Staaten Thailand, Indonesien, Malaysia, Singapur, Philippinen, Brunei und Vietnam und ihre zehn Dialog-Partner (EU, Japan, Süd-Korea, Australien, Neuseeland, USA, Kanada, China, Rußland und Indien) sowie vier Beobachter (Laos, Kambodscha, Papua-Neuguinea und Myanmar) an. Mit dem ARF gab ASEAN der asiatisch-pazifischen Zusammenarbeit eine sicher-

heitspolitische Dimension, die im Rahmen multilateraler Asien-Pazifik-Diplomatie einen Beitrag zur Vertrauensbildung zu leisten versucht.

Die Bundesregierung unterstützt die EU in ihrem Bemühen, eine aktive und hilfreiche Rolle im ARF-Dialog zu spielen. Beim dritten Ministertreffen des ARF in Jakarta gelang es, erstmalig die Problematik überlappender Territorialansprüche im Südchinesischen Meer sowie die Frage der südost-asiatischen nuklearwaffenfreien Zonen zu erörtern. Eine wichtige Rolle bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des ARF-Prozesses kommt dem sogenannten „Second Track“ zu, an dem sich auch Wissenschaftler aus Regierungen und Forschungsinstituten beteiligen. In gemeinsamen Seminaren werden wichtige inhaltliche Weichenstellungen für das offizielle ARF vorbereitet. Am 6./7. Dezember 1996 fand ein Seminar zu Nichtverbreitungsfragen in Jakarta statt (das Thema hatte die EU auf deutsche Initiative hin vorgeschlagen). Es wurde von der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) mit Partner-Instituten aus Indonesien und Australien vorbereitet und von der Bundesregierung, der EU-Kommission und Australien finanziert.

VIII. Politische Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa und den GUS-Staaten

1. Mittel- und Osteuropa

Albanien

Das nach wie vor ärmste Land Europas ist nach den Parlamentswahlen vom Mai 1996, denen die Beobachter der OSZE erhebliche Unregelmäßigkeiten bescheinigten, sowie dem Zusammenbruch zahlreicher Anlagegesellschaften im Januar und Februar 1997 in eine Phase erheblicher innen- und wirtschaftspolitischer Turbulenzen eingetreten. Die Bundesregierung mißt der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Albaniens auch in Hinblick auf sein regionales Umfeld weiterhin besondere Bedeutung bei. Sie fördert Bemühungen, den Demokratisierungsprozeß des Landes zu stärken und den friedlichen Ausgleich mit seinen Nachbarstaaten voranzutreiben.

Baltische Staaten

Auch im Jahr 1996 war die Außen- und Sicherheitspolitik der baltischen Staaten vom Ziel weiterer Annäherung an die euro-atlantischen Institutionen sowie vom Bemühen um eine dauerhafte Normalisierung des Verhältnisses zu Rußland geprägt. Die Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen des NATO-Programms „Partnerschaft für den Frieden“ wurde fortgesetzt. Die baltischen Staaten trugen durch eigene Truppenkontingente zum IFOR-Einsatz in Bosnien-Herzegowina bei. Bis 1998 wird die vertragsgemäße Nutzung des Raketenabwehr-Radars im lettischen Skrunda durch Rußland von der lettisch-russischen Kommission zur Implementierung des Abkommens

unter dem Vorsitz eines OSZE-Vertreters überwacht. Das estnische Parlament hat noch Ende 1995 das Truppenabzugs- sowie das Militärpensionärs-Abkommen mit Rußland ratifiziert. Bedeutende Fortschritte konnten bei den Verhandlungen über ein Grenzabkommen zwischen Estland und Rußland erzielt werden.

Bosnien und Herzegovina

Während die militärischen Aspekte des Dayton-Abkommens weitgehend zufriedenstellend umgesetzt sind, gestaltet sich die Implementierung der zivilen Teile schwierig. Die Obstruktionspolitik der Parteien ist das Haupthindernis. Auf der Konferenz des Peace Implementation Council (PIC) in London am 4./5. Dezember 1996 wurden die Verantwortlichen in BuH auf ihre Verpflichtung hingewiesen, Dayton vollständig umzusetzen. Die Koordinierungsfunktion des Hohen Repräsentanten, Carl Bildt (Stellvertreter: Botschafter Steiner), wurde gestärkt. Weitere Hilfe der internationalen Gemeinschaft hängt von der Dayton-umsetzung ab (Konditionalität). Ein in Paris beschlossener Rahmenplan für eine 2-jährige Konsolidierungsphase (Prioritäten u. a. Menschenrechte, Demokratisierung, Flüchtlingsrückkehr, Durchführung von Kommunalwahlen, Wiederaufbau, regionale Stabilisierung) wurde in London durch Aktionsprogramme ausgefüllt.

Die von der OSZE vorbereiteten Wahlen am 14. September 1996 verliefen weitgehend störungsfrei. Nationale Parteien gewannen in jeweiligen Volksgrup-

pen die Mehrheit. Die OSZE bezeichnete die Wahlen am 29. Oktober als „frei und fair“. Am 1. Oktober hob der VN-Sicherheitsrat die Sanktionen gegen die „Republika Srpska“ (RS) und die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (BRJ) vollständig auf. Die Schaffung gemeinsamer Institutionen hat nun zentrale Bedeutung. Am 12. Dezember einigte sich das Präsidium auf Silajdzic (Bosniake) und Botic (Serbe) als Vorsitzende des Ministerrats. Am 3. Januar 1997 kam das gesamtbosnische Parlament zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die geplanten Gemeindewahlen mußten allerdings durch die OSZE wegen politischer Probleme abermals, diesmal auf Sommer 1997, verschoben werden.

Der vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagte Führer der bosnischen Serben, Karadzic, ist von allen öffentlichen Ämtern zurückgetreten, wirkt aber weiter im Hintergrund. Die alte Führung der RS-Armee, insbesondere der ebenfalls angeklagte General Mladic, wurde am 9. November im Zuge interner Machtkämpfe durch die RS-Präsidentin Plavsic abgelöst.

Wiederaufbauhilfe wird als internationale Gemeinschaftsaufgabe in erster Linie von der Weltbank und der EU-Kommission durchgeführt. Geberkonferenzen für den Wiederaufbau erbrachten bislang ca. 1,8 Mrd. \$ für 1996; eine weitere Geberkonferenz ist für Anfang 1997 geplant. Schritte zu angemessener internationaler Lastenteilung sind unter Einbeziehung islamischer Staaten und Japans erfolgt. Der deutsche Beitrag wird vor allem über den EU-Haushalt geleistet (Anteil von EU und Mitgliedstaaten an Gesamtmitteln: 30%). Erfolge des Wiederaufbaus sind bislang nur begrenzt erkennbar. Von der gestärkten Koordinierungsfunktion des Hohen Repräsentanten wird ein rascherer Fortschritt bei den internationalen Wiederaufbaumühnungen erwartet.

Zwischen Wiederaufbau und Flüchtlingsrückkehr besteht ein enger Zusammenhang. Die Rückführung der Flüchtlinge aus Deutschland hat am 1. Oktober 1996 begonnen und wird sich in enger Zusammenarbeit mit den bosnischen Stellen und UNHCR gestaffelt über mehrere Phasen erstrecken. Freiwillige Rückkehr erfolgte bislang nur zögerlich, allerdings mit leicht steigender Tendenz.

Am 25. Oktober 1996 konnte eine Einigung über Grundprinzipien der kroatisch-bosnischen Föderation und der zukünftigen Organisation Sarajewos erreicht werden. Sie sieht u. a. die Verschmelzung von bosnischem und „Herceg Bosna“-Innenministerium (Polizei) vor. Am 6. November traten die beiden Kammern des Föderationsparlaments zusammen, einigten sich auf Föderationsflagge und -wappen und wählten die Delegierten zur zweiten Kammer des gesamtstaatlichen Parlaments (House of Peoples). Am 18. Dezember wurde ein Bosniake (Bicakcic) zum Föderations-Regierungschef gewählt. Stellvertreter wurde der Kroat Bilandzija. Gleichwohl bestehen weiterhin Spannungen zwischen Bosniaken und Kroaten. Bereits zum 31. August 1996 sollte Auflösung von Herceg-Bosna erfolgen. Dies ist bislang noch nicht geschehen.

Wichtig für Erfolg der Föderation ist auch die weitere Entwicklung von Mostar. Die EU-Präsenz lief Ende 1996 aus. Der bisherige EU-Sonderbeauftragte Sir Martin Garrod leitet nun in Mostar ein Regionalbüro des Hohen Repräsentanten. Die Gemeindewahl in Mostar vom 30. Juni 1996 wurde am 6. November vom obersten Föderationsgericht für gültig erklärt.

Bulgarien

Die bulgarische Bevölkerung durchlebt seit Mitte 1996 die schwerste Krise seit dem Zusammenbruch des Kommunismus. Vor dem Hintergrund einer schweren Rezession, galoppierender Inflation, einer massiven Leva-Abwertung und wachsender Staatsverschuldung gerieten im Winter viele Haushalte in Schwierigkeiten, ihre Lebensmittel- und Energieversorgung zu sichern. Bald nach dem Sieg des Oppositionskandidaten Petar Stoyanov bei den Präsidentschaftswahlen im November trat die sozialistische Regierung Videnov zurück. Im Zeichen zunehmender Massenproteste verzichteten die Sozialisten schließlich auf eine Regierungsneubildung und machten den Weg für vorzeitige Parlamentswahlen im April 1997 frei. Bulgarien will zur Bewältigung der Krise die versäumten einschneidenden Strukturreformen mit Unterstützung der Internationalen Finanzinstitutionen nachholen. Wirtschaftlich und außenpolitisch setzt es auf seine Einbindung in die EU sowie auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit der südosteuropäischen Staaten. Deutschland unterstützt diesen Kurs nach Kräften.

Bundesrepublik Jugoslawien

Der demokratische und wirtschaftliche Transformationsprozeß in der Bundesrepublik Jugoslawien befindet sich in einem frühen Stadium und hat im November 1996 durch die Fälschung von Kommunalwahlergebnissen und die Weigerung der Regierung, internationales Untersuchungsergebnis hierzu anzuerkennen, einen Rückschlag erlitten. Besonders problematisch ist die Lage im Kosovo, dessen breite Bevölkerungsmehrheit albanischer Abstammung ist. Die Bundesregierung setzt sich für die Gewährung einer weitgehenden Autonomie an den Kosovo innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien ein.

Kroatien

Kroatien wurde am 6. November 1996 in den Europarat aufgenommen. Der Europarat hatte seine Zustimmung zu dem Beitritt des Landes von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere: Unterstützung des Dayton-Friedensprozesses, Gewährleistung von Minderheitenrechten für die serbische Bevölkerung, Demokratisierung, Zusammenarbeit mit dem Kriegsverbrechertribunal in Den Haag, Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Ostslawonien, die die friedliche Reintegration dieser Region in den kroatischen Staatsverband zur Aufgabe hat. Kroatien hat zugesagt, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Mazedonien war bis zum Ende des Jahres 1995 durch die internationalen Sanktionen gegen die Bun-

desrepublik Jugoslawien und durch das gegen das Land verhängte griechische Embargo in seiner wirtschaftlichen Entwicklung stark behindert. Das Ende der doppelten Belastung hat 1996 zum ersten Wirtschaftswachstum seit 10 Jahren beigetragen. Mazedonien hat in den letzten Jahren große Anstrengungen zur Reform von Wirtschaft und Gesellschaft unternommen und kann zu den fortgeschrittenen Reformstaaten gezählt werden. Das Verhältnis zu den ethnischen Minderheiten im Lande ist nicht immer frei von Problemen.

Polen

Polen setzt den demokratischen Transformationsprozeß zielgerichtet fort. Verteidigungsministerium und Generalstab erfuhren im Lauf des Jahres eine grundlegende Umstrukturierung. Der Generalstabschef untersteht heute dem Minister. Zusätzlich wurden die drei Teilstreitkräfte direkt dem Verteidigungsminister unterstellt. Damit ist die zivile Kontrolle über das Militär endgültig gewährleistet. Unter dem neuen Präsident Kwasniewski hat sich die Orientierung auf Integration in die euro-atlantischen Strukturen und die Suche nach gutnachbarlichen Beziehungen zu den östlichen Nachbarn fortgesetzt.

Rumänien

In Rumänien standen 1996 die Kommunalwahlen im Juni und die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im November im Mittelpunkt des Interesses. Bei den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen haben die bisherigen Oppositionsbündnisse einen deutlichen Sieg errungen. Die neue rumänische Führung unter Präsident Constantinescu und Ministerpräsident Ciorbea tritt für eine Beschleunigung des wirtschaftlichen Reformprogramms und für eine rasche Einbindung des Landes in EU und NATO ein. Die Bundesregierung ist bereit, den Prozeß der marktwirtschaftlichen Reformen in Rumänien auch weiter zu unterstützen. Insbesondere bei der Privatisierung der großen Staatsbetriebe war der Reformprozeß ins Stocken geraten. Die Bundesregierung unterstützt auch die von Rumänien angestrebte Einbindung in die euro-atlantischen Institutionen.

Slowakische Republik

Die innenpolitische Lage in der Slowakei bleibt schwierig. Neben weiterhin guten makroökonomischen Daten stehen Defizite in der Demokratieentwicklung, die die EU immer wieder zu Kritik veranlassen. Das Inkrafttreten des Grundlagenvertrages mit Ungarn am 15. Mai 1996 ist ein wichtiger Stabilitätsbeitrag.

Slowenien

Slowenien zählt politisch und wirtschaftlich zu den erfolgreichsten Reformstaaten. Mit der Unterzeichnung des Europa-Abkommens am 10. Juni 1996, dem anschließenden EU-Beitrittsantrag und der WEU-Assoziierung hat der erreichte Entwicklungsstand Sloweniens nun auch sichtbaren Ausdruck in der Annäherung an euro-atlantische Institutionen gefunden. Der Besuch des Bundespräsidenten im Septem-

ber 1996 hat Deutschlands Wertschätzung für die friedliche und demokratische Entwicklung Sloweniens unterstrichen.

Tschechische Republik

Die Lage in der Tschechischen Republik ist gekennzeichnet durch funktionierende parlamentarisch-demokratische und rechtstaatliche Strukturen sowie eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Ungeachtet weiter bestehender Strukturprobleme zählt die Tschechische Republik zu den Ländern Mittel- und Osteuropas, in denen der Transformationsprozeß am weitesten fortgeschritten ist.

Ungarn

Die ungarische Regierung verfügt über eine breite Mehrheit. Das im März 1995 beschlossene wirtschaftliche Stabilisierungsprogramm hat Wirkung gezeigt. Die Lage für den Durchschnitt der Bevölkerung ist allerdings weiterhin durch steigende Preise und sinkende Reallöhne gekennzeichnet. Die Unterzeichnung des Grundlagenvertrages mit Rumänien am 16. September 1996 hat nicht nur Bedeutung für die ungarisch-rumänischen Beziehungen, sondern für die Stabilität der gesamten Region.

2. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Belarus

Unter Führung des seit Juli 1994 regierenden Staatspräsidenten Alexander Lukaschenko verlief der reformpolitische Umbau in Belarus rückläufig. Die junge Demokratie des Landes muß als gescheitert gelten. Lukaschenko ist es im November gelungen, über ein die geltende Verfassung verletzendes Referendum, dessen Durchführung den demokratisch-parlamentarischen Normen der OSZE in keiner Weise entsprach, einen weitreichenden Umbau der Staatsorgane in eine Präsidialherrschaft durchzusetzen. Die neue, von Lukaschenko dekretierte und vom Ausgang des Referendums nur schein-legitimierte Verfassung verletzt elementare Grundsätze demokratischer Verfassungen (insbesondere das Prinzip der Gewaltenteilung) und läuft auf eine praktisch unbegrenzte Alleinherrschaft des Präsidenten hinaus.

Der wirtschaftliche Verfall dauert an (Rückgang des Bruttoinlandsprodukts 1995 um 10%, Schätzung 1996: -5%; Prognose 1997: -3%). Ausmaß und Dauer der Krise werden durch die zögerliche Reformpolitik der belarussischen Führung verstärkt, die zuletzt in Reformrückschritt umschlug (Wiedereinführung von Preis- und Devisenmarktkontrollen, schleichende Zentralisierung des Bankensektors). Angesichts mangelnder Reformbereitschaft haben IWF und Weltbank ihre Zahlungen eingestellt.

Die belarussische Führung erhofft Besserung durch eine wirtschaftliche Re-Integration mit Rußland, von dem es in starkem Maße abhängt (1995 kamen ca. 70% der Importe aus und gingen ca. 60% der Exporte nach Rußland). Nach ersten Vereinbarungen (Zollunion, gegenseitiger Schuldenerlaß von Februar

1996, Unionsvertrag von April 1996) zeigt Rußland jedoch bisher wenig Bereitschaft, sich die enormen ökonomischen Lasten einer weiteren Wirtschafts- oder gar Währungsintegration mit Belarus aufzubürden.

Moldau

Die politische Stabilisierung in der Republik Moldau ist weiterhin durch den ungelösten Transnistrienkonflikt belastet. Verhandlungen zwischen Chisinau und Tiraspol über den künftigen Status Transnistriens haben am 17. Juni 1996 zwar zur Paraphierung eines Memorandums über die Grundlagen der Normalisierung der Beziehungen geführt, in dem Transnistrien als ein staatliches territoriales Gebilde in Form einer Republik innerhalb der inneren Grenzen der Republik Moldau figuriert. Im Sommer 1996 lehnte Präsident Snegur jedoch kurzfristig die Unterzeichnung des Memorandums mit der Begründung ab, es weiche von der gemeinsamen Erklärung der drei Präsidenten (Rußlands, der Ukraine, Moldaus) vom Januar 1996 ab und gestehe Tiraspol zu viele Rechte zu. Der neue Präsident Petru Lucinschi (Amtsübernahme 15. Januar 1997), der sich am 1. Dezember gegen den derzeitigen Amtsinhaber Snegur durchsetzen konnte, beabsichtigt, das Memorandum zu zeichnen. Ob ein solcher Schritt das Transnistrien-Problem lösen und zum Abzug der noch in Transnistrien stationierten russischen Truppen führen wird, bleibt abzuwarten.

Wirtschaftlich ist die Republik Moldau weiterhin von russischen Energielieferungen und russischen Märkten abhängig. Eine nennenswerte wirtschaftliche Erholung hat noch nicht eingesetzt.

Rußland

Nachdem die KP noch bei den Duma-Wahlen im Dezember 1995 stärkste Fraktion geworden war, hat sich Präsident Jelzin bei den Präsidentschaftswahlen im Juli 1996 mit deutlicher Mehrheit gegen den Kommunisten Sjuganow durchsetzen können. Die russischen Wähler haben damit Präsident Jelzin für die Fortsetzung seiner Politik der Demokratisierung, der wirtschaftlichen Reformen, der Schaffung eines rechtsstaatlichen Systems und der fortschreitenden Einbindung Rußlands in die globalen politischen und wirtschaftlichen Strukturen ein überzeugendes Mandat gegeben. Nachdem die Arbeitsfähigkeit Präsident Jelzins nach seiner Wiederwahl krankheitsbedingt einige Monate lang eingeschränkt war, mußte er sich im November einer schweren Operation mit anschließender längerer Rekonvaleszenz unterziehen. Auch während dieser schwierigen, fast das ganze zweite Halbjahr andauernden Phase war die innere Lage stabil und wurde die verfassungsmäßige Ordnung von keiner Seite in Frage gestellt. Eine Serie von Regionalwahlen (Wahl der Gouverneure bzw. Republikpräsidenten) in der zweiten Jahreshälfte brachte die Demokratisierung Rußlands auf regionaler Ebene und den Prozeß der Klärung des Verhältnisses zwischen der Zentralregierung und den Föderations-Subjekten weiter voran.

Auf dem Gebiet der Wirtschaft erzielte die Regierung mit Hilfe des Internationalen Währungsfonds (IWF) wichtige Stabilisierungserfolge: 1996 konnte die Inflation auf einen seit Beginn der Reformen (1992) nicht erreichten Tiefstand zurückgeführt werden. Der Rubelkurs ist seit Mitte 1995 stabil. Allerdings ist der wirtschaftliche Abwärtstrend noch nicht gestoppt, die Industrieproduktion sinkt weiter und die Investitionsquote ist weiterhin rückläufig. Der Staatshaushalt steht wegen weit hinter den Erwartungen zurückbleibenden Steuereinnahmen vor großen Problemen. Obwohl die soziale Schere sich weiter öffnet und der größte Teil der Bevölkerung erneut einen Rückgang der Realeinkommen und monatelange Zahlungsverzögerungen bei Löhnen, Sold und Renten hinnehmen mußte, ist es nur zu vereinzelt, lokalen Protestaktionen gekommen.

Während der ersten acht Monate des Jahres scheiterten bei anhaltenden, im August eskalierenden Kämpfen alle Bemühungen, den militärischen Konflikt in Tschetschenien zu beenden, der am 11. Dezember 1994 mit dem Vormarsch russischer Truppen auf die tschetschenische Hauptstadt Grosny begonnen hatte. Im Abkommen von Chassawjurt einigten sich schließlich am 31. August 1996 der damalige russische Tschetschenienbeauftragte Lebed und der Militärführer der tschetschenischen Rebellen Maschadow auf einen Waffenstillstand; die Entscheidung über den Status Tschetscheniens wurde dabei auf das Jahr 2001 verschoben. Der von Präsident Jelzin angeordnete vollständige Abzug aller russischen Truppen aus der Kaukasusrepublik ist zu Jahresbeginn 1997 abgeschlossen worden. Die im November 1996 vereinbarten freien Wahlen führten im Januar 1997 zum Sieg Maschadows, der für die völlige Unabhängigkeit Tschetscheniens von Rußland eintritt. Beide Seiten sind derzeit an einer Fortsetzung des begonnenen Prozesses der friedlichen Konfliktlösung interessiert. Die OSZE trägt – mit maßgeblicher deutscher Unterstützung – erheblich zum Fortgang des Friedensprozesses bei.

In der Außenpolitik hat der Amtswechsel von AM Kosyrew zu AM Primakow (9. Januar 1996) zu Akzentverlagerungen geführt, ohne jedoch die seit Anfang der 90er Jahre verfolgte außenpolitische Grundorientierung Rußlands infrage zu stellen. Hervorstechendes Merkmal war eine stärkere Betonung der nationalen Interessen Rußlands, die es in einer „multipolaren Welt“ (AM Primakow) verstärkt zu Geltung bringen will. Das Verhältnis zum Westen behielt eine hervorgehobene Bedeutung, wurde aber durch eine zielstrebige Intensivierung der Beziehungen Rußlands zu wichtigen Machtzentren (China, Japan, Indien) relativiert. Im Verhältnis zum Westen stand die Frage der NATO-Öffnung im Zentrum der russischen Außenpolitik. Dabei ließ Rußland keinen Zweifel an seiner entschiedenen Ablehnung der NATO-Öffnung, bemühte sich aber gleichzeitig in realistischer Einschätzung von deren Unvermeidbarkeit, ihre Ausgestaltung in einer den russischen Interessen entsprechenden Weise zu beeinflussen. Mit ihrem Angebot einer in Form einer Charta niederzulegenden umfassenden und gleichberechtigten Partnerschaft ist die NATO dem russischen Wunsch nach

Einbeziehung in die Gestaltung der europäischen Sicherheit entgegengekommen.

Weitgehend enttäuschend verlief aus russischer Sicht der von AM Primakow zu Beginn seiner Amtszeit unternommene Versuch einer Stärkung der Zusammenarbeit der GUS-Staaten. Es zeigte sich, dass die Mehrzahl der GUS-Staaten diese Zusammenarbeit in engen und pragmatischen Bahnen halten will und insbesondere russischen Führungsansprüchen reserviert bis offen ablehnend gegenübersteht.

Transkaukasus und Zentralasien

In Georgien bleiben die Krisen in Südossetien und Abchasien um die Sezession dieser Gebiete ungelöst. In Südossetien hält eine gemischt russisch-ossetisch-georgische Friedenstruppe erfolgreich eine Waffenruhe aufrecht. Eine OSZE-Mission (unter deutscher Leitung) unterstützt politische Verhandlungen über den zukünftigen Status des Gebiets, die langsam in Gang kommen. Personen- und Warenverkehr haben sich weitestgehend normalisiert. In Abchasien stehen russische „interposition forces“ zwischen den Konfliktparteien. Ihre Tätigkeit wird von einer VN-Beobachtermission (UNOMIG) überwacht. Das Mandat für UNOMIG wurde bis einschließlich Juli 1997 verlängert; weitere Verlängerungen des Mandats sind wahrscheinlich. Verhandlungen über eine politische Lösung unter der Ägide der VN und Beteiligung Rußlands blieben bisher erfolglos. Seit Ende 1996 werden sie von georgisch-abchasischen Direktkontakten begleitet.

Im Nagorny-Karabach-Konflikt zwischen Armenien und Aserbeidschan hat der informelle Waffenstillstand seit Mai 1994 gehalten. Verhandlungen über eine politische Lösung unter der Ägide der OSZE (sogenannte Minsk-Gruppe unter russisch-finnischem Ko-Vorsitz und deutscher Beteiligung) führten auch 1996 nicht zu einem wirklichen Durchbruch. Der OSZE-Gipfel von Lissabon im Dezember 1996 hat in einer Erklärung des Vorsitzenden Prinzipien für die Konfliktlösung definiert.

In Tadschikistan hatte sich der innere Konflikt im Verlaufe des Jahres zunächst wieder verschärft. Lokale Waffenstillstände wurden immer wieder gebrochen, die Opposition eroberte im Dezember die Stadt Garm. Das Ende des Jahres brachte jedoch einen Fortschritt in Richtung auf eine Lösung des Konflikts. Präsident Rachmonow und der Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition, Nuri, trafen sich zunächst am 10./11. Dezember 1996 in Nord-Afghanistan und dann am 23. Dezember in Moskau. Sie einigten sich auf einen (erneuten) Waffenstillstand, die Durchführung des längst vereinbarten Ge-

fangenaustauschs und die Bildung einer Kommission der Nationalen Versöhnung bis zu Parlamentswahlen und Regierungsneubildung in 12 bis 18 Monaten. Die innertadschikischen Verhandlungen sollen bis zum 1. Juli 1997 abgeschlossen werden. Zu klären ist vor allem, wie die Opposition am politischen Leben und an der Regierung beteiligt werden soll. Ob der Verhandlungsprozeß, der durch die VN vermittelt wurde, zu einer dauerhaften Befriedung führt, bleibt abzuwarten. Die Einhaltung des Waffenstillstands wird von einer VN-Beobachtermission (UNMOT) überwacht. Eine mit Fragen der Demokratisierung befaßte OSZE-Langzeitmission unterstützt ebenfalls den Aussöhnungsprozeß.

Ukraine

Der von Präsident Kutschma eingeleitete politische und wirtschaftliche Stabilisierungs- und Reformprozeß wurde auch 1996 weiter fortgesetzt. Mit der Verabschiedung der neuen ukrainischen Verfassung am 28. Juni 1996 konnte die seit längerer Zeit schwellende Verfassungskrise, die die Behandlung aller reformpolitisch wichtigen Fragen in Kiew zunehmend blockiert hatte, nach langem Ringen zwischen Präsident und den linken Kräften im Parlament mit einem Kompromiß beendet werden.

Die für 1996 erhoffte wirtschaftliche Trendwende blieb aus. Wenn auch verlangsamt, setzte sich der Schrumpfungsprozeß der Wirtschaft weiter fort. Neben dem Festhalten an unrentablen Produktionsstrukturen (Energiebereich, Schwerindustrie, Landwirtschaft) sind dafür auch starke politische und bürokratische Widerstände gegen eine zügigere Privatisierung verantwortlich. Die erfolgreich verlaufene Einführung der neuen Währung im September bestätigte hingegen die bisherigen Erfolge bei der Bekämpfung der Inflation.

Außenpolitisch wurde die Annäherung an die europäischen und transatlantischen Strukturen weiter voran gebracht und u. a. die EU-Mitgliedschaft als Fernziel formuliert. Hintergrund für die zunehmende Westorientierung sind die weiterhin schwierigen bis gespannten Beziehungen zu Rußland. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Ukraine von Rußland besteht fort. Eine abschließende vertragliche Regelung über die Teilung und Stationierung der Schwarzmeerflotte, die Moskau zur Vorbedingung für die Unterzeichnung des ausgehandelten Grundlagenvertrages mit Kiew macht, steht weiterhin aus. Der von Duma und Föderationsrat erneut erhobene russische Rechtsanspruch auf Sewastopol dürfte eine Einigung zusätzlich erschweren.

IX. Entwicklung der Streitkräftepotentiale in Europa und angrenzenden Regionen

1. NATO-Staaten

Belgien

Die belgischen Streitkräfte befinden sich derzeit in einem umfassenden Umstrukturierungs-, Reduzierungs- und Modernisierungsprozeß. Die Planungen sehen die Reduzierung des derzeitigen Umfangs von ca. 47 000 auf 40 000 Soldaten bis 1998 vor. Die Allgemeine Wehrpflicht wurde ausgesetzt. Finanzierungs- und Altersstrukturprobleme erschweren die Umsetzung der Planungen, die nach aktuellen Einschätzungen vermutlich erst im Jahr 2003 realisiert werden können. Die Zahl der ursprünglich 7 000 in Deutschland stationierten Soldaten wird bis Ende 1997 auf 2 150 reduziert. Die Anzahl der Standorte verringert sich dadurch von 18 auf 3.

Dänemark

Die regulären dänischen Streitkräfte haben mit derzeit ca. 34 000 Mann (incl. ca. 9 000 Zivilisten) das Planungsziel von 25 000 Soldaten (bis 1999) fast erreicht. Damit ist ihre umfassende Reform und Modernisierung nahezu abgeschlossen. Über die Frage der Allgemeinen Wehrpflicht gibt es in Dänemark keine öffentliche oder politische Diskussion. Neben den regulären Streitkräften nehmen die 68 000 Freiwilligen der Heimwehr – in Friedenszeiten in ihrer Freizeit – Aufgaben im territorialen Bereich wahr.

Griechenland

Griechenland unterhält z. Zt. Streitkräfte in einem Umfang von ca. 172 000 Soldaten. Planungen für Reduzierung des Gesamtumfanges gibt es im Gegensatz zu fast allen übrigen NATO-Staaten nicht. Der Anteil der Wehrpflichtigen ist mit ca. 70% relativ hoch. Die Wehrdienstdauer ist mit 18 bis 21 Monaten (abhängig von der Teilstreitkraft) die längste in der NATO. Ein Kriegsdienstverweigerungsrecht gibt es nicht. Griechenland plant mit erheblichem finanziellen Aufwand für die nächsten Jahre eine umfassende Modernisierung der Ausrüstung und Bewaffnung der Streitkräfte.

Frankreich

Frankreich unterhält derzeit reguläre Streitkräfte im Gesamtumfang von etwa 360 000 Soldaten ohne die ca. 93 000 Angehörigen der Gendarmerie, die neben Polizeiaufgaben auch militärische Aufgaben im Bereich der Territorialverteidigung wahrnehmen. Nach dem Wechsel im Amt des Präsidenten wurden tiefgreifende, die Streitkräfte betreffende Entscheidungen getroffen: In den nächsten Jahren sollen die Streitkräfte radikal umstrukturiert, modernisiert und reduziert werden. Das Ziel sind hochmobile und professionelle (Abschaffung der Wehrpflicht) Streitkräfte im Umfang von etwa 250 000 Soldaten zur globalen

Durchsetzung französischer Interessen und zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben. Im Rahmen dieser tiefgreifenden Veränderungen wird Frankreich seine auf deutschem Boden stationierten Streitkräfte erheblich verringern.

Großbritannien

Die britischen Streitkräfte sind im Berichtszeitraum um ca. 5 000 auf ca. 225 000 ausschließlich freiwillig dienende Soldaten reduziert worden. Hiervon waren alle Teilstreitkräfte betroffen. Von den ursprünglich ca. 33 000 in Deutschland stationierten Soldaten werden nach derzeitigen Planungen etwa 23 000 verbleiben.

Italien

Im Berichtszeitraum sind erste Gesetzesinitiativen zur Reduzierung der derzeit noch ca. 290 000 Soldaten (ohne die ca. 114 000 Carabinieri) auf den Weg gebracht worden. Die Wehrdienstdauer soll auf 10 Monate reduziert und Frauen der Zugang zu den Streitkräften ermöglicht werden. Das Ziel Professionalisierung soll durch Reduzierung des Anteils der Wehrpflichtigen von z. Zt. ca. 176 000 auf ca. 80 000 und Erhöhung des Anteils von freiwillig Längerdienenden von jetzt ca. 40 000 auf etwa 80 000 erreicht werden.

Kanada

Kanada hat seine Truppen aus Europa bis auf wenige Soldaten in NATO-Kommandobehörden und beim NATO-AWACS-Verband in Geilenkirchen zurückgezogen. Die derzeitige Truppenstärke von ca. 67 000 soll in den nächsten Jahren auf die Zielgröße von 60 000 Soldaten zurückgeführt werden. In den Streitkräften dienen ausschließlich Freiwillige und Berufssoldaten

Luxemburg

Luxemburg plant den Aufwuchs seiner Streitkräfte von z. Zt. ca. 800 Soldaten um ca. zehn Prozent, um den Belastungen durch internationale Verpflichtungen besser gerecht werden zu können. In den technisch gut ausgerüsteten Einheiten dienen ausschließlich Freiwillige und Berufssoldaten.

Niederlande

In einem seit 1993 laufenden Restrukturierungs- und Reduzierungsprozeß werden die niederländischen Streitkräfte von derzeit ca. 58 000 auf die Zielgröße von ca. 56 000 Soldaten für das Jahresende 1998 im Friedensumfang zurückgeführt. Mit Beginn des Jahres 1997 endete in den Niederlanden die Allgemeine Wehrpflicht. Von den ursprünglich ca. 7 000 in Deutschland stationierten Soldaten verbleiben auf

absehbare Zeit ca. 3 000 Soldaten der Landstreitkräfte.

Norwegen

Norwegen unterhält heute nach erheblichen Reduzierungen in den letzten Jahren neben den regulären Streitkräften im Gesamtumfang von ca. 31 000 Soldaten die Heimwehr aus ca. 83 000 Freiwilligen, die in Friedenszeiten in ihrer Freizeit Aufgaben im Bereich der Territorialverteidigung übernehmen. Die Streitkräfte bestehen zu etwa 60 Prozent aus Wehrpflichtigen. Insgesamt sind die Streitkräfte zu 90 Prozent mobilmachungsabhängig. Norwegen hat sich der geänderten Bedrohungssituation konsequent angepaßt und unterhält nur noch im Bereich Nordnorwegen für Zwecke der „Invasionsabwehr“ eine voll aufgefüllte Brigade

Portugal

Nach einer ersten, 1994 abgeschlossenen Reform wird zur Zeit die Struktur und der Umfang der portugiesischen Streitkräfte erneut einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Zur Zeit unterhält Portugal Streitkräfte im Gesamtumfang von 49 000 Soldaten. Ziel der neuen geplanten Reform ist eine größere Professionalisierung unter anderem durch Abschaffung der zur Zeit vier Monate dauernden Wehrpflicht, um den Herausforderungen vermehrter internationaler Einsätze besser gerecht zu werden zu können. Die Zielgröße der Gesamtstreitkräfte liegt bei ca. 40 000 Soldaten.

Spanien

Nach dem Regierungswechsel und der grundlegenden Entscheidung der umfassenden Integration in die NATO-Militärstruktur wird nunmehr mit Nachdruck an der Umsetzung der seit 1993 bestehenden Pläne zur Umstrukturierung, Reduzierung und Modernisierung der Streitkräfte gearbeitet. Der derzeitige Gesamtumfang beträgt ca. 210 000 Soldaten mit einem ca. 70-prozentigen Wehrpflichtigenanteil. Die Planungen sehen u. a. die Abschaffung der Wehrpflicht und die Reduzierung auf etwa 150 000 bis 175 000 Soldaten bis zum Jahr 2003 vor. Hierbei sind die ca. 73 000 Angehörigen der Guardia Civil nicht eingerechnet.

Türkei

Die Türkei unterhält derzeit reguläre Streitkräfte im Gesamtumfang von etwa 640 000 Soldaten mit einem hohen Anteil an Wehrpflichtigen. Hierin sind die 150 000 Angehörigen der dem Innenminister unterstehenden Miliztruppe „Jandarma“ nicht enthalten. Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen mit der kurdischen PKK und des Dauerkonfliktes mit Griechenland wurden existierende Reduzierungspläne bisher nicht umgesetzt. Die Bewaffnung und Ausrüstung wird mit großem finanziellen Aufwand modernisiert.

USA

Seit Jahren verkleinern die USA in einem kontinuierlichen Prozeß den Umfang ihrer aus Freiwilligen und

Berufssoldaten bestehenden Streitkräfte; z. Zt. beträgt dieser ca. 1 467 000 Soldaten. Dies bedeutet eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50 000 Soldaten. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. In Deutschland sind ca. 73 000, in Europa ca. 118 000 amerikanische Soldaten stationiert. Technologisch befinden sich die US-Streitkräfte auf höchstem Niveau.

2. Mittelosteuropäische Staaten

Polen

Der Streitkräfteumfang von derzeit ca. 218 000 Soldaten soll bis zum Jahr 2000 aus Haushaltsgründen auf ca. 180 000 Mann reduziert werden. Eine schrittweise Verkürzung des derzeit 18monatigen Grundwehrdienstes auf 12 Monate ist vorgesehen. Die paramilitärischen „Wechseltruppen“ sollen bei gleichzeitiger Reduzierung von z. Zt. ca. 12 000 Mann auf ca. 8 000 Mann in eine nationale Gendarmerietruppe überführt werden. Die durchgeführte Reform in den Streitkräften hat die politische Kontrolle gestärkt und die erforderlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit der NATO geschaffen. Der Redislozierung der Streitkräfte sowie die weitere Anpassung an NATO-Standards werden jedoch durch knappe Finanzmittel enge Grenzen gesetzt.

Slowakische Republik

Die Streitkräfte der Slowakischen Republik gingen aus den Gesamtstreitkräften der CSR hervor. Ihr ursprünglicher Umfang von 46 000 Soldaten wurde zwischenzeitlich bereits auf ca. 36 000 Mann reduziert. Die Zielgröße des Streitkräfteumfangs liegt bei 35 000. Der Wehrdienst dauert seit Juli 1993 12 Monate. Nach der „Streitkräftestruktur 2000“ soll der Freiwilligenanteil auf 50 % anwachsen. Eine ausgewogene, den Erfordernissen entsprechende Dislozierung, Struktur und Verteidigungsfähigkeit wird erst langfristig erreicht werden können. Mangelnde Ressourcen setzen den Streitkräftereformen mit dem Ziel der Kompatibilität und Interoperabilität mit NATO-Streitkräften enge Grenzen.

Tschechische Republik

Nach den auf die Staatsgründung folgenden Reduzierungen liegt der Umfang der tschechischen Streitkräfte heute bei etwa 62 000 Soldaten. Eine weitere Verringerung der Streitkräfte ist angekündigt; die Zielgröße liegt bei 50 000. Der Anteil an Wehrpflichtigen (Dauer: 12 Monate) beträgt derzeit 55 %, eine Reduzierung auf 45 % wird angestrebt. Ziel der einschneidenden Veränderungen waren Effizienzsteigerung und Kompatibilität zur NATO. Die knappen finanziellen Ressourcen lassen mittelfristig weitere Verbesserungen und größere Beschaffungsmaßnahmen nicht zu.

Ungarn

Mit dem Modernisierungskonzept „Armee 2000“ sollen die ungarischen Streitkräfte bis zum Jahr 2005 in eine Berufsarmee umgewandelt und der Personalumfang von derzeit ca. 56 000 schrittweise auf 35 000 im

Jahre 2010 verringert werden. Mit dem erwähnten Reformkonzept und den bereits angelaufenen Strukturveränderungen wurden bedeutende Schritte in Richtung NATO-Kompatibilität unternommen. Dennoch unterliegt auch in Ungarn die Modernisierung der Streitkräfte finanziellen Beschränkungen. Der zur Zeit noch 12monatige Wehrdienst soll im Herbst 1997 auf neun Monate verkürzt werden.

3. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Finnland

Die Stärke der finnischen Streitkräfte variiert in Abhängigkeit von der Anzahl der Einberufungen zwischen 32 000 und 35 000 Soldaten. Der Verteidigungsumfang liegt bei etwa 500 000 Mann. Die daneben existierende Grenzwehr verfügt über ca. 3 500 Kräfte. Bei insgesamt sinkenden Verteidigungsausgaben wurden für die kommenden Jahre zahlreiche Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Luftstreitkräften projektiert. Die männliche Bevölkerung unterliegt der Wehrpflicht; Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen.

Irland

Irland unterhält kleine aus Freiwilligen und Berufssoldaten bestehende Streitkräfte im Gesamtumfang von ca. 13 000 Soldaten. Reduzierungen sind derzeit nicht geplant. Irland beteiligt sich überproportional an internationalen Friedensmissionen. Ca. 10 Prozent der Soldaten sind jeweils in solchen Einsätzen engagiert oder befinden sich in Vorbereitung hierauf.

Österreich

Die 1993 verfügte umfassende Reform des Bundesheeres wurde zwischenzeitlich mit deutlichen Einschränkungen zum Abschluß gebracht. Der Verteidigungsumfang beträgt ca. 120 000 Mann bei einer Friedensstärke des Bundesheeres von rund 40 000 Soldaten. Bei Bewaffnung und Ausrüstung wurden Modernisierungsmaßnahmen eingeleitet. Geplante Beschaffungsmaßnahmen bei den Hauptwaffensystemen konnten in geringem Umfang realisiert werden, mit ihrer Zuführung ist jedoch erst 1997 zu rechnen. Für Männer gilt die Allgemeine Wehrpflicht, die Möglichkeit des Dienstes von Frauen in den Streitkräften wird z. Zt. geprüft.

Schweden

Nach starken Reduzierungen in der Verteidigungsorganisation seit 1992 beträgt die Friedensstärke der schwedischen Streitkräfte einschl. Heimwehr ca. 61 500 Soldaten. Der Verteidigungsumfang umfaßt bei abnehmender Tendenz z. Zt. noch ca. 600 000 Mann. Auf der Grundlage des Verteidigungsplans 97 wurde ein weiterer Abbau von Einheiten/Verbänden bis Ende 2001 beschlossen. Für Waffen und anderes Wehrmaterial ist im selben Zeitraum eine umfassende Modernisierung vorgesehen. Die männliche Bevölkerung unterliegt der Wehrpflicht; Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen.

Schweiz

Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) wurde zum 1. Januar 1996 organisatorisch umgegliedert. Die 1995 beschlossene Umgestaltung der Streitkräfte zur „Armee 95“ mit einschneidenden Strukturmaßnahmen befindet sich z. Zt. in der Konsolidierungsphase. Das damit verbundene Rüstungsprogramm sieht innerhalb der nächsten Jahre eine Modernisierung der veralteten Hauptwaffensysteme bei Heer und Luftwaffe vor. Die Mobilmachungsstreitkräfte verfügen seit 1995 über 400 000 Armeeangehörige. Es besteht unverändert Allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Staatsbürger; Frauen haben keinen Zugang zu den Streitkräften.

4. Südosteuropäische Staaten

Albanien

Die albanischen Streitkräfte wurden in den letzten Jahren schrittweise auf derzeit ca. 33 700 Mann reduziert, die Zielgröße liegt bei 30 000 Soldaten. Die begonnene Reorganisation der Streitkräfte wird fortgesetzt. Die wirtschaftliche Lage des Landes läßt jedoch Investitionen für die Streitkräfte nicht zu; die für Verteidigungsausgaben vorgesehenen Haushaltsmittel reichen gerade zur Deckung der Betriebskosten. Die Wehrdienstdauer beträgt 12 Monate. Neben den regulären Streitkräften stehen ca. 1 500 Mann der Grenztruppen und ca. 4 500 Mann der Truppen der Inneren Sicherheit unter Waffen.

Bosnien und Herzegowina

Als Gesamtstärke der Föderationsarmee sind 30 000 bis 35 000 Berufs- und Zeitsoldaten und bis zu 25 000 Wehrpflichtige geplant. Derzeit verfügen die bosnischen Streitkräfte über ca. 45 800 Mann, die Kroaten über ca. 17 000 Mann, die Serben über ca. 53 000 Mann. Seit der Implementierung des Dayton-Abkommens sind die drei ethnischen Gruppen bemüht, ihre Streitkräfte zu modernisieren. Neben der regulären Armee unterhalten die Bosnier eine Spezialpolizei mit 3 500 Mann, die Serben mit 3000 Mann und die Kroaten mit 2000 Mann.

Bulgarien

Der Umfang der bulgarischen Streitkräfte wurde in den zurückliegenden Jahren von ca. 134 000 im Jahre 1989 auf gegenwärtig ca. 76 000 Mann reduziert. Eine weitere Verringerung wird angestrebt; die Zielgröße liegt bei 60 000. Die Reform der Streitkräfte soll in drei Phasen vollzogen werden. Erste Schritte in Richtung einer neuen Streitkräftestruktur wurden durch Umgliederungen kostenneutral bereits vorgenommen. Trotz Steigerung des Verteidigungshaushalts können derzeit nur die laufenden Kosten gedeckt werden. Weitere Modernisierungsmaßnahmen mußten deshalb erneut verschoben werden. Der Wehrpflichtigenanteil der Streitkräfte beträgt zur Zeit etwa 57%; der Wehrdienst dauert 18 Monate. Neben den regulären Streitkräften unterhält Bulgarien noch die Truppen des Innenministeriums mit ca. 8 000 Mann, die Grenztruppen mit ca. 9 000 Mann und die Bautruppen mit ca. 10 000 Mann.

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)

Die Streitkräfte befinden sich in der Umstrukturierung und Reduzierung. Der derzeitige Personalumfang beträgt ca. 119 300 Mann, die Wehrdienstdauer 12 Monate. Die Mehrzahl der Verbände ist gekadert und in hohem Maße mobilmachungsabhängig. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist derzeit materiell und personell eingeschränkt. Zusätzlich verfügt die Regierung als Spezialpolizei des Bundes, Serbiens und Montenegros über Kräfte in einer Stärke von 55 000 bis 60 000 Mann.

Kroatien

Der geplante Friedensumfang der Streitkräfte liegt bei ca. 45 000 Mann, mit einem Anteil von 60 % Berufs- und Zeitsoldaten und einer Wehrdienstdauer von 10 Monaten. Nach erfolgter Reduzierung sind derzeit noch ca. 73 000 Mann unter Waffen. Hinzu kommen die Spezialpolizei des Innenministeriums (ca. 6 500 Mann) und die Präsidentengarde (ca. 4 000 Mann).

Republik Mazedonien

Die Personalstärke der Präsenzarmee liegt derzeit bei ca. 11 500 Mann. Die Grundwehrdienstdauer beträgt 10 Monate. Die Ausrüstung besteht aus dem 1992 von der jugoslawischen Armee zurückgelassenen bzw. überlassenen Material. In den nächsten 5 Jahren ist ein ehrgeiziges Beschaffungsprogramm überwiegend russischer Systeme geplant. Die Polizei verfügt über eine Stärke von ca. 7 500 Mann.

Rumänien

Der Personalbestand der Streitkräfte soll von derzeit etwa 218 000 Mann auf ca. 190 000 bis zum Jahr 2000 reduziert werden. Das Konzept „Armee 2000“ sieht neben der Verkleinerung der Streitkräfte die erforderliche Modernisierung der Ausrüstung und die Anpassung an NATO-Standards vor. Der Umsetzung dieser Maßnahmen sind jedoch aus finanziellen Gründen enge Grenzen gesetzt. Nach bereits erfolgter Restrukturierung in den Teilstreitkräften ist zwischenzeitlich auch eine Reorganisation in den Führungsstrukturen eingeleitet.

Der Wehrpflichtigenanteil beträgt etwa 50%; der Wehrdienst dauert bei den Land- und Luftstreitkräften 12, bei der Marine 18 Monate. Neben den regulären Streitkräften unterhält Rumänien noch Grenztruppen mit ca. 12 000 Mann und Gendarmerietruppen mit ca. 45 000 Angehörigen.

Slowenien

Die Slowenischen Streitkräfte haben derzeit einen Umfang von ca. 9 500 Mann. Parallel zur Aufstellung eigener Streitkräfte hat Slowenien begonnen, seine Streitkräftestrukturen westlichen Vorbildern anzugleichen. Bei der Realisierung dieser Maßnahmen ist das Land jedoch auf ausländische Hilfe angewiesen. Die allgemeine Wehrpflicht von 7 Monaten genießt hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Neben den regulären Streitkräften unterhält Slowenien noch Polizeikräfte, die dem Innenministerium unterstellt sind:

die Grenzpolizei mit ca. 1 500 Mann, eine Spezialpolizei mit 1 500 Mann sowie Polizeieinheiten zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit mit einer Stärke von ca. 4 000 Mann.

5. Baltische Staaten*Estland*

Bei einer geplanten Friedensstärke der Streitkräfte von insgesamt 8 000 Mann dienen derzeit nur ca. 4 000 in den regulären Streitkräften. Hinzu kommt an präsenten Kräften die Grenzschutz mit einer schwankenden Stärke von 2 200 bis 2 600. Mit Hilfe von Kooperationsmaßnahmen und der Teilnahme am PfP-Programm versucht Estland, sein Programm zum Aufbau eigener Streitkräfte mit westlichen Vorbildern voran zu bringen. Die verfügbaren Haushaltsmittel lassen jedoch erforderliche Beschaffungsprojekte nur in begrenztem Umfang zu. Der Wehrdienst beträgt zwischen 8 und 12 Monaten; die Bereitschaft zum Wehrdienst hat sich positiv entwickelt.

Lettland

Die lettischen Streitkräfte haben zur Zeit einen Umfang von ca. 3 400 Soldaten. Hinzu kommen die Grenzschutz mit ca. 2 600 Mann und die Landeswehr mit derzeit ca. 1 500 aktiven und ca. 16 500 kurzfristig mobilisierbaren Angehörigen. Nach einem 1996 verabschiedeten Fünfjahresplan sollen erforderliche Strukturveränderungen – vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung – vorangetrieben werden. Kooperationsmaßnahmen und die Teilnahme am PfP-Programm fördern in diesem Zusammenhang bereits das Heranbilden eines kleinen einsatzfähigen Kernelements. Die Dauer des Wehrdienstes wurde Anfang 1997 von 18 auf 12 Monate verkürzt. Neben den regulären Streitkräften unterhält Lettland die dem Innenministerium unterstehenden Inneren Truppen mit ca. 1 200 Mann und ca. 15 000 Mann im Polizei- und Justizvollzugsdienst.

Litauen

Die litauischen Streitkräfte haben zur Zeit einen Umfang von ca. 7 000 Mann. Hinzu kommen die Grenzschutz mit ca. 5 300 Mann und die Landwehr mit derzeit ca. 1 900 aktiven und ca. 9 000 kurzfristig mobilisierbaren Angehörigen. Die Wehrstruktur orientiert sich an skandinavischen Vorbildern; erste Maßnahmen hinsichtlich einer Reorganisation von Verteidigungsministerium und Generalstab wurden bereits umgesetzt. Maßnahmen zum Aufbau effizienter Streitkräfte finden ihre Grenzen in den unzureichenden Haushaltsmitteln.

Der Wehrdienst wurde von 18 auf 12 Monate herabgesetzt; ein Arbeitsdienst von 24 Monaten wird als Alternative zum Wehrdienst angeboten.

6. GUS-Staaten*Armenien*

Die regulären armenischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 45 000 Mann. Der reduzierte Verteidi-

gungshaushalt läßt eine Vergrößerung des Umfangs nicht zu. Daneben verfügt das Land über ca. 2 000 Mann Innere Truppen und 3 000 Mann Grenztruppen. Die im Nagorny-Karabach Konflikt beteiligten, privat finanzierten „Selbstverteidigungskräfte“ haben einen Umfang von 15 000 bis 20 000 Mann. Die Ausrüstung der armenischen Streitkräfte ist unvollständig und teilweise veraltet, die Dienstzeit der Wehrpflichtigen beträgt 24 Monate.

Aserbaidshjan

Die in einer Phase der Umstrukturierung befindlichen regulären Streitkräfte Aserbaidshjans haben mit den in Nagorny-Karabach eingesetzten Kräften (ca. 15 000 Mann) eine Stärke von ca. 73 000 Mann. Daneben existieren Innere Truppen und Grenztruppen mit einem Umfang von jeweils etwa 7 000 Mann, zusätzlich paramilitärische Kräfte in der Stärke von ca. 5 000 Mann. Das Wehrmaterial ist zu einem großen Teil veraltet, eine Mobilmachungsorganisation ist nicht erkennbar. Die Wehrverfassung sieht einen Wehrdienst von 18 Monaten vor.

Belarus

Bei einem Soll von 83 000 Mann haben die weißrussischen Streitkräfte inzwischen einen Personalumfang von nur noch ca. 75 000 Mann. Die Ist-Stärke der Inneren Truppen liegt bei ca. 8 000 Mann, die der Grenztruppen bei ca. 11 000 Mann. Die Strukturveränderungen (Brigadestruktur) sind weitgehend abgeschlossen, die Qualität der technischen Ausrüstung ist durch knappe Finanzmittel beeinträchtigt. Die weißrussische Armee ist eine Wehrpflichtarmee mit 18 Monaten Dienstzeit. Wehrpflichtige mit Hochschulabschluß dienen nur 12 Monate.

Georgien

Der Aufbau der georgischen Streitkräfte ist noch nicht abgeschlossen, geht aber mit russischer Unterstützung voran. Die in der Streitkräfteplanung vorgegebene Zielgröße von 40 000 Mann wird wegen der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes in absehbarer Zeit nicht erreicht werden. Der Streitkräfteumfang liegt derzeit bei ca. 16 000 Mann, wobei Marine und Luftwaffe nur über wenige, nicht einsatzbereite Kräfte verfügen. Die Wehrdienstdauer beträgt zwei Jahre. Georgien unterhält darüber hinaus etwa 6 000 Mann Innere Truppen und Grenztruppen, sowie eine Nationalgarde von 5 000 Mann.

Kasachstan

Die im Zuge einer Reform vorgesehene Reduzierung des Personalumfangs der Streitkräfte kommt langsam voran, der Umfang der regulären Streitkräfte nähert sich mit derzeit ca. 58 000 Mann der Zielvorgabe von 50 000. Daneben verfügt Kasachstan über ca. 45 000 Mann Innere Truppen sowie paramilitärische Verbände (Grenztruppen, Bau- und Verkehrstruppen, Nationalgarde und Truppen des Sicherheitsministeriums) in einer Gesamtstärke von ca. 70 000 Mann. Die Streitkräfte verfügen über verhältnismäßig modernes Gerät. Ein Aufwuchs der Wehrpflichtarmee (Wehrdienstdauer 18 Monate, Hoch-

schulabsolventen 12 Monate) ist über eine Mobilmachungsorganisation gewährleistet.

Kirgistan

Der Umfang der kirgisischen Streitkräfte liegt mit ca. 12 000 Mann nahe bei der Zielvorgabe der Streitkräfteplanung. Der Aufbau funktionierender Strukturen wird durch russische Kontraktssoldaten unterstützt. Neben den regulären Streitkräften verfügt Kirgistan über ca. 3 000 Mann Innerer Truppen, sowie über paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde, Bautruppen) in einer Gesamtstärke von ca. 5 000 Mann. Die kirgisischen Streitkräfte sind mit ehemals sowjetischen Material ausgerüstet. Die Dienstzeit in der Armee für die Wehrpflichtigen beträgt 18 Monate.

Moldau

Die moldawischen Streitkräfte umfassen bei einem Soll von 11 000 knapp 10 000 Mann. Ein weiterer Aufwuchs durch Übernahme von Teilen der russischen 14. Armee ist vorgesehen. Außerdem verfügt Moldawien über ca. 1 000 Mann Innere Truppen und 2 000 Mann Grenztruppen. Mangels finanzieller Mittel kann nur mit russischer Unterstützung eine beschränkte Einsatzbereitschaft gehalten werden. Die Wehrpflichtzeit beträgt 18 Monate. Die selbsternannte Dnestr-Republik verfügt über eine eigene Nationalgarde im Umfang von ca. 5 000 Mann.

Rußland

Die russischen Streitkräfte haben einen Umfang von ca. 1 200 000 Mann, bei einem Soll von ca. 1,5 Millionen. Strukturveränderungen und eine Reduzierung des Personalsolls sind Gegenstand der geplanten Militärreform, über die noch nicht entschieden ist. Neben den Streitkräften existieren etwa 270 000 Mann der Inneren Truppen, sowie paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Zivilverteidigung, Bau- und Verkehrstruppen) mit einer Gesamtstärke von ca. 350 000 Mann. Der zu Zeit noch befriedigende Stand der technischen Ausrüstung fällt wegen nicht ausreichender Finanzierung kontinuierlich ab. Die Wehrpflichtarmee soll in eine Freiwilligenarmee umgewandelt werden; die Wehrdienstdauer beträgt zur Zeit 24, für Hochschulabsolventen 12 Monate.

Tadschikistan

Die tadschikischen Streitkräfte, deren Aufbau bis zum Jahr 2000 geplant ist, umfassen ca. 15 000 Mann. Eine Stärke von 35 000 Mann wird angestrebt. Darüber hinaus verfügt Tadschikistan über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 5 000 Mann, und paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde, Truppen des Sicherheitsministeriums) in der Größenordnung von 4 000 Mann. Die Wehrdienstzeit beträgt 24 Monate.

Turkmenistan

Die Streitkräfte Turkmenistans sollen durch Übernahme von Teilen der ehemaligen sowjetischen Armee auf 40 000 Mann aufwachsen. Derzeit liegt ihr Umfang bei ca. 28 000 Mann. Die Wehrdienstzeit be-

trägt 18, bei der Marine 24 Monate. Hochschulabsolventen dienen nur 12 Monate. Das Land verfügt zusätzlich über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 5 000 Mann, sowie paramilitärische Truppen (Grenztruppen, Nationalgarde) in einer Stärke von ca. 18 000 Mann. Durch Übernahme von Gerät der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte ist die Armee ausreichend ausgerüstet.

Ukraine

Die Streitkräfte der Ukraine haben nach einer Phase der Reduzierung einen Umfang von ca. 300 000 Mann. Die Aufteilung der Schwarzmeerflotte bedarf noch einer Entscheidung auf Ebene der Präsidenten. Weitere Strukturänderungen sind geplant und Teil der vor kurzem verabschiedeten Militärreform, die aber noch nicht umgesetzt ist. Neben den regulären Streitkräften verfügt die Ukraine über ca. 50 000 Mann Innere Truppen und über ca. 65 000 Mann in paramilitärischen Verbänden (Grenztruppen, Nationalgarde). Die ukrainische Armee ist eine Wehrpflichtarmee. Die Dienstzeit beträgt bei den Land- und Luftstreitkräften 18, bei der Marine 24 Monate. Wehrpflichtige mit höherem Bildungsabschluß dienen nur 12, bei der Marine 18 Monate.

Usbekistan

Usbekistan verfügt derzeit über eine Wehrpflichtarmee mit einem Umfang von ca. 65 000 Mann. Derzeit beträgt die Wehrdienstdauer 18, für Hochschulabsolventen 12 Monate. Langfristig ist eine Berufsarmee mit einer Stärke von über 100 000 Mann geplant. Daneben existieren Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 10 000 Mann und paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde und Bautruppen) mit insgesamt etwa 9 000 Mann. Die Streitkräfte verfügen über modernes Gerät in ausreichendem Umfang.

7. Ausgewählte Staaten im nahen und mittleren Osten und in Nordafrika

Ägypten

Ägypten unterhält eine Wehrpflichtarmee von ca. 432 000 Mann. Die Stärke der paramilitärischen Verbände wie u. a. der Sicherheitskräfte beläuft sich auf ca. 175 000 Mann. Das ursprüngliche Ziel der ägyptischen Streitkräfte, bis zum Jahr 2005 sämtliches älteres Gerät östlichen Ursprungs durch moderne westliche Technik zu ersetzen, wurde angesichts der nach wie vor zunehmenden Mittelknappheit bis auf verschiedene Großprojekte (Neubeschaffung von Hubschraubern, Fregatten, Flugabwehrsystemen) zurückgestellt. Vorrang hat nun die Modernisierung des vorhandenen Geräts sowie Verbesserungen bei Ausbildung, Instandhaltung und Ersatzteilbevorratung.

Irak

Der Personalumfang der Gesamtstreitkräfte, einschließlich der paramilitärischen Grenz- und Sondertruppen sowie der personell, materiell und finanziell besonders geförderten Republikanischen Garde und

Präsidentengarde, beträgt rund 445 000 Mann. Es besteht Wehrpflicht. Embargobedingte Versorgungsengpässe schränken die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte derzeit ein. Die Rüstung im konventionellen Bereich beschränkt sich derzeit auf die Verbesserung von Führungs- und Verbindungssystemen und EW-/FlaRak-Komponenten. Die Nachsuche, der Abbau und die Überwachung von Einrichtungen zur Herstellung von A-, B- und C-Waffen durch die VN-Sonderkommission für die Abrüstung des Irak (UNSCOM) sind noch nicht abgeschlossen.

Iran

Die iranischen Gesamtstreitkräfte – eine Wehrpflichtarmee – mit einem Personalumfang von mehr als 500 000 Mann setzen sich zusammen aus den Regulären Streitkräften und den Islamischen Revolutionären Gardien („Sepah-e Pasdaran“), einschließlich der darin eingebundenen Kräfte der Basidsch und Al-Qods. Hinzukommen noch paramilitärische Verbände in einer Gesamtstärke von bis zu 130 000 Mann. Im Mittelpunkt iranischer Rüstungsimporte stehen qualitativ hochwertige Waffensysteme für die Luft- und Marinestreitkräfte. Iran ist im Besitz chemischer Kampfstoffe; ein B-Waffenprogramm wie ein nukleares Anwendungsprogramm befinden sich im Forschungs- und Entwicklungsstadium. Zusätzlich unternimmt Teheran große Anstrengungen, um in den Besitz von weitreichenden Boden-Boden-Raketen zu gelangen.

Israel

Der Umfang der israelischen Streitkräfte (es besteht Wehrpflicht) beträgt ca. 177 000 Soldaten/-innen. Ergänzt werden sie durch paramilitärische Verbände in einer Stärke von ca. 13 500 Mann. Die Streitkräfte sollen aus Haushaltsgründen so umstrukturiert werden, daß durch deutliche Verminderung der Betriebskosten der qualitative Vorsprung gegenüber den Nachbarstaaten zumindest gehalten werden kann. Neben den Prioritäten bei der Aufklärung und Frühwarnung sieht die langfristige Rüstungsplanung den Aufbau eines weitreichenden, luftgestützten Gegenschlagspotentials und die Entwicklung eines Antiraketen-System vor, um damit das Potential an Boden-Boden-Flugkörpern in der Region zu neutralisieren. Israel verfügt mit hoher Wahrscheinlichkeit über Nuklearwaffen.

Libyen

Der Umfang der Wehrpflichtarmee Libyens beträgt ca. 55 000 Soldaten. Der Einsatzbereitschaftsstand der Streitkräfte ist aufgrund der mangelnden Fähigkeit im Umgang mit modernen Waffensystemen, die u. a. auf dem Abzug vieler ausländischer Militärberater beruht, der drastischen Personalreduzierungen, der Unterbrechung der weiteren Zufuhr von modernen Waffen und Ersatzteilen als Folge der VN-Sanktionen erheblich beeinträchtigt. Neben Rüstungsbetrieben, die u. a. Infanteriewaffen und Munition herstellen, verfügt Libyen über Kapazitäten zur Panzer- und Flugzeuginstandsetzung. Während sich das seit Mitte der achtziger Jahre eingeleitete libysche B-Waffenprogramm noch immer in einem frühen

Forschungs- und Entwicklungsstadium befindet, unternimmt Tripolis große Anstrengungen bei der Entwicklung und Produktion von C-Kampfstoffen.

Syrien

Der Umfang der Streitkräfte – eine Wehrpflichtarmee – beträgt im Frieden ca. 310 000 Mann. Hinzu kommen paramilitärische Verbände wie die Republikanische Garde einschließlich der Präsidentengarde von ca. 10 000 Mann und anderen Einheiten in Stär-

ke von weiteren 10 000 Mann. Die Streitkräfte Syriens befinden sich in einer Phase der Umstrukturierung. Überwiegend mit sowjetischem Gerät ausgerüstet, werden sie derzeit teilweise modernisiert. An erster Priorität bei den dazu erforderlichen Rüstungsbeschaffungsprogrammen stehen Kampfpanzer, Luftverteidigungssysteme und Boden-Boden-Flugkörper. Syrien verfügt über eine nur unbedeutende konventionelle Rüstungsindustrie. Umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bestehen im Bereich B- und C-Waffen.

Anhang

I. Tabellen

	Seite
zum KSE-Vertrag	
Tabelle 1: Nationale Personalhöchststärken der Land- und Luftstreitkräfte gemäß „Abschließender Akte“	47
Tabelle 2: Nationale Waffenobergrenzen	48
Tabelle 3a: Inspektionen in der Evaluierungsphase für Reststärken (17. November 1995 bis 15. März 1996)	49
Tabelle 3b: Inspektionen vom Beginn des 1. Jahres nach Erreichen der Reststärken bis Ende 1996 (16. März bis 31. Dezember 1996) .	50
zum Wiener Dokument 1994 (WD 94)	
Tabelle 4: Kontakte gemäß Abschnitt III WD 94	51
Tabelle 5: Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Abschnitten IV und V WD 94	52
Tabelle 6: Inspektionen und Überprüfungen gemäß Abschnitt VIII WD 94	53
zum Vertrag über den Offenen Himmel	
Tabelle 7: Aufstellung der Vertragsstaaten und Stand der Ratifikation ..	55
zum Vertrag über einen Umfassenden Nuklearen Teststopp (CTBT)	
Tabelle 8: Aufstellung der Zeichnerstaaten und Stand der Ratifikationen	56
zum Übereinkommen über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)	
Tabelle 9: Aufstellung der Zeichnerstaaten und Stand der Ratifikationen	60
zum Wassenaar Arrangement	
Tabelle 10: Aufstellung der Teilnehmerstaaten	65

Tabelle 1

**Nationale Personalhöchststärken der Land- und Luftstreitkräfte
im KSE-Anwendungsgebiet gemäß „Abschließender Akte“**

Westliche Staatengruppe			Östliche Staatengruppe		
Vertragsstaat	Höchststärke	Ist-Bestand ¹⁾	Vertragsstaat	Höchststärke	Ist-Bestand
Belgien	70 000	44 057	Armenien	60 000	54 658
Dänemark	39 000	29 629	Aserbaidshan	70 000	69 254
Deutschland	345 000	285 326	Belarus	100 000	83 817
Frankreich	325 000	281 647	Bulgarien	104 000	93 731
Griechenland	158 621	158 621	Georgien	40 000	31 832
Großbritannien	260 000	224 351	Kasachstan	0	0
Island	0	0	Moldau	20 000	11 075
Italien	315 000	245 575	Polen	234 000	227 860
Kanada	10 660	0	Rumänien	230 000	228 195
Luxemburg	900	794	Russische Föderation	1 450 000	817 139
Niederlande	80 000	43 856	Slowakische Republik	46 667	45 483
Norwegen	32 000	24 421	Tschechische Republik	93 333	61 647
Portugal	75 000	45 731	Ukraine	450 000	370 847
Spanien	300 000	180 063	Ungarn	100 000	49 958
Türkei	530 000	527 670	Summe	2 998 000	2 145 496
Vereinigte Staaten von Amerika	250 000	107 481			
Summe	2 791 181	2 199 222			

¹⁾ Ist-Bestand gemäß KSE-Informationsaustausch mit Stand 1. Januar 1997.

Tabelle 2

Nationale Waffenobergrenzen gemäß KSE-Vertrag

Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampf- flugzeuge	Angriffs- hubschrauber
Westliche Staatengruppe					
Belgien	334	1 099	320	232	46
Dänemark	353	316	553	106	12
Deutschland	4 166	3 446	2 705	900	306
Frankreich	1 306	3 820	1 292	800	396
Griechenland	1 735	2 534	1 878	650	30
Großbritannien	1 015	3 176	636	900	371
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 348	3 339	1 955	650	139
Kanada	77	277	38	90	0
Luxemburg	0	0	0	0	0
Niederlande	743	1 080	607	230	50
Norwegen	170	225	527	100	0
Portugal	300	430	450	160	26
Spanien	794	1 588	1 310	310	90
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	103
USA	4 006	5 372	2 492	784	431
Summe	19 142	29 822	18 286	6 662	2 000
Östliche Staatengruppe					
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidzhan	220	220	285	100	50
Belarus	1 800	2 600	1 615	294	80
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Georgien	220	220	285	100	50
Kasachstan	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Polen	1 730	2 150	1 610	460	130
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russische Föderation	6 400	11 480	6 415	3 416	890
Slowakische Republik	478	683	383	115	25
Tschechische Republik	957	1 367	767	230	50
Ukraine	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn	835	1 700	840	180	108
Summe	20 000	30 000	20 000	6 800	2 000

Tabelle 3a

**Inspektionen in der Evaluierungsphase für Reststärken (17. November 1995 bis 15. März 1996)
gemäß KSE-Vertrag**

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII ²⁾		Inspektionen gemäß Abschnitt IX/X ³⁾		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Westliche Staatengruppe						
Belgien	7	8	1	0	8	8
Dänemark	7	7	1	0	8	7
Deutschland	40	35	0	0	40	35
Frankreich	22	22	2	0	24	22
Griechenland	9	26	0	0	9	26
Großbritannien	22	21	1	0	23	21
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	19	20	1	0	20	20
Kanada	4	0	0	0	4	0
Luxemburg	3	0	0	0	3	0
Niederlande	10	9	0	0	10	9
Norwegen	6	2	1	0	7	2
Portugal	3	0	0	0	3	0
Spanien	9	8	0	0	9	8
Türkei	14	25	0	0	14	25
USA	39	11	0	0	39	11
Summe	214	194	7	0	221	194
Östliche Staatengruppe						
Armenien	3	4	0	0	3	4
Aserbaidzhan	0	7	0	2	0	9
Belarus	4	11	0	5	4	16
Bulgarien	34	20	0	0	34	20
Georgien	0	2	0	0	0	2
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	2	0	0	0	2
Polen	36	26	0	0	36	26
Rumänien	27	38	0	0	27	38
Russische Föderation ...	64	70	0	0	64	70
Slowakische Republik ...	9	6	0	0	9	6
Tschechische Republik .	14	11	0	0	14	11
Ukraine	16	38	0	0	16	38
Ungarn	19	10	0	0	19	10
Summe	226	246	0	7	226	253
Gesamtsumme	440	440	7	7	447	447

²⁾ Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen in spezifizierten Gebieten.

³⁾ Inspektionen der Zertifizierung von Flugzeugen und Hubschraubern sowie Inspektionen der Reduzierung in allen Waffenkategorien.

Tabelle 3b

**Inspektionen vom Beginn des 1. Jahres nach Erreichen der Reststärken bis Ende 1996
(16. März bis 31. Dezember 1996) gemäß KSE-Vertrag**

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII ⁴⁾		Inspektionen gemäß Abschnitt IX/X ⁵⁾		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Westliche Staatengruppe						
Belgien	4	7	1	0	5	7
Dänemark	5	5	0	0	5	5
Deutschland	25	26	3	0	28	26
Frankreich	13	13	0	0	13	13
Griechenland	6	18	0	0	6	18
Großbritannien	13	19	0	0	13	19
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	11	13	0	0	11	13
Kanada	2	0	0	0	2	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	8	4	0	0	8	4
Norwegen	5	3	0	0	5	3
Portugal	3	2	0	0	3	2
Spanien	4	6	0	0	4	6
Türkei	12	20	0	0	12	20
USA	23	9	2	0	25	9
Summe	136	145	6	0	142	145
Östliche Staatengruppe						
Armenien	2	3	0	0	2	3
Aserbaidshan	6	4	0	0	6	4
Belarus	4	9	0	1	4	10
Bulgarien	17	12	0	0	17	12
Georgien	0	1	0	0	0	1
Kasachstan	0	0	0	0	0	0
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	24	14	0	0	24	14
Rumänien	22	22	0	0	22	22
Russische Föderation ...	45	55	0	2	45	57
Slowakische Republik ..	9	3	0	0	9	3
Tschechische Republik .	9	7	0	0	9	7
Ukraine	19	24	0	0	19	24
Ungarn	13	6	0	3	13	9
Summe	170	161	0	6	170	167
Gesamtsumme	306	306	6	6	312	312

⁴⁾ Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen in spezifizierten Gebieten.

⁵⁾ Inspektionen der Zertifizierung von Flugzeugen und Hubschraubern sowie Inspektionen der Reduzierung in allen Waffenkategorien.

Tabelle 4

**Kontakte gemäß Abschnitt III des Wiener Dokuments 1994 (WD 94)
im Berichtsjahr 1996 (in zeitlicher Reihenfolge)**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Beobachtende Teilnehmerstaaten
Belarus	61. Fliegerbasis BARANOVICHI	(1)	20.–22. August 1996	– 16 –
Schweden	Skaraborg Geschwader SAATENAES Kampfflugzeug SAAB 39 Gripen	(1) (4)	20.–22. August 1996	– 25 –
Großbritannien	Kampfpanzer CHALLENGER 2, Brückenlegepanzer BR 90 BOVINGTON	(4)	18. September 1996	– 20 –
Finnland	1. Panzerbrigade HATTULA	(2)	24. September 1996	– 14 –
Polen	Übung ORION 96 Raum ZAGAN	(3) ⁹⁾		– 7 –
Ungarn/USA in Ungarn und in Bosnien- Herzegowina	Bosnia Peace Implementation Force (IFOR), Anteil der US-Streitkräfte TABORFALVA u. TUZLA	(3) ⁹⁾	7.–10. Oktober 1996	– 21 –
Schweden	Seemanöver SAM MARIN	(3) ⁹⁾	14.–17. Oktober 1996	– 8 –
Portugal	5. Fliegerbasis MONTE REAL Selbständige Mechanisierte Brigade SANTA MARGARIDA	(1) ⁹⁾ (2) ⁹⁾	26.–29. November 1996	– 25 –
Kasachstan	Fliegerbasis NIKOLAYEVKA 149. Bomberregiment	(1)	28.–29. November 1996	– 11 –

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
 - (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
 - (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
 - (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes
- ⁹⁾ Freiwillige zusätzliche Maßnahme (über Verpflichtungen des WD 94 hinaus).

Tabelle 5

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Abschnitt IV und V
des Wiener Dokuments 1994 (WD 94) im Berichtsjahr 1996 (in zeitlicher Reihenfolge)**

Gastgeberstaat	Name der Aktivität (Durchführungszeitraum)	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs- zeitraum	Beobachtende Teilnehmer- staaten
USA/Ungarn (in Ungarn)	Bosnia Peace Implementation Force (IFOR) (Anteil der US-Streitkräfte) (ab 12/95)	23 942	19. –23. 2. 96	– 18 –
Italien ⁷⁾	Bosnia Peace Implementation Force (IFOR) (Anteil der US-Streitkräfte) (ab 12/95)	2 500	–	–
Großbritannien ⁸⁾	Bosnia Peace Implementation Force (IFOR) (Anteil der britischen Streitkräfte) (ab 1/96)	13 568	–	–
Frankreich ⁷⁾	Bosnia Peace Implementation Force (IFOR) (Anteil der französischen Streitkräfte) (ab 2/96)	7 500	–	–
Finnland ⁸⁾	Übung KYMI-96 (16.–23. 2. 1996)	12 000	–	–
Großbritannien/ Polen ⁷⁾ (in Polen)	Übung ULAN EAGLE 96 (27. 8.–20. 9. 1996)	3 500	–	–

⁷⁾ Freiwillige Ankündigung; gemäß WD 94 weder Verpflichtung zur Ankündigung noch zur Einladung von Beobachtern.

⁸⁾ Gemäß WD 94 nur ankündigungspflichtig, keine Verpflichtung zur Einladung von Beobachtern.

Tabelle 6

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Abschnitt VIII des Wiener Dokuments 1994 (WD 94)
im Berichtsjahr 1996**

Teilnehmerstaat	Inspektionen (WD 94)		Überprüfungen (WD 94)	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien		1		1
Andorra				
Armenien		1		1
Aserbaidtschan				1
Belarus		2		1
Belgien			1	1
Bosnien-Herzegowina				
Bulgarien			2	2
Dänemark			2	1
Deutschland	8	3	5	2
Estland				1
Finnland	1	1		1
Frankreich			6	2
Georgien		1		1
Griechenland			2	2
Großbritannien	3		7	2
Heiliger Stuhl				
Irland				1
Island				
Italien	1	1	4	2
Kanada	2			
Kasachstan	1			1
Kirgistan				1
Kroatien				2
Lettland				
Liechtenstein				
Litauen		2		1
Luxemburg				
Malta				1
Mazedonien				1
Moldau		1		1
Monaco				
Niederlande				1
Norwegen				1
Österreich				1
Polen			4	2

noch Tabelle 6

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Abschnitt VIII des Wiener Dokuments 1994 (WD 94)
im Berichtsjahr 1996

Portugal				1
Rumänien			1	3
Russische Föderation	3	3	10	6
San Marino				
Schweden	2		8	
Schweiz				2
Slowakische Republik		1	3	3
Slowenien		2		1
Spanien			3	1
Tadschikistan				1
Tschechische Republik			1	1
Türkei			1	1
Turkmenistan		1		1
Ukraine	1	2	1	3
Ungarn			3	5
Usbekistan		1		1
USA	1		2	1
Zypern				
Summe	23	23	66	66

Durch Deutschland wurden 1996 durchgeführt

Inspektionen (WD 94) in	
Belarus	4.– 6. März 1996
Russische Föderation	19.–20. März 1996
Albanien	16.–18. April 1996
Armenien	12.–13. Juni 1996
Slowenien	23.–24. Juli 1996
Litauen	27.–29. August 1996
Ukraine	9.–11. September 1996
Turkmenistan	15.–17. Oktober 1996
Überprüfungen (WD 94) in	
Russische Föderation	24. Januar 1996
Ukraine	7. Februar 1996
Aserbaidschan	25. April 1996
Tschechische Republik ..	19. Juni 1996
Tadschikistan	10. Juli 1996

In Deutschland wurden 1996 durchgeführt

Inspektionen (WD 94) durch	
Kasachstan	12.–14. August 1996
Ukraine	13.–15. August 1996
Russische Föderation	12.–14. November 1996
Überprüfungen (WD 94) durch	
Polen	20. März 1996
Slowakei	19. Juni 1996
Russische Föderation	17. Januar 1996 bei Truppenteil der USA in Deutschland
Schweden	4. Dezember 1996 bei Truppenteil der Niederlande in Deutschland

Tabelle 7

**Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel,
Aufstellung der Vertragsstaaten und Stand der Ratifikation**

Vertragsstaat	Ratifiziert bzw. Ratifikationsurkunde hinterlegt
Belarus	
Belgien	*
Bulgarien	*
Dänemark	*
Deutschland	*
Frankreich	*
Georgien	
Griechenland	*
Großbritannien	*
Island	*
Italien	*
Kanada	*
Kirgistan	
Luxemburg	*
Niederlande	*
Norwegen	*
Polen	*
Portugal	*
Rumänien	*
Rußland	
Slowakische Republik	*
Spanien	*
Tschechische Republik	*
Türkei	*
Ukraine	
Ungarn	*
USA	*

Tabelle 8

Zeichnerstaaten des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
1	Ägypten	14. Oktober 1996/
2	Albanien	27. September 1996/
3	Algerien	15. Oktober 1996/
4	Andorra	24. September 1996/
5	Angola	27. September 1996/
6	Äquatorial Guinea	3. Oktober 1996/
7	Argentinien	24. September 1996/
8	Armenien	1. Oktober 1996/
9	Äthiopien	25. September 1996/
10	Australien	24. September 1996/
11	Bahrain	24. September 1996/
12	Bangladesh	24. Oktober 1996/
13	Belarus	24. September 1996/
14	Belgien	24. September 1996/
15	Benin	27. September 1996/
16	Bolivien	24. September 1996/
17	Bosnien u. Herzegowina	24. September 1996/
18	Brasilien	24. September 1996/
19	Brunei	22. Januar 1996/
20	Bulgarien	24. September 1996/
21	Burkina Faso	27. September 1996/
22	Burundi	24. September 1996/
23	Chile	24. September 1996/
24	China	24. September 1996/
25	Costa Rica	24. September 1996/
26	Dänemark	24. September 1996/
27	Deutschland	24. September 1996/
28	Dschibuti	21. Oktober 1996/
29	Dominikanische Republik	3. Oktober 1996/
30	Ecuador	24. September 1996/
31	El Salvador	24. September 1996/
32	Elfenbeinküste	25. September 1996/
33	Estland	20. November 1996/
34	Fidschi	24. September 1996/10. Oktober 1996
35	Finnland	24. September 1996/
36	Frankreich	24. September 1996/
37	Gabun	7. Oktober 1996/
38	Georgien	24. September 1996/

noch Tabelle 8

Zeichnerstaaten des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
39	Ghana	3. Oktober 1996/
40	Griechenland	24. September 1996/
41	Grenada	10. Oktober 1996/
42	Großbritannien	24. September 1996/
43	Guinea	3. Oktober 1996/
44	Haiti	24. September 1996/
45	Heiliger Stuhl	24. September 1996/
46	Honduras	25. September 1996/
47	Indonesien	24. September 1996/
48	Iran	24. September 1996/
49	Irland	24. September 1996/
50	Island	24. September 1996/
51	Israel	25. September 1996/
52	Italien	24. September 1996/
53	Jamaika	11. November 1996/
54	Japan	24. September 1996/
55	Jemen	30. September 1996/
56	Jordanien	26. September 1996/
57	Kambodscha	26. September 1996/
58	Kanada	24. September 1996/
59	Kap Verde	1. Oktober 1996/
60	Kasachstan	30. September 1996/
61	Katar	24. September 1996/
62	Kenia	14. November 1996/
63	Kirgistan	8. Oktober 1996/
64	Kolumbien	24. September 1996/
65	Komoren	12. Oktober 1996/
66	Kongo	11. Februar 1996/
67	Republik Korea	24. September 1996/
68	Kroatien	24. September 1996/
69	Kuwait	24. September 1996/
70	Lesotho	30. September 1996/
71	Lettland	24. September 1996/
72	Liberia	1. Oktober 1996/
73	Liechtenstein	27. September 1996/
74	Litauen	7. Oktober 1996/
75	Luxemburg	24. September 1996/
76	Madagaskar	9. Oktober 1996/

noch Tabelle 8

Zeichnerstaaten des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
77	Malawi	9. Oktober 1996/
78	Mali	18. Februar 1996/
79	Malta	24. September 1996/
80	Marokko	24. September 1996/
81	Marschall-Inseln	24. September 1996/
82	Mauretanien	24. September 1996/
83	Mexiko	24. September 1996/
84	Mikronesien	24. September 1996/
85	Monaco	1. Oktober 1996/
86	Mongolei	1. Oktober 1996/
87	Mosambik	26. September 1996/
88	Myanmar	25. November 1996/
89	Namibia	24. September 1996/
90	Nepal	8. Oktober 1996/
91	Neuseeland	27. September 1996/
92	Nicaragua	24. September 1996/
93	Niederlande	24. September 1996/
94	Niger	3. Oktober 1996/
95	Norwegen	24. September 1996/
96	Österreich	24. September 1996/
97	Panama	24. September 1996/
98	Papua Neuguinea	25. September 1996/
99	Paraguay	25. September 1996/
100	Peru	25. September 1996/
101	Philippinen	24. September 1996/
102	Polen	24. September 1996/
103	Portugal	24. September 1996/
104	Rumänien	24. September 1996/
105	Russische Föderation	24. September 1996/
106	Sambia	3. Dezember 1996/
107	Salomonen	3. Oktober 1996/
108	Samoa	9. Oktober 1996/
109	San Marino	7. Oktober 1996/
110	Sao Tomé und Príncipe	26. September 1996/
111	Schweden	24. September 1996/
112	Schweiz	24. September 1996/
113	Senegal	26. September 1996/
114	Seychellen	24. September 1996/

noch Tabelle 8

Zeichnerstaaten des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
115	Slowakei	30. September 1996/
116	Slowenien	24. September 1996/
117	Spanien	24. September 1996/
118	Sri Lanka	24. September 1996/
119	Südafrika	24. September 1996/
120	Suriname	14. Januar 1997/
121	St. Lucia	4. Oktober 1996
122	Swaziland	24. September 1996/
123	Tadschikistan	7. Oktober 1996/
124	Thailand	12. November 1996/
125	Togo	2. Oktober 1996/
126	Tschad	8. Oktober 1996/
127	Tschechische Republik	12. November 1996/
128	Türkei	24. September 1996/
129	Tunesien	16. Oktober 1996/
130	Turkmenistan	24. September 1996/
131	Uganda	7. November 1996
132	Ukraine	27. September 1996/
133	Ungarn	25. September 1996/
134	Uruguay	24. September 1996/
135	USA	24. September 1996/
136	Usbekistan	3. Oktober 1996/
137	Vanuatu	24. September 1996/
138	Venezuela	3. Oktober 1996/
139	Vereinigte Arabische Emirate	25. September 1996/
140	Vietnam	24. September 1996/
141	Zaire	4. Oktober 1996/
142	Zypern	24. September 1996/

Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
1	Afghanistan	14. Januar 1993/
2	Albanien	14. Januar 1993/11. Mai 1994
3	Algerien	13. Januar 1993/14. August 1995
4	Äquatorial Guinea	14. Januar 1993/
5	Argentinien	13. Januar 1993/2. Oktober 1995
6	Armenien	19. März 1993/27. Januar 1995
7	Aserbeidschan	13. Januar 1993/
8	Äthiopien	14. Januar 1993/ 3. Mai 1996
9	Australien	13. Januar 1993/6. Mai 1994
10	Bahamas	2. März 1994/
11	Bahrain	24. Februar 1993/
12	Bangladesh	14. Januar 1993/
13	Belarus	14. Januar 1993/11. Juli 1996
14	Belgien	13. Januar 1993/27. Januar 1997
15	Benin	14. Januar 1993/
16	Bolivien	14. Januar 1993/
17	Bosnien u. Herzegowina	16. Januar 1997/
18	Brasilien	13. Januar 1993/13. März 1996
19	Brunei	13. Januar 1993/
20	Bulgarien	13. Januar 1993/10. August 1994
21	Burkina Faso	14. Januar 1993/
22	Burundi	15. Januar 1993/
23	Chile	14. Januar 1993/12. Juli 1996
24	China	13. Januar 1993/
25	Cook-Inseln	14. Januar 1993/15. Juli 1994
26	Costa Rica	14. Januar 1993/31. Mai 1996
27	Dänemark	14. Januar 1993/13. Juli 1995
28	Deutschland	13. Januar 1993/12. August 1994
29	Dschibuti	28. September 1993/
30	Dominica	2. Februar 1993/
31	Dominikanische Republik	13. Januar 1993/
32	Ecuador	14. Januar 1993/6. September 1995
33	El Salvador	14. Januar 1993/30. Oktober 1995
34	Elfenbeinküste	13. Januar 1993/18. Dezember 1995
35	Estland	14. Januar 1993/
36	Fidschi	14. Januar 1993/20. Januar 1993
37	Finnland	14. Januar 1993/7. Februar 1995
38	Frankreich	13. Januar 1993/2. März 1995

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
39	Gabun	13. Januar 1993/
40	Gambia	13. Januar 1993/
41	Georgien	14. Januar 1993/27. November 1995
42	Ghana	14. Januar 1993/
43	Griechenland	13. Januar 1993/22. Dezember 1994
44	Großbritannien	13. Januar 1993/13. Mai 1996
45	Guatemala	14. Januar 1993/
46	Guinea	14. Januar 1993/
47	Guinea-Bissau	14. Januar 1993/
48	Guyana	6. Oktober 1993/
49	Haiti	14. Januar 1993/
50	Heiliger Stuhl	14. Januar 1993/
51	Honduras	13. Januar 1993/
52	Indien	14. Januar 1993/3. September 1996
53	Indonesien	13. Januar 1993/
54	Iran	13. Januar 1993/
55	Irland	14. Januar 1993/24. Juni 1996
56	Island	13. Januar 1993/
57	Israel	13. Januar 1993/
58	Italien	13. Januar 1993/8. Dezember 1995
59	Japan	13. Januar 1993/15. September 1995
60	Jemen	8. Februar 1993/
61	Kambodscha	15. Januar 1993/
62	Kamerun	14. Januar 1993/16. September 1996
63	Kanada	13. Januar 1993/26. September 1995
64	Kap Verde	15. Januar 1993/
65	Kasachstan	14. Januar 1993/
66	Katar	1. Januar 1993/
67	Kenia	15. Januar 1993/
68	Kirgistan	22. Februar 1993/
69	Kolumbien	13. Januar 1993/
70	Komoren	13. Januar 1993/
71	Kongo	15. Januar 1993/
72	Republik Korea	14. Januar 1993/
73	Kroatien	13. Januar 1993/ 3. Mai 1995
74	Kuba	13. Januar 1993/
75	Kuwait	27. Januar 1993/
76	Laos	13. Mai 1993/

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
77	Lesotho	7. Dezember 1994/7. Dezember 1994
78	Lettland	6. Mai 1993/23. Juli 1996
79	Liberia	15. Januar 1993/
80	Liechtenstein	21. Juli 1993/
81	Litauen	13. Januar 1993/
82	Luxemburg	13. Januar 1993/
83	Madagaskar	15. Januar 1993/
84	Malawi	14. Januar 1993/
85	Malaysia	13. Januar 1993/
86	Malediven	1. Oktober 1993/31. Mai 1994
87	Mali	13. Januar 1993/
88	Malta	13. Januar 1993/
89	Marokko	13. Januar 1993/28. Dezember 1995
90	Marshall-Inseln	13. Januar 1993/
91	Mauretanien	13. Januar 1993/
92	Mauritius	14. Januar 1993/9. Februar 1993
93	Mexiko	13. Januar 1993/28. August 1994
94	Mikronesien	13. Januar 1993/
95	Moldau	13. Januar 1993/8. Juli 1996
96	Monaco	13. Januar 1993/1. Juni 1995
97	Mongolei	14. Januar 1993/17. Januar 1995
98	Myanmar	14. Januar 1993/
99	Namibia	13. Januar 1993/27. November 1995
100	Nauru	13. Januar 1993/
101	Nepal	19. Januar 1993/
102	Neuseeland	14. Januar 1993/15. Juli 1996
103	Nicaragua	9. März 1993/
104	Niederlande	14. Januar 1993/30. Juni 1995
105	Niger	14. Januar 1993/
106	Nigeria	13. Januar 1993/
107	Norwegen	13. Januar 1993/7. April 1994
108	Oman	2. Februar 1993/8. Februar 1994
109	Österreich	13. Januar 1993/17. August 1995
110	Pakistan	13. Januar 1993/
111	Panama	16. Juni 1993/
112	Papua Neuguinea	14. Januar 1993/17. April 1996
113	Paraguay	14. Januar 1993/1. Dezember 1994
114	Peru	14. Januar 1993/ 20. Juli 1995

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
115	Philippinen	13. Januar 1993/ 1. Dezember 1996
116	Polen	13. Januar 1993/23. August 1995
117	Portugal	13. Januar 1993/10. September 1996
118	Ruanda	15. Mai 1993/
119	Rumänien	13. Januar 1993/15. Februar 1995
120	Russ. Föderation	13. Januar 1993/
121	St. Kitts u. Nevis	16. März 1994/
122	St. Lucia	29. März 1993/
123	St. Vincent u. Grenadinen	20. September 1993/
124	Sambia	13. Januar 1993/
125	Samoa	14. Januar 1993/
126	San Marino	13. Januar 1993/
127	Saudi Arabien	20. Januar 1993/9. August 1996
128	Schweden	13. Januar 1993/17. Juni 1993
129	Schweiz	14. Januar 1993/10. März 1995
130	Senegal	13. Januar 1993/
131	Seychellen	15. Januar 1993/7. April 1993
132	Sierra Leone	15. Januar 1993/
133	Simbabwe	13. Januar 1993/
134	Singapur	14. Januar 1993/
135	Slowakei	14. Januar 1993/27. Oktober 1995
136	Slowenien	14. Januar 1993/
137	Spanien	13. Januar 1993/3. August 1994
138	Sri Lanka	14. Januar 1993/19. August 1994
139	Südafrika	14. Januar 1993/13. September 1995
140	Swaziland	23. September 1993/20. November 1996
141	Tadschikistan	14. Januar 1993/11. Januar 1995
142	Tansania	25. Februar 1994/
143	Thailand	14. Januar 1993/
144	Togo	13. Januar 1993/
145	Tschad	11. Oktober 1994/
146	Tschechische Republik	14. Januar 1993/6. März 1996
147	Türkei	14. Januar 1993/
148	Tunesien	13. Januar 1993/
149	Turkmenistan	12. Oktober 1993/29. September 1994
150	Uganda	14. Januar 1993/
151	Ukraine	13. Januar 1993/
152	Ungarn	13. Januar 1993/31. Oktober 1996

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
153	Uruguay	15. Januar 1993/6. Oktober 1994
154	USA	13. Januar 1993/
155	Usbekistan	24. November 1995/23. Juli 1996
156	Venezuela	14. Januar 1993/
157	Vereinigte Arabische Emirate	2. Februar 1993/
158	Vietnam	13. Januar 1993/
159	Zaire	14. Januar 1993/
160	Zentralafrikanische Republik	14. Januar 1993/
161	Zypern	13. Januar 1993/

Tabelle 10

Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangement**ehemalige COCOM-Mitgliedstaaten:**

Norwegen	Belgien
Dänemark	Luxemburg
Vereinigtes Königreich	Frankreich
Niederlande	Italien
Deutschland	Spanien
USA	Portugal
Kanada	Türkei
Australien	Griechenland
Japan	

ab März 1994:

Schweiz	Schweden
Irland	Finnland
Neuseeland	Österreich

ab September 1995:

Rußland	Polen
Ungarn	Tschechische Republik
Slowakische Republik	

ab April 1996:

Rumänien
Argentinien
Südkorea

ab Juli 1996

Bulgarien
Ukraine

II. Dokumente

Dokument 1: Beschlußempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zum KSZE-Vertrag	67
Dokument 2: Beschluß des Bundestages zum Verbot von Antipersonenminen	72
Dokument 2a: Beschluß des Bundestages zur innerstaatlichen Umsetzung des revidierten Minenprotokolls und zur Hinarbeit auf ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen	73
Dokument 3: 7-Punkte-Aktionsprogramm zu Antipersonenminen	78
Dokument 4: Resolution der 50. VN-GV zum Vertrag über einen Umfassenden Nuklearen Teststop	80
Dokument 5: Rechtswahrende Erklärung der Bundesregierung zum Vertrag über einen Umfassenden Nuklearen Teststop	81
Dokument 6: Deutsche Resolutionsinitiative in den VN „Friedenskonsolidierung durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“	82

**Beschlußempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses
(3. Ausschuß)⁹⁾ – Drucksache 13/4565**

a) zu dem Antrag des Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Irmer, Dr. Helmut Haussmann, Dr. Olaf Feldmann, Jörg van Essen und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/3711 –

Den KSE-Vertrag achten, die Rüstungskontrolle in Europa neuen Herausforderungen anpassen

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Gernot Erler, Volker Kröning, Uta Zapf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/3134 –

Abrüstung konventioneller Streitkräfte in Europa: Sicherung und Fortentwicklung des KSE-Vertrages¹⁰⁾

⁹⁾ Der Bundestag hat diese Beschlußempfehlung in seiner 105. Sitzung am 10. Mai 1996 mit den Stimmen von CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen die Stimmen von B 90/Die Grünen bei Enthaltung der PDS angenommen.

¹⁰⁾ In der o. g. Beschlußempfehlung war die Bundesregierung u. a. aufgefordert worden, einen Bericht zu Stand und Problemen der Implementierung des KSE-Vertrages vorzulegen, und nach Abschluß der (KSE-) Überprüfungskonferenz (vom Mai 1996) einen Bericht vorzulegen über die Ergebnisse dieser Konferenz und zu den weiteren Vorstellungen der Bundesregierung über neue Impulse für konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa. Die Bundesregierung hat beide Berichte zusammengefaßt und mit BT-Drucksache Nr. 13/5488 vom 4. September 1996 dem Bundestag vorgelegt.

A. Problem

Der „Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag) ist ein Eckpfeiler der Sicherheit in Europa. Die am 17. November 1995 beendete Reduzierungsphase hat zu einer beispiellosen Vernichtung von etwa 50 000 Waffensystemen in Europa geführt.

Nach wie vor bestehen aber in einigen Regionen Schwierigkeiten und Rückstände bei den Reduzierungsverpflichtungen und bei der Realisierung der regionalen Stationierungsbeschränkungen.

Für die Bundesrepublik Deutschland besteht ein existentielles Interesse an einer Fortsetzung des Prozesses der konventionellen Abrüstung in Europa.

B. Lösung

Fortsetzung der Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschland, um gemeinsam mit ihren Partnern die Integrität und politische Vitalität des Vertragswerkes zu erhalten und insbesondere auf die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag und eine einvernehmliche Lösung der Flankenproblematik hinzuwirken. Entwicklung weiterer Vorstellungen der Bundesregierung über neue Impulse für konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa.

Einstimmige Annahme im Ausschuß bei einer Enthaltung**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Den Anträgen – Drucksachen 13/3711 und 13/3134 – wird in folgender Fassung zugestimmt:

„Abrüstung konventioneller Streitkräfte in Europa:

Den KSE-Vertrag achten, die Rüstungskontrolle in Europa an neue Herausforderungen anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der „Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag) ist ein Eckpfeiler der Sicherheit in Europa. Die am 17. November 1995 zum Abschluß gebrachte Reduzierungsphase hat zu einer beispiellosen Vernichtung von etwa 50 000 Waffensystemen in Europa geführt. Darüber hinaus sieht der Vertrag Obergrenzen für die einzelnen Nationen und regionale Stationierungsbeschränkungen, einen weitgehenden Informationsaustausch und ein Verifikationsregime vor. Durch die Transparenz und erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften hat sich die Gefahr eines Überraschungsangriffs oder groß angelegter militärischer Offensivoperationen in Europa drastisch verringert, das gegenseitige Vertrauen wurde gestärkt. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die frühzeitige Erfüllung ihrer vertraglichen Reduzierungsverpflichtungen und ihr Engagement für den hohen Standard der neuartigen Verifikationen einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Nach wie vor aber bestehen in einigen Regionen Schwierigkeiten und Rückstände bei den Reduzierungsverpflichtungen und bei der Realisierung der regionalen Stationierungsbeschränkungen. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß alle Vertragsparteien, die ihren Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen sind, ihre Anstrengungen intensivieren.

Die Erfüllung rechtlich bindender Verpflichtungen ist die notwendige Grundlage für die Aufrechterhaltung des Vertrauens in der Sicherheitspolitik. Entsprechend sind einseitige Handlungen geeignet, zu einer Erosion des KSE-Vertrages beizutragen. Nur ein konstruktiver Dialog und Kompromißbereitschaft können die Basis für den Erhalt der Integrität des KSE-Vertrages bilden. Dabei wird insbesondere Rußland auf berechnete Interessen seiner Nachbarn Rücksicht nehmen müssen, und umgekehrt vertraut der Deutsche Bundestag darauf, daß auch die Nachbarn von Rußland sich der konstruktiven Mitwirkung an einer Regelung bestehender Probleme nicht verweigern werden.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland ein substantielles Interesse an einer Fortsetzung von Rüstungskontrolle und konventioneller Abrüstung in Europa. Dabei wird insbesondere Initiativen zur regionalen Abrüstung, wie sie das Dayton-Abkommen mit seinem von der Bundesregierung in besonderer Weise unterstützten Anhang zur regionalen Abrüstung und Rüstungskontrolle (Annex 1b) formuliert hat, sowie einer Stärkung der Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen auf der Basis der bisherigen Erfahrungen des Informationsaustausches und der Vor-Ort-Inspektionen im Rahmen des KSE-Vertrages und des Wiener Dokuments eine besondere Bedeutung zukommen.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihre Anstrengungen gemeinsam mit ihren Partnern fortzusetzen, um die Integrität und politische Vitalität des Vertragswerkes zu erhalten und dazu insbesondere auf die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag hinzuwirken sowie sich für eine einvernehmliche Lösung der Flankenproblematik einzusetzen;
2. so bald wie möglich einen Bericht zu Stand und Problemen der Implementierung des KSE-Vertrages vorzulegen;
3. nach Abschluß der Überprüfungskonferenz einen Bericht vorzulegen über die Ergebnisse dieser Konferenz und zu den weiteren Vorstellungen der Bundesregierung über neue Impulse für konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa. Angesichts der seit 1990 drastisch veränderten sicherheitspolitischen Lage sollte dieser Bericht im einzelnen vor allem über folgende Punkte Auskunft geben:
 - aus deutscher Sicht sinnvolle zukünftige Reduzierungsschritte bei den Hauptwaffensystemen (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Angriffshubschrauber, Kampfflugzeuge), die bereits durch den KSE-Vertrag erfaßt waren;
 - aktuelle Vorstellungen der Bundesregierung über zukünftige Begrenzungen bei den militärischen Personalstärken in Europa, die zuletzt in der „Abschließenden Akte über die KSE-1 A-Verhandlungen“ (Helsinki, 10. Juli 1992) festgelegt wurden;
 - Vorstellungen der Bundesregierung über konventionelle Abrüstungsschritte bei den Seestreitkräften;
 - Vorstellungen der Bundesregierung zur regionalen Abrüstung;
 - Vorstellungen der Bundesregierung zur Stärkung der VSBM (Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen) auf der Basis der im Rahmen des KSE-Regimes gewonnenen Erfahrungen des Informationsaustausches und der Vor-Ort-Inspektionen.

Der Bericht sollte außerdem Informationen darüber enthalten, welche Möglichkeiten die Bundesregierung sieht, die übrigen Teilnehmer des KSE-Prozesses für die deutschen Vorstellungen über die Fortsetzung der konventionellen Abrüstung in Europa zu gewinnen.“

Bonn, den 24. April 1996

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues
Vorsitzender

Dr. Friedbert Pflüger
Berichterstatter

Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Berichterstatter

Ludger Volmer
Berichterstatter

Dr. Olaf Feldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Ludger Volmer und Dr. Olaf Feldmann

I.

Der Deutsche Bundestag hat den vorliegenden Antrag auf Drucksache 13/3134 in seiner 74. Sitzung am 30. November 1995 und den vorliegenden Antrag auf Drucksache 13/3711 in seiner 84. Sitzung am 8. Februar 1996 an den Auswärtigen Ausschuß federführend und an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß hat seinen Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle zu beiden Anträgen um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten.

II.

Der Verteidigungsausschuß hat die vorliegenden Anträge in seiner Sitzung am 31. März 1996 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS – empfohlen, beide Anträge in der Fassung der

interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. anzunehmen.

Der Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle hat die vorliegenden Anträge in seiner Sitzung am 6. März 1996 gutachtlich beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS – empfohlen, beide Anträge in der Fassung der interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. anzunehmen.

III.

Der Auswärtige Ausschuß hat die vorliegenden Anträge in seiner 37. Sitzung am 24. April 1996 beraten und einstimmig – bei Enthaltung des Abgeordneten Steffen Tippach – die Annahme der beiden Anträge in der Fassung der interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. empfohlen.

Bonn, den 24. April 1996

Dr. Friedbert Pflüger
Berichterstatter

Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Berichterstatter

Ludger Volmer
Berichterstatter

Dr. Olaf Feldmann
Berichterstatter

Dokument 2**Beschluß des Bundestages ¹¹⁾ – Drucksache 13/4380**

Antrag der Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger, Hans-Dirk Bierling, Claus-Peter Grotz, Heinrich Lummer, Hans Raidel, Karl Lamers und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Volker Kröning, Uta Zapf, Gernot Erler, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Olaf Feldmann, Günther Friedrich Nolting, Ulrich Irmer, Jörg van Essen, Dr. Helmut Haussmann, Uwe Lühr, Dr. Rainer Ortleb, Dr. Irmgard Schwaetzer und der Fraktion der F.D.P.

Verbot von Antipersonenminen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Bundesregierung

1. zu den abschließenden Verhandlungen der VN-Waffenkonferenz in Genf klargestellt hat, daß die Bundesrepublik Deutschland ein alsbaldiges Verbot von Antipersonenminen anstrebt, und
2. zur Förderung dieser Zielsetzung auf Antipersonenminen bei der Bundeswehr verzichtet hat.

Dies ist ein deutlicher Appell an diejenigen Staaten, die bei den Verhandlungen zur Verschärfung des Minenprotokolls in Genf als Bremser auftreten, ihren Widerstand gegen ein Verbot von Antipersonenminen und strengste Einsatzauflagen für Landminen aufzugeben.

Bonn, den 18. April 1996

¹¹⁾ Beschlußempfehlung am 18. April 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Stimmen der PDS angenommen.

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7068

26. 02. 97

Beschlußempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/6916 –

**Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll II in der am 3. Mai 1996
geänderten Fassung und zum Protokoll IV vom 13. Oktober 1995
zum VN-Waffenübereinkommen**

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Kröning, Uta Zapf, Gernot Eler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/6965 –

**VN-Waffenübereinkommen und Durchsetzung eines vollständigen Verbots
von Anti-Personen-Minen**

A. Problem

Mit der Verabschiedung des geänderten Protokolls II und des neuen Protokolls IV zum VN-Waffenübereinkommen haben sich die Teilnehmerstaaten der Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen, darunter die Bundesrepublik Deutschland, auf ein Verschärfen der Einsatz- und Exportbestimmungen sowie Verbote, insbesondere für Anti-Personen-Minen, und auf ein Verbot des Einsatzes blindmachender Laserwaffen verständigt.

Voraussetzung für die Ratifizierung beider Protokolle und somit das Inkrafttreten der Bestimmungen ist nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes. Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen beider Protokolle wird nicht nur der Schutz der Zivilbevölkerung bedeutend verbessert, sondern erstmals auch eine gesamte Waffenkategorie noch vor ihrem Einsatz verboten werden. Allerdings sind beide Protokolle noch mit Mängeln behaftet. So enthält das geänderte Protokoll II kein umfas-

Beschluß des Bundestages vom 27. Februar 1997 und Beschluß des Bundesrates vom 15. März 1997 zur Zustimmung zur innerstaatlichen Umsetzung des Minenprotokolls lagen bei Redaktionsschluß des Jahresabrüstungsberichts noch nicht vor und sind daher im Text – wie am 9. April 1997 dem Deutschen Bundestag zugeleitet – nicht erwähnt.

sendes Verbot für Anti-Personen-Minen, findet das Protokoll IV keine Anwendung auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte, und es fehlen Regelungen für ein wirksames Verifikationsregime.

B. Lösung

1. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6916.
2. Zustimmung zum vorliegenden Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/6965 in der Ausschlußfassung, mit der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wird, aktiv am Abschluß eines internationalen Abkommens über ein umfassendes Verbot von Anti-Personen-Minen mitzuwirken und dazu alle sich anbietenden Gesprächs- und Verhandlungsforen zu nützen, sowie bei den Staaten, die Hilfe bei der Minenräumung benötigen, dafür zu werben, einem solchen Abkommen beizutreten.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bundesministerium der Verteidigung entstehen durch das Gesetz geringe Kosten im Zusammenhang mit der Änderung von Dienstvorschriften. Die durch die jährlich routinemäßig durchzuführenden Konsultationskonferenzen der Vertragsstaaten entstehenden Kosten werden anteilmäßig entsprechend dem angepaßten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen umgelegt. Die genauen Kosten dafür können z. Z. noch nicht beziffert werden.

Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen voraussichtlich nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6916 wird zugestimmt.
2. Dem vorliegenden Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/6965 wird in der nachstehenden Fassung zugestimmt.

„Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung und zum Protokoll IV vom 13. Oktober 1995 zum VN-Waffenübereinkommen.
2. Dennoch bedauert der Deutsche Bundestag mit der Bundesregierung und den zahlreichen Nichtregierungsorganisationen, die den Verhandlungsprozeß über ein geändertes Minenprotokoll und ein neues Laserwaffenprotokoll begleitet haben, die Mängel, mit denen beide Protokolle behaftet sind, insbesondere daß
 - kein umfassendes Verbot von Anti-Personen-Minen zustande gekommen ist,
 - das Laserwaffenprotokoll nicht auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte Anwendung findet und
 - Regelungen über ein wirksames Verifikationsregime fehlen.
3. Um so größere Bedeutung haben nach Auffassung des Deutschen Bundestages
 - die politische Absichtserklärung der Zeichnerstaaten, das Waffenübereinkommen mit seinen Protokollen einer permanenten Überprüfung zu unterziehen und die nächste Konferenz nicht später als im Jahre 2000 abzuhalten,
 - die Verpflichtung der Vertragsstaaten auf eine jährliche Konferenz über die Wirkungsweise des Minenprotokolls und
 - ein rasches Inkrafttreten der beiden Protokolle und die Bemühungen um eine universelle Geltung des Übereinkommens.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 - aktiv an dem Abschluß eines internationalen Abkommens über ein umfassendes Verbot von Anti-Personen-Minen mitzuwirken. Genutzt werden sollten dabei zusammen mit allen Staaten, die zu einem vollständigen Verzicht auf Anti-Personen-Minen entschlossen sind oder ihn erwägen, alle sich anbietenden Foren wie die Treffen im Rahmen des sog. Ottawa-Prozesses, die Conference on

Disarmament (CD) und das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Bei den Staaten, die Hilfe bei der Minenräumung benötigen, sollte um einen Beitritt zu einem solchen Abkommen geworben werden;

- dem Deutschen Bundestag oder dem zuständigen Ausschuß bzw. Unterausschuß nach der parlamentarischen Sommerpause 1997 zu berichten.“

Bonn, den 26. Februar 1997

Der Auswärtige Ausschuß**Dr. Karl-Heinz Hornhues**

Vorsitzender

Hans-Dirk Bierling

Berichterstatter

Gert Weisskirchen (Wiesloch)

Berichterstatter

Gerd Poppe

Berichterstatter

Dr. Olaf Feldmann

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hans-Dirk Bierling, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Gerd Poppe und Dr. Olaf Feldmann

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 157. Sitzung am 20. Februar 1997 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6916 sowie den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/6965 an den Auswärtigen Ausschuß zur Federführung und an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 52. Sitzung vom 26. Februar 1997 die beiden Vorlagen beraten und empfiehlt, dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6916 und dem vorliegenden Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/6965, letzteren in der Fassung der interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 24. Februar 1997, zuzustimmen. Beide Beschlüsse wurden mit

der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, der Fraktion SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

III.

In seiner 58. Sitzung am 26. Februar 1997 hat der Auswärtige Ausschuß den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6916 sowie den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/6965 beraten und empfiehlt, dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6916 und dem vorliegenden Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/6965, letzteren in der Fassung der interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 24. Februar 1997, zuzustimmen. Der Beschluß wurde einstimmig durch die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt.

Bonn, den 26. Februar 1997

Hans-Dirk Bierling

Gert Weisskirchen (Wiesloch)

Gerd Poppe

Dr. Olaf Feldmann

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Dokument 3

7-Punkte-Aktionsprogramm zu Antipersonenminen,

vorgestellt durch Bundesaußenminister Dr. Klaus Kinkel am 18. Juli 1996 in Bonn

1. Internationales Verbot von Antipersonenminen

Diese menschenverachtende Waffe muß von der Erdoberfläche endgültig verschwinden. Deutschland hat Personenminen aus seinen Arsenalen verbannt. Einige EU-Partner haben ähnliche Maßnahmen ergriffen wie die Bundesregierung. Hier müssen wir als erstes ansetzen: Ziele wie das universelle Verbot von Personenminen, ein unbeschränktes Exportverbot und wirksame Programme der Minenräumung müssen als zentrale Punkte in die neue Gemeinsame Aktion der EU aufgenommen werden. Ich habe meine EU-Kollegen bereits um Unterstützung gebeten.

Eine europaweite Regelung allein löst das Problem aber nicht. Ich habe deshalb die deutschen Auslandsvertretungen und die deutschen Vertretungen bei internationalen Organisationen angewiesen, bei den jeweils zuständigen Stellen zu demarchieren: Ziel ist es, gemeinsam auf eine weltweite Ächtung von Personenminen hinzuwirken.

2. Hilfe bei der Minenräumung, Aufklärung über Minengefahren und Ausbildung von Minenräumpersonal in betroffenen Ländern

Praktische Programme und pragmatische Hilfe in diesen Bereichen sind dringend erforderlich. Die Frage der Minenräumung muß höchste Priorität erhalten. Die für die Minenproblematik bereits bei der EU, den Vereinten Nationen und in nationalen Budgets verfügbaren Mittel müssen gebündelt und optimal eingesetzt werden. Die Bundesregierung wird auch weiter nach Kräften technische Neuentwicklungen unterstützen, die eine schnellere und sicherere Minenräumung versprechen. Ich werde mich trotz bestehender Haushaltszwänge dafür einsetzen, daß das deutsche Engagement in den nächsten Jahren noch verstärkt wird.

3. Beitrag der Bundeswehr

Die Information der Bevölkerung, aber auch die Ausbildung qualifizierten Personals zur Minensuche und Minenräumung sind zentrale Maßnahmen auf dem Weg zur Lösung des Landminenproblems. Die Bundeswehr verfügt hier über Know-how. Der Bundesminister der Verteidigung plant, durch Ausbildungshilfe in Deutschland oder durch die Bereitstellung von Ausbildungsteams das Minenräumen unter anderem in Bosnien und Herzegowina zu verbessern. Diese Planung des Bundesministers der Verteidigung findet meine volle Unterstützung.

In einer Absprache mit dem VN-Generalsekretär wurde bereits ein Datenaustausch über Minen mit dem Minendokumentationszentrum der Bundeswehr vereinbart und realisiert.

4. Beteiligung der NATO und der WEU am Kampf gegen das internationale Minenproblem

Die NATO und die WEU dürfen bei der Lösung des weltweiten Minenproblems nicht länger außen vor bleiben. Ich habe mich an die Generalsekretäre der NATO und der WEU gewandt und sie aufgefordert, ihre Möglichkeiten zur Minenbeseitigung voll auszunutzen. Mögliche Beiträge: Entwicklung von revidierten Einsatzkonzepten, Unterstützung bei der Minenräumung in Europa durch Vermittlung von Expertise dafür engagieren, daß beide Organisationen diese Frage zu ihrem Thema machen. Mögliche Beiträge: Entwicklung von revidierten Einsatzkonzepten, Unterstützung bei der Minenräumung in Europa und Vermittlung von Expertise.

5. Möglichst rasche und weltweite Geltung des verschärften Minenprotokolls

Die Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens von 1980 verabschiedete am 3. Mai 1996 in Genf ein revidiertes Minenprotokoll. Die beschlossenen Verschärfungen bleiben allerdings hinter den Zielen und Erwartungen der Bundesregierung zurück. Die Bundesregierung fordert eine weltweite Ächtung der Personenminen. Das revidierte Minenprotokoll ist ein erster Schritt zu diesem Ziel, den es jetzt zu sichern gilt.

Daher muß das revidierte Minenprotokoll rasch in Kraft gesetzt werden. Alle Staaten sind zum Beitritt aufgefordert. Gerade einige der am stärksten vom Minenproblem betroffenen Länder gehören dem Minenprotokoll noch nicht an. Ich werde mich an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, wenden und sie auffordern, dem Minenprotokoll umgehend beizutreten.

6. Beiträge zu Lösungen des Minenproblems – ein Kriterium für die finanzielle und technische Zusammenarbeit

Die in etwa 65 Ländern der Welt ungeräumten Personenminen sind auch ein Entwicklungsproblem ersten Ranges. Minenverseuchte landwirtschaftliche Flächen sind bis zur endgültigen Räumung der Minen für Jahre nicht nutzbar.

Mehr als bisher müssen sich die betroffenen Länder am Kampf gegen Personenminen beteiligen. Ich werde mich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die konstruktive Mitwirkung der minenverseuchten Länder bei der Beseitigung des Minenproblems ab sofort ein Kriterium für unsere finanzielle und technische Zusammenarbeit wird.

**7. Unterstützung für internationale Initiativen
zur Bekämpfung des Minenproblems**

Ich werde mich im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Beseitigung von Minen auch zu einer Aufgabe von VN-Friedensmissionen wird.

Ausmaß und Komplexität des Landminenproblems machen eine gemeinsame Kraftanstrengung Deutschlands und seiner in dieser Frage ebenfalls stark engagierten Partner erforderlich. Präsident Clinton hat kürzlich eine US-Initiative vorgestellt. Kanada und Japan haben in diesem Jahr zu Symposien über das Minenproblem eingeladen. Auch auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen rückt das Landminenproblem verstärkt in den Vordergrund.

Dokument 4**Resolution der 50. VN-Generalversammlung – A/RES/50/245****Comprehensive Nuclear Test Ban Treaty¹²⁾***The General Assembly,*

Recalling its resolution 50/65 of 12 December 1995, in which the Assembly declared its readiness to resume consideration of the item "Comprehensive test ban treaty", as necessary, before its fifty-first session in order to endorse the text of a comprehensive nuclear-test-ban treaty,

1. *Adopts* the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, as contained in document A/50/1027;
2. Requests the Secretary-General, as depositary of the Treaty, to open it for signature, at United Nations Headquarters, at the earliest possible date;
3. *Calls upon* all States to sign and, thereafter, according to their respective constitutional processes, to become parties to the Treaty at the earliest possible date;
4. *Also requests* the Secretary-General, as depositary of the Treaty, to report to the General Assembly at its fifty-second session on the status of signature and ratifications of the Treaty.

*125th plenary meeting**10 September 1996*

¹²⁾ Am 10. September 1996 mit 158 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Rechtswahrende Erklärung der Bundesregierung zum CTBT ¹³⁾**Erklärung der Bundesregierung zur thermonuklearen Fusionsforschung aus Anlaß der Unterzeichnung des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) am 24. September 1996**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieser Vertrag niemals so ausgelegt oder angewandt werden darf, daß er die Erforschung und Entwicklung der kontrollierten thermonuklearen Fusion sowie deren wirtschaftliche Nutzung behindert oder unterbindet.

Declaration by the German Government regarding thermonuclear fusion research made on the occasion of the signing of the Comprehensive Test Ban Treaty on 24 September 1996

It is the understanding of the German Government that nothing in this Treaty shall ever be interpreted or applied in such a way as to prejudice or prevent research into and development of controlled thermonuclear fusion and its economic use.

¹³⁾ Am 24. September 1996 anläßlich der Zeichnung des CTBT in New York abgegeben.

Dokument 6

Deutsche Resolutionsinitiative in den Vereinten Nationen

Friedenskonsolidierung durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen¹⁴⁾

Die Generalversammlung –

in Bekräftigung des Zweckes der Vereinten Nationen, den Frieden und die Sicherheit zu wahren, und in diesem Zusammenhang insbesondere in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen zur Stärkung dieser Rolle zu ergreifen,

in der Überzeugung, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen, wie unter anderem Rüstungskontrolle – insbesondere bei Kleinwaffen und leichten Waffen – vertrauensbildende Maßnahmen, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit ist und so eine Grundlage für einen wirksamen Wiederaufbau sowie für soziale und wirtschaftliche Entwicklung bildet,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs „Agenda für den Frieden“¹⁵⁾ und „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“¹⁶⁾, in denen der Generalsekretär unter anderem die dringende Notwendigkeit „konkrete[r] Abrüstung im Kontext der Konflikte, mit denen sich die Vereinten Nationen gegenwärtig auseinandersetzen, und der Waffen – überwiegend leichter Waffen –, denen gegenwärtig Hunderttausende von Menschen zum Opfer fallen“¹⁷⁾, betont hat und in denen der Generalsekretär in bezug auf konkrete Abrüstungsmaßnahmen erklärte, daß „das Zusammenbringen, die Kontrolle und die Beseitigung von Waffen (...) zentraler Bestandteil eines Großteils der umfassenden Friedensregelungen [waren], bei denen die Vereinten Nationen eine friedensichernde Aufgabe wahrgenommen haben“¹⁸⁾,

eingedenk ihrer Resolutionen 49/75 M vom 15. Dezember 1994 und 50/70 B und 50/70 J vom 12. Dezember 1995 über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie über die Kontrolle und die unerlaubte Weitergabe solcher Waffen und in diesem Zusammenhang die Arbeit der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Kleinwaffen ermutigend,

erfreut darüber, daß die Abrüstungskommission die „Richtlinien für die internationale Weitergabe von

Waffen im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991“¹⁹⁾ beschlossen hat,

eingedenk ihrer Resolutionen 49/75 G vom 15. Dezember 1994 und 50/70 H vom 12. Dezember 1995, in denen sie die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion sowie die Maßnahmen begrüßte, die der Generalsekretär zur Umsetzung dieser Initiative ergriffen hat,

in diesem Zusammenhang erfreut über die von den zentralafrikanischen Staaten ergriffenen Maßnahmen und ihre sonstigen laufenden Bemühungen, im Rahmen des Ständigen Beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika Vertrauensbildung und Konfliktverhütung in ihrer Subregion zu fördern,

eingedenk ihrer Resolution 50/70 D vom 12. Dezember 1995 über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung und weiterhin die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz zu Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beitragen könnte,

eingedenk ihrer Resolutionen 50/70 O und 50/74 vom 12. Dezember 1995 sowie 50/82 vom 14. Dezember 1995 betreffend das weltweite Problem der Landminen,

erfreut darüber, daß die Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁰⁾ am 3. Mai 1996 als weiteren Schritt das überarbeitete Protokoll II verabschiedet hat, sowie ferner erfreut über die Maßnahmen, die eine wachsende Anzahl von Staaten auf einzelstaatlicher Ebene ergriffen hat –

1. betont die besondere Bedeutung bestimmter konkreter Abrüstungsmaßnahmen, wie Einsammeln, Kontrolle und Beseitigung von Waffen – insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen verbunden mit Zurückhaltung bei der Herstellung, Beschaffung und Weitergabe solcher Waffen – Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Rüstungskonversion, für die Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Gebieten, die unter Konflikten gelitten haben;
2. unterstreicht die wichtige Rolle der Vereinten Nationen, die den politischen Rahmen für solche konkreten Abrüstungsmaßnahmen in diesen Gebieten

¹⁴⁾ Resolution Nr. 51/45 N wurde am 10. Dezember 1996 von der 51. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Konsens angenommen.

¹⁵⁾ A/47/277-S/24111.

¹⁶⁾ A/50/60-S/1995/1.

¹⁷⁾ Ebd., Nummer 60.

¹⁸⁾ Ebd., Nummer 62.

¹⁹⁾ Amtliches Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Anlage I.

²⁰⁾ CCW/CONF.1/16 (Teil I), Anlage B.

- bieten und die Durchführung der Maßnahmen erleichtern;
3. ersucht den Generalsekretär, im Licht der auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung gesammelten Erfahrungen Empfehlungen und Vorschläge für einen integrierten Ansatz zu solchen konkreten Abrüstungsmaßnahmen zu unterbreiten und dabei auch die Arbeit der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Kleinwaffen zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
 4. ersucht den Generalsekretär, in diesem Zusammenhang die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und in seinen Bericht einzubeziehen;
 5. fordert die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Vereinbarungen oder Organisationen auf, den Generalsekretär bei seinen diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen und aktiv zur Durchführung solcher konkreten Abrüstungsmaßnahmen beizutragen;
 6. ermutigt die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung auf der Grundlage seines Abrüstungs- und Konfliktbeilegungsprojekts, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs an dieser Aufgabe mitzuwirken;
 7. beschließt, den Punkt „Friedenskonsolidierung durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

III. Abkürzungsverzeichnis

ABM	Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
AWACS	Airborne Warning and Control System (luftgestütztes Frühwarn- und Kontrollsystem)
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische (biologische) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen vom 10. April 1972
CD	Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Comprehensive Test Ban Treaty (Vertrag über einen Umfassenden Nuklearen Teststop)
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen vom 15. Januar 1993
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-)Forum für Sicherheitskooperation
G 7	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Kanada, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, USA
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
HEU	Hochangereichertes Uran (Highly Enriched Uranium)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien und Herzegovina; bis Ende 1996)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien und Herzegovina)
IWF	Internationaler Währungsfonds
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
JCG	Joint Consultative Group (Gemeinsame Konsultationsgruppe der KSE-Vertragsstaaten in Wien)
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa (Vertrag vom 18. November 1990)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NAKR	Nordatlantischer Kooperationsrat
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrages)
NGO	Non-Governmental Organisation (Nicht-Regierungsorganisation)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968

OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
P 8	Gruppe der G 7-Staaten (siehe dort), für politische Fragen erweitert um Rußland
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
RS	Republika Srpska (von Bosnischen Serben ausgerufenes Staatsgebilde in Bosnien und Herzegovina. Hauptstadt: Pale)
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme; START I-Vertrag vom 31. Juli 1991, START II-Vertrag vom 3. Januar 1993)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMOT	United Nations Monitors in Tadjikistan (VN-Beobachtermission in Tadschikistan)
UNSCOM	United Nations Special Commission on Iraq (VN-Sonderkommission zur Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UNTAES	United Nations Transit Authority in Eastern Slavonia (Übergangsverwaltung der VN für Ostslawonien)
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union

